



LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE

Vorentwurf

Artenschutzfachbeitrag

auf der Grundlage § 44 (1) BNatSchG i.V. mit Art. 5 VS-RL
und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes
gemäß § 23 NatSchAG M-V

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21

„Warliner Straße“

der Stadt Neubrandenburg

Auftraggeber: Stadt Neubrandenburg
Abteilung Stadtplanung
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Auftragnehmer: Grünspektrum – Landschaftsökologie
Ihlenfelder Straße 5
17034 Neubrandenburg

Gesamtbearbeitung: Stephanie Schöbel B. Sc.

Dipl.-Biologe Dr. V. Meitzner
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz und Landschaftspflege



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	6
1.3	Methodisches Vorgehen	8
1.4	Festlegung des Untersuchungsgebietes	9
1.5	Datengrundlage	10
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	11
2.1	Vorhabenbeschreibung	11
2.2	Relevante Projektwirkungen.....	12
3	Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände.....	14
3.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	29
4	Maßnahmen zum Ausgleich sowie zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	58
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung.....	58
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	59
4.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen).....	61
	Literatur- und Quellenangaben	62
	Anlage 1 Karte der Brutvogelreviere 2018.....	66

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes Nr. 21 in Neubrandenburg.....	5
Abb. 2: Untersuchungsraum (grün) zur artenschutzrechtlichen Untersuchung	9
Abb. 3: Ursprüngliche und aktuelle Grenzen des B-Plangebietes Nr. 21 „Warliner Straße“	12
Abb. 4: Fraßspuren des Bibers im UG 2018	21
Abb. 5: Nachweisorte des Bibers im UG 2018	21
Abb. 6: Sichtungen von Zauneidechsen im südlichen Bereich des B-Plangebietes.....	23
Abb. 7: Lage der Höhlenbäume im südwestlichen Untersuchungsgebiet.....	27
Abb. 8: Nahrungs- und Ruhegebiete für rastende Wat- und Wasservögel (LUNG 2009)	56
Abb. 9: Zu erhaltende Gehölzbereiche (orange) zur Sicherung von Jagd- und Bruthabitaten verschiedener Vogelarten.....	59
Abb. 10: Geeignete Bereiche zum Einrichten der ZE-Ersatzhabitate (orange) im südlichen UG	60

Tabellenverzeichnis

Tab. 2: Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und ihre Standorte.....	14
Tab. 3: Potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommende, Gehölz bewohnende Fledermausarten mit Schutzstatus	17
Tab. 4: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsraum mit Gefährdungs- und Schutzstatus	30
Tab. 5: Übersicht nicht gefährdeter europäischer Vogelarten, die in Gruppen abgehandelt werden ...	34

Abkürzungsverzeichnis

FFH	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftl. Interesse, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse
VSchRL	Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung)
BArtSchV/ BNatSchG	Schutz nach Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz §§ – streng geschützte Art § – besonders geschützte Art
RL D	Gefährdung nach Roter Liste Deutschland
RL M-V	Gefährdung nach Roter Liste Mecklenburg-Vorpommern
	Kategorie 1 - vom Aussterben bedrohte Arten
	Kategorie 2 - stark gefährdete Arten
	Kategorie 3 - gefährdete Arten
	Kategorie R - extrem seltene Arten
	Kategorie V - Arten der Vorwarnliste
	Kategorie D - Daten defizitär
	Kategorie G - Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
	Status III - Neozoen / Gefangenschaftsflüchtlinge mit regelm. Brutvorkommen
	* - ungefährdet (RL D), derzeit nicht als gefährdet anzusehen (RL M-V)
	** - ungefährdet (nur RL M-V)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz 2010)
LUNG	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
UG	Untersuchungsgebiet
BP	Brutpaare
BV	Brutvögel
ZE	Zauneidechse

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Neubrandenburg plant die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Warliner Straße“. Der neuerliche Geltungsbereich des Gewerbegebietes mit einer Größe von 89,41 ha befindet sich im Nordosten des Stadtkerns und wird im Westen durch die Ihlenfelder Vorstadt, im Norden durch das Industriegebiet sowie im Süden primär durch die städtischen Bahngleise eingegrenzt. (vgl. Abb. 1). Das Bebauungsplangebiet gilt damit als Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes (7.2.2017) erfolgt eine Teilaufhebung der 1. Vereinfachten Änderung vom 16.04.2014.

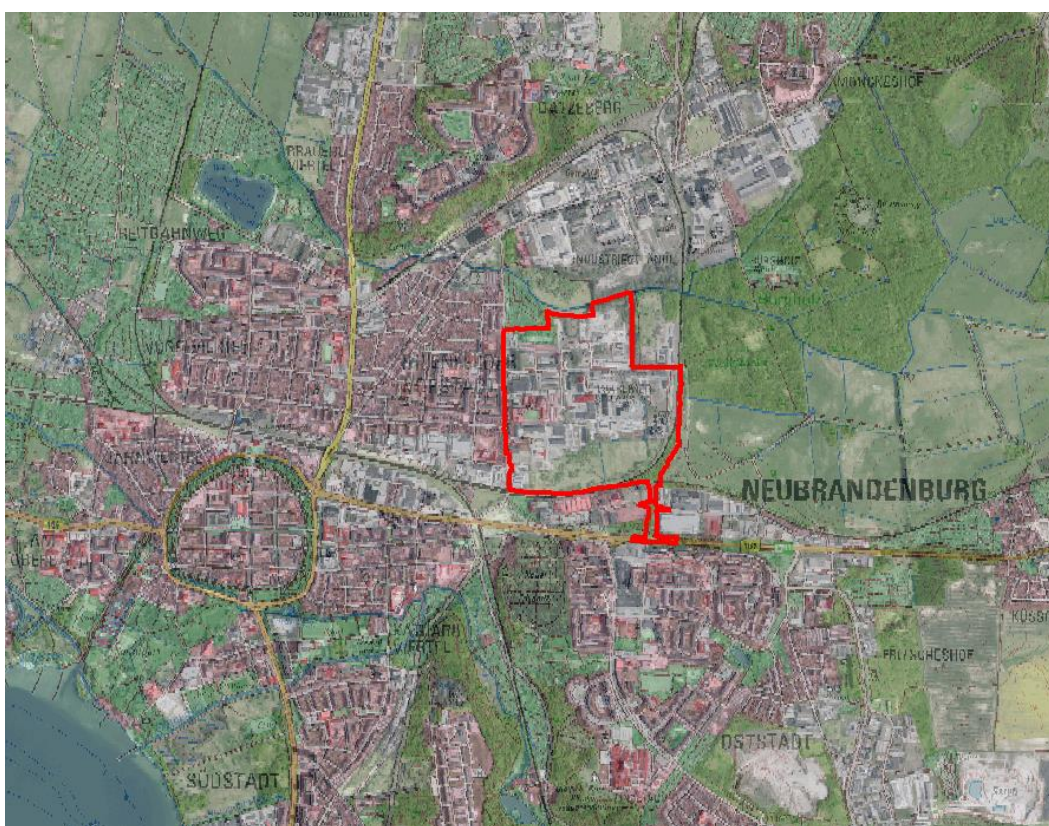


Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebietes Nr. 21 in Neubrandenburg

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange ist eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG erforderlich. Um erhebliche Beeinträchtigungen geschützter oder bestandsgefährdeter Arten auszuschließen, sind die Auswirkungen durch das Vorhaben auf Arten, die gemäß § 7 BNatSchG zu den besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gehören, zu untersuchen. Anhand des artenschutzrechtlichen Gutachtens (Artenschutzfachbeitrag) werden Arten und deren Populationen bewertet. Nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 12 Abs.1 NatSchAG M-V wie der Verlust von Biotopstrukturen sind nicht Gegenstand dieses Berichts.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung.

Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und 14 streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst.

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung, Spalte 2) aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung, Spalte 3) aufgeführt sind.

Darüber hinaus finden die vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern genannten Arten Berücksichtigung:

- Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Horst- und Koloniebrüter, große Lebensraumansprüche)

Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren)

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt:

(1) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

(2) Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

(3) Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

(4) Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2 Satz 1 für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten** sowie der **europäischen Vogelarten** und **streng geschützten Tierarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG**.

Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von

den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Möglich ist dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher Schäden
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung (...)
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt
5. aus anderen zwingenden Gründen der überwiegenden öffentlichen Interessen einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16, Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

1.3 Methodisches Vorgehen

Der Artenschutzfachbeitrag zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG im Rahmen von Planfeststellungs-/Genehmigungsverfahren im Land Mecklenburg-Vorpommern wurde mit Grundlage des Leitfadens Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (BÜRO FROELICH & SPORBECK 2010) erarbeitet.

Anhand der vorhandenen Vegetationsstrukturen wurde das Potential vorkommender Arten bzw. Artengruppen eingeschätzt, die als Grundlage für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dienen. Die Auswertung der artspezifischen Habitat-Anforderung wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen.

Auf Grund der fehlenden landschaftsprägenden Strukturen im Eingriffsbereich konnte eine Gefährdung durch das Vorhaben von prüfrelevanten Arten bzw. Artengruppen mit speziellen Lebensraumanprüchen im Vorfeld ausgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgte die Auswertung der Bestandsdaten über das Landschaftsinformationssystem M-V (LINFOS) (Kartenportal-Umwelt) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG).

Die **Brutvögel** wurden mit einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum wurde an 5 Tagen im Zeitraum vom 23. April bis 3. Juli 2018 begangen. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientierten sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel. Dabei sind alle beobachteten oder verhörten Vögel mit revieranzeigenden Merkmalen (singende Männchen, Balzflüge, futtertragende Altvögel etc.) punktgenau in Arbeitskarten und anschließend zeitnah im GIS (Geografisches Informationssystem ArcMap 10.4) eingetragen worden. Mindestens zwei Beobachtungen der gleichen Art am gleichen Ort wurden als Brutrevier ausgegrenzt.

Die Erfassung der **Zauneidechsen** (*Lacerta agilis*) erfolgte in den Morgenstunden, bei günstiger Witterung, so dass sich aufwärmende Tiere beobachtet werden konnten. Kartiert wurde an den folgenden Tagen: 22.05., 11.06. sowie 14.06.2018. Weiterhin konnten einzelne Tiere am 03.07.2018 gesichtet werden. Auch diese Sichtungen wurden bei der Ermittlung von Lebensräumen der Zauneidechse berücksichtigt.

1.4 Festlegung des Untersuchungsgebietes

Der wesentliche Untersuchungsraum umfasst das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 21 „Warliner Straße“ mit einer Größe von 89,42 ha (vgl. Abb. 2).

Für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt eine Bestandserfassung der vorkommenden Arten auf den Freiflächen im Bebauungsplangebiet Nr. 21. Die überbauten Gewerbeflächen sind zum Teil nicht betretbar und von der Betrachtung ausgeschlossen.



Abb. 2: Untersuchungsraum (grün) zur artenschutzrechtlichen Untersuchung

1.5 Datengrundlage

Planungsunterlagen

Für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages lagen folgende Unterlagen vor:

Übersicht zum Stand des Aufstellungsbeschlusses STADT NEUBRANDENBURG, ABTEILUNG STADTPLANUNG 14.03.2018

Schallimmissionsprognose für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 Neubrandenburg (Anpassung der Kontingentierung der Geräuschemissionen) LOBER, T., 2017

Kartierungen

Mit einer Vorortbegehung konnte zunächst das Potential vorkommender Arten bzw. Artengruppen anhand der Vegetationsstrukturen eingeschätzt werden. Im Zeitraum von April bis Juli 2018 wurden im Untersuchungsraum Bestandsdaten der vorkommenden Arten erhoben. Die Untersuchungen erfolgten durch das Planungsbüro Grünspektrum Landschaftsökologie Neubrandenburg.

Datenbank - Datenrecherche

Weitere Daten zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie von europäischen Vogelarten wurden durch eine Datenrecherche im Umwelt-Kartenportal M-V (<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) Güstrow ermittelt.

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Vorhabenbeschreibung

Die Stadt Neubrandenburg plant die Anpassung des Bebauungsplans Nr. 21 „Warliner Straße“. Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 07.02.2017 ist eine Teilaufhebung des Gebietes verbunden (vgl. Abb. 3). Die aktuellen Planungsziele sind:

- Die Trassensicherung der bereits linienbestimmten Streckenführung der bisher geplanten Ortsumgehung B 96/ B 104 als Gemeindestraße mit reduzierten Flächenbedarf,
- Sicherung der gewerblichen Nutzung,
- Überprüfung der Nutzungsabgrenzung zwischen Mischgebiets- und Gewerbeflächen,
- Prüfung der inneren Verkehrserschließung,
- Anpassung des Geltungsbereiches (von 101 auf 89,41 ha).

(STADT NEUBRANDENBURG, ABTEILUNG STADTPLANUNG 14.03.2018)

Zu der Veranlassung heißt es:

„Der 2. Bauabschnitt der Ortsumgehung Neubrandenburg wird nicht mehr im vordringlichen Bedarf des Bundes Bundesverkehrswegeplanes bis 2030 sein. Die Sicherung des Trassenkorridors als zukünftige städtische Hauptverkehrsstraße im Plangebiet ist notwendig und Schwerpunkt der 2. Änderung des Bebauungsplanes. Parallel soll auf der Grundlage zusätzlicher Untersuchungen das Nutzungsspektrum von nicht mehr für die Trasse erforderlichen Flächen und die Abgrenzung der Nutzungsarten entsprechend der aktuell geltenden Bestimmungen überprüft und festgesetzt werden.“

Die Anpassung des Geltungsbereiches an geänderte Standortbedingungen (wie z.B. die Aufgabe der Kleingartenanlage im Norden, der erfolgte Rückbau der Ladestraße westlich der Bahnanlagen sowie die erfolgte Realisierung des Grünzuges der Datze) soll außerdem Gegenstand der 2. Änderung des Bebauungsplanes sein.“

Der momentane Planungsstand umfasst die folgenden Punkte:

- Beauftragtes Verkehrskonzept
- Aufgegebene Kleingärten sollen durch Rückbau als Kompensationsmaßnahme für den B-Plan Nr. 90.2 „Parkstraße“ dienen
- Überarbeitete Schallemissionsprognose
- Sanierung des Berufsschulcampus
- Keine gewerbliche Baufläche südlich des Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerks (GuD-Kraftwerk)
- Vorhaben: Bau eines Wärmespeichers (geplante Höhe: 30 m, Durchmesser: 30 m) nördlich des GuD-Kraftwerkes durch neu-sw Stadtwerke
- Keine Festsetzung von Pappeln im Innenbereich
- Erwerb & partielle Bebauung der südlichen Freifläche durch Schmidt & Thürmer Holzhandlung - Säge- und Hobelwerk GmbH & Co. KG und den städtischen Bauhof



Abb. 3: Ursprüngliche und aktuelle Grenzen des B-Plangebietes Nr. 21 „Warliner Straße“

2.2 Relevante Projektwirkungen

Der südliche Teilbereich des B-Plangebietes soll im Zuge des angesetzten Verkehrskonzeptes und durch die gewerbliche Nutzung bebaut werden. Genauer Umfang und die Abgrenzung des Vorhabens liegen noch nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass die neben der Firma Schmidt & Thürmer Holzhandlung anschließende Freifläche auf rund 4 ha baulich genutzt wird. Weiterhin wird die Verkehrserschließung im Inneren des Gebietes überprüft und unterliegt damit potentiellen baulichen Veränderungen. Daraus ergibt sich ein deutlicher Flächenverbrauch mit dem auch Lebensraum- und Habitatverlust verbunden sind.

Bei den Projektwirkungen muss zwischen den kurzzeitigen baubedingten, den andauernden anlagebedingten sowie den betriebsbedingten Wirkungen unterschieden werden.

Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind entscheidende Faktoren die Art der Vornutzung, die Ausprägung der Lebensräume und die geplante Folgenutzung.

Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben zu erwarten sind

Folgende baubedingte Auswirkungen sind gegeben:

- Scheuchwirkung und Lärm
 - Störungen der Fauna durch Lärm, Aktivitäten auf der Baustelle (Bewegungen von Menschen und Maschinen) sowie erhöhte Verkehrsaufkommen (Anlieferungen, Abfahrten)
- Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Entnahme von Vegetation bzw. Abschiebung von Biotopen durch Baufeldfreimachung
 - Verlust von Lebensraum und Habitaten von geschützten Tierarten durch Entnahme und Abschiebung der vorhandenen Vegetation

Mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ein direktes Verletzen oder Töten von Tieren oder deren Entwicklungsformen sowie Zerstörung von Nistplätzen und deren Gelege bzw. Jungtiere verbunden sein.

Folgende anlagebedingte Auswirkungen sind gegeben:

- Überbauung von Biotopen und damit
- dauerhafter Verlust bzw. Veränderung von Lebensraum und Habitaten sowie Fortpflanzungsstätten

Folgende betriebsbedingte Auswirkungen sind gegeben:

- Lärm und Bewegung durch Maschinen und Menschen

Der Vorhabenstandort befindet sich in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet, indem vielfältige Gewerbe betrieben werden. Im Westen wird das Gebiet durch die zum Teil stark befahrenen Sponholzer Straße begrenzt. Im Süden führt eine Bahntrasse an dem Gebiet vorbei. Damit sind im Vorfeld Belastungen wie Lärm und Bewegungen von Maschinen/ Menschen im Gebiet gegeben, so dass ein Vorhandensein von stöempfindlichen Arten weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Zusatzbelastungen zu erwarten, da sich das Gewerbebetrieb den optischen und akustischen Signalen der vorhandenen Nutzungen unterordnet bzw. gleichstellt.

3 Bestandsdarstellung und Abprüfung der Verbotstatbestände

3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Habitatansprüche und Verbreitungen der in M-V streng geschützten Pflanzen wurden eingehend geprüft. In der folgenden Tab. 3 sind die Standortansprüche der jeweiligen relevanten Arten aufgeführt. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich außerhalb der artspezifischen Rangekarten.

Tab. 1: Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und ihre Standorte

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Standort*
Bedecktsamer		
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	<ul style="list-style-type: none"> - nasse anmoorige Standorte - humusreiche Mineralböden - Bindung an Niedermoorstandorten
<i>Apium repns</i>	Kriechender Sellerie (Scheiberich)	<ul style="list-style-type: none"> - offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens nährstoff- und basenreiche Standorte - auch im fließenden Wasser, selbst flutend oder untergetaucht
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	<ul style="list-style-type: none"> - mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden; licht bis halbschattig
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	<ul style="list-style-type: none"> - offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation - nährstoffarme basen- bis kalkreiche Dünen- oder Schwemmsand - oberflächlich austrocknende Böden
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	<ul style="list-style-type: none"> - nasse mesotroph-kalkreiche Niedermoore - offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe - Vorkommen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterassen von Seen, in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut	<ul style="list-style-type: none"> - Flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben (Pioniergesellschaften) - Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm - mäßig nährstoffreiche und kalkarme sowie meist schwach saure Untergründe – sowohl humos als auch schlammig, kiesig oder sandig
Moose		

Wissenschaftlicher Artenname	Deutscher Artenname	Standort*
<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	<ul style="list-style-type: none"> - Laub-, vorrangig eschenreiche Buchenwälder kräftiger bis reicher Nährkraft - Sonderstandorte mit hoher Luftfeuchte (Senken- oder Hanglage, Bachnähe) - Standort in M-V: auf silikatische Findlinge
<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnsglänzendes Sichelmoos	<ul style="list-style-type: none"> - pH-neutrale bis schwach saure, basenreiche, aber kalkarme, offene bis schwach beschattete, dauerhaft kühl-feuchte, meist sehr nasse Standorte - in Flach- und Zwischenmooren, in Nasswiesen und in Verlandungszonen von Seen

* Angaben aus den Arten-Steckbriefen (LUNG)

Aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse im Untersuchungsraum sind keine streng geschützten Arten zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ist damit nicht gegeben.

3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Säugetiere

Sammelsteckbrief Fledermäuse (Microchiroptera)

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Nach dem Winterschlaf in Winterquartieren suchen Fledermäuse im März/April Sommerquartiere auf. Je nach Art befinden sich diese in Gehölzen (Baumhöhlen) oder auch an oder in Gebäuden (unter Dachstühlen, in Spalten hinter Verkleidungen usw.).

Im Mai/Juni legen die Weibchen ihre Wochenstuben an. Die Männchen einiger Arten können sich in dieser Zeit in „Männchenquartieren“ versammeln. Zur Nahrungssuche fliegen die Tiere in insektenreiche Gebiete, wobei sich die meisten Arten bei ihren Flügen an Leitlinien wie Hecken, Baumreihen, Alleen, Gewässerrändern usw. orientieren bzw. diese selbst als Nahrungshabitate nutzen.

Im Verlauf des Sommers wechseln Fledermäuse ihre Quartiere häufiger, wobei auch rauborkige Gehölze als Zwischenquartiere genutzt werden können.

Zur Überwinterung werden in der Regel geeignete Gebäude(-teile), z.B. Keller, Dachfirste usw. genutzt, sofern sie weitgehend frostfrei sind. Zunehmend werden Überwinterungen einiger Arten in Baumhöhlen bekannt. Wenige Arten, z.B. die Rauhaufledermaus oder der Abendsegler weisen, wie viele Vögel, ein ausgeprägtes Zugverhalten auf.

Lokale Population:

Verschiedene Fledermausarten können im UG vorkommen. Im nördlichen Randbereich des UG bieten vor allen Dingen zahlreiche ältere Pappeln und Weiden potenzielle Höhlen und Nischen für Fledermäuse. Durch die starke Vernässung des Areals konnte eine vollständige Einschätzung der Gehölze jedoch nicht erfolgen. Im Süden des B-Plangebietes bieten ebenfalls einzelne ältere Bäume potentielle Quartiere. Den artspezifischen Rängekarten und Habitatansprüchen entsprechend können die in Tab. 3 aufgeführten Fledermausarten im UG vorkommen. Dabei sind vor allen Dingen Arten zu nennen, die im jahreszeitlichen Verlauf Quartiere in Baumhöhlen aufsuchen.

Die wichtigsten Strukturen im Untersuchungsgebiet sind:

- Höhlen und Nischen in/ an einzelnen Bäumen als potentielle Quartiere
- Baumreihen und Hecken als Leitlinien
- vegetationsbestandene Offenlandbereiche und Gehölze als Jagdgebiet

Im Plangebiet konnten mehrere Bäume mit Höhlen festgestellt werden (Abb. 7 unter Abschnitt Käfer). Vor Bauausführung sind Bäume, die entnommen werden sollen, zu kennzeichnen und durch eine ökologische Baubegleitung auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Bei einem Nachweis sind die besiedelten Höhlenbäume in erster Linie zu erhalten. Bei unvermeidbarem Verlust ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, in der erforderliche Schutz- oder Minimierungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen festgeschrieben werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen kann auf Grund der unzureichenden Datennlage nicht bewertet werden, da keine Erfassungen durchgeführt wurden. Fledermäuse sind vielfachen Gefährdungen ausgesetzt, so dass durch Summationseffekte Populationseinbußen auch durch den Verlust von Einzelquartieren und Jagdhabitaten möglich sind.

Sammelsteckbrief Fledermäuse (Microchiroptera)

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

Tab. 2: Potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommende, Gehölz bewohnende Fledermausarten mit Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status nach FFH-RL	Schutz nach BNatSchG	RL D	RL M-V
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Anhang IV	streng geschützt	V	3
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Anhang IV	streng geschützt	V	4
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Anhang IV	streng geschützt	-	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Anhang IV	streng geschützt	3	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Anhang IV	streng geschützt	V	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Anhang IV	streng geschützt	V	1
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Anhang II / IV	streng geschützt	2	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Anhang IV	streng geschützt	D	*
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Anhang IV	streng geschützt	-	4
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Anhang IV	streng geschützt	-	4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Anhang IV	streng geschützt	-	4

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen sind im Plangebiet durch Fällung besetzter Höhlenbäume denkbar.

Im Falle von Sanierungs- oder Abrissarbeiten von Gebäuden ist für die artenschutzrechtliche Untersuchung der Eigentümer verantwortlich. Es gilt hier der §44 Abs. 1 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Im Falle von Baumschnitt- oder Rodungsarbeiten von Höhlenbäumen sind diese im Zeitraum September – Oktober durchzuführen. Zuvor hat ein fachkundiger Gutachter im Rahmen einer ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob die Höhlen mit Fledermäusen besetzt sind. Sind sie nicht besetzt, tritt das Tötungsverbot nicht in Kraft.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Sammelsteckbrief Fledermäuse (Microchiroptera)

Tierarten nach Anhang II und IV der FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen von Fledermäusen in der Jagdhabitatnutzung sind nur durch massive Biotopveränderungen durch Überbauung im südlichen UG möglich. Die zu erhaltende südöstliche Fläche sowie das nördliche UG (Datze und angrenzende Strukturen) bieten jedoch ausreichend Jagdhabitats, um die Nahrungsgrundlage der Arten im gesamten Plangebiet sicher zu stellen. Da die lokale Population nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist das Störungsverbot nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren von Fledermäusen ist durch Verlust von Höhlenbäumen möglich, die nachweislich als Quartiere genutzt werden.

Im Falle von Sanierungs- oder Abrissarbeiten von Gebäuden ist für die artenschutzrechtliche Untersuchung der Eigentümer verantwortlich. Es gilt hier der §44 Abs. 1 BNatSchG.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Vor Baumschnitt- oder Rodungsarbeiten von Höhlenbäumen ist zu prüfen, ob diese von Fledermäusen genutzt wurden. Im Falle einer Nutzung sind Ersatzmaßnahmen erforderlich, da die Quartiere beseitigt werden. Ein Schädigungsverbot ist nicht gegeben wenn vorher Ersatzquartiere (Fledermauskästen) installiert werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Vor Baumschnitt- oder Rodungsarbeiten von Höhlenbäumen ist zu prüfen, ob diese von Fledermäusen genutzt wurden. Im Falle einer Nutzung sind Ersatzmaßnahmen erforderlich, da die Quartiere beseitigt werden. Ein Schädigungsverbot ist nicht gegeben wenn vorher Ersatzquartiere (Fledermauskästen) installiert werden

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang II und IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Fischotter ist eine mehr oder weniger stark gewässergebundene Art mit großem Aktionsraum. Als zentraler Lebensraum dienen ihm fisch- und strukturreiche Gewässer. Der Lebensraum eines Otters umfasst mehrere geeignete Jagd- und Wohngewässer, die weit auseinander liegen können. Zwischen diesen Teillebensräumen wandern die Tiere meist in der Dämmerung und Nacht regelmäßig umher. Für die Wanderungen werden überwiegend Fließgewässer genutzt, jedoch sind auch Wanderungen über Land möglich (NEUBERT et al. 2004). Der Fischotter gehört zu den „besonders geschützten Arten“ und ist sowohl in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung als auch in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Er ist nach der Roten Liste Deutschland „vom Aussterben bedroht“ sowie nach der Roten Liste M-V als „stark gefährdet“ eingestuft und gilt nach dem BNatSchG als streng geschützt.

Lokale Population:

Vom Fischotter ist laut Kartenportal Umwelt M-V (Abfrage 20.09.2018) ein Totfund (20.08.2003) an der Ravensburgstraße – Ecke Demminer Straße bekannt. Der Fundort liegt ca. 900 m von der westlichen Gebietsgrenze des B-Plangebietes entfernt. Weiterhin ist ein Nachweis der Art im entsprechenden MTBQ positiv belegt. Der Arbeitskreis Fischotterschutz beim BUND weist auf mehrere Fundpunkte an der Datze, auch an der B-Plangrenze, hin (Dienemann, mdl.).

Das B-Plangebiet wird durch verschiedene Gewässer abgegrenzt und strukturiert. Im Norden grenzt die Datze das Gebiet ein. Mehrere wasserführende Gräben durchziehen ebenfalls das nördliche UG. Im südwestlichen UG sind weitere wasserführende Gräben vorhanden.

Aufgrund der Biotopausstattung können Vorkommen der Art bzw. Wanderaktivitäten im B-Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Das Gewässernetz der Datze und der Entwässerungsgräben im Plangebiet entspricht dem Habitat des Fischotters.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen ist ohne größeren Aufwand kurzfristig nicht sicher festzustellen.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gewässer, Gräben und deren angrenzende Strukturen werden vorerst nicht beeinträchtigt. Das Gebiet ist durch die bisherige gewerbliche Nutzung und die örtliche Verkehrsstruktur bereits stark beeinträchtigt. Das Vorhaben erhöht darum die Wahrscheinlichkeit für eine Tötung nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gewässer, Gräben und deren angrenzende Strukturen werden vorerst nicht beeinträchtigt. Das Gebiet ist durch die bisherige gewerbliche Nutzung und die örtliche Verkehrsstruktur bereits stark anthropogen beeinträchtigt.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Tierart nach Anhang II und IV der FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Eine erhebliche Störung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, wenn zum Schutz des Fischotters ein Gewässerschutzstreifen an den Fließgewässern verbleibt. Dieser ist beidseitig auf ca. 5 m zu planen.

- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gewässer, Gräben und deren angrenzende Strukturen werden vorerst nicht beeinträchtigt. Das Gebiet ist durch die bisherige gewerbliche Nutzung und die örtliche Verkehrsstruktur bereits stark anthropogen beeinträchtigt. Das Vorhaben erhöht darum die Wahrscheinlichkeit für eine Schädigung nicht.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang II und IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Der Biber ist ein Charaktertier großer Flussauen. Aber auch Seen und kleinere Fließgewässer werden besiedelt. Die Voraussetzung für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen in Form von Seerosen, submersen Wasserpflanzen und Weichhölzern. Die Tiere besetzen feste Reviere, in der Regel im Familienverband, die je nach Ausstattung 1 - 5 km Ausdehnung entlang der Gewässerufer haben. Dort wird ein etwa 20 m (max. bis 300 m) breiter Uferstreifen genutzt. Die Hauptaktivitätszeit liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden. Wanderungen verpaarter Jungbiber erfolgen i. d. R. entlang der Gewässer (NEUBERT et al. 2004). Optimale Habitatbedingungen für den Biber sind ungestörte Uferbereiche mit angrenzenden Bruchwäldern sowie Weidengebüsch, breite unbewirtschaftete natürliche Ufersäume mit strukturreicher Gehölzbestockung, insbesondere mit Weichhölzern als Winternahrung sowie die Durchgängigkeit des Gewässersystems.

Lokale Population:

Sowohl im Norden als auch im Südosten des B-Plangebietes konnten Nachweise der Art durch Fraßspuren und Gewässerein- und Ausstiege (Abb. 4 & 5) erfolgen. Das Revier an der Datze in diesem Bereich ist bekannt, galt jedoch noch bei der letzten Zählung 2013/14 als unbesetzt. Die Datze und das sich im südlichen B-Plangebiet befindliche Grabensystem, einschließlich der Ufergehölze, sind als Habitat des Bibers anzusehen.

Biber (Castor fiber)

Tierart nach Anhang II und IV der FFH-RL

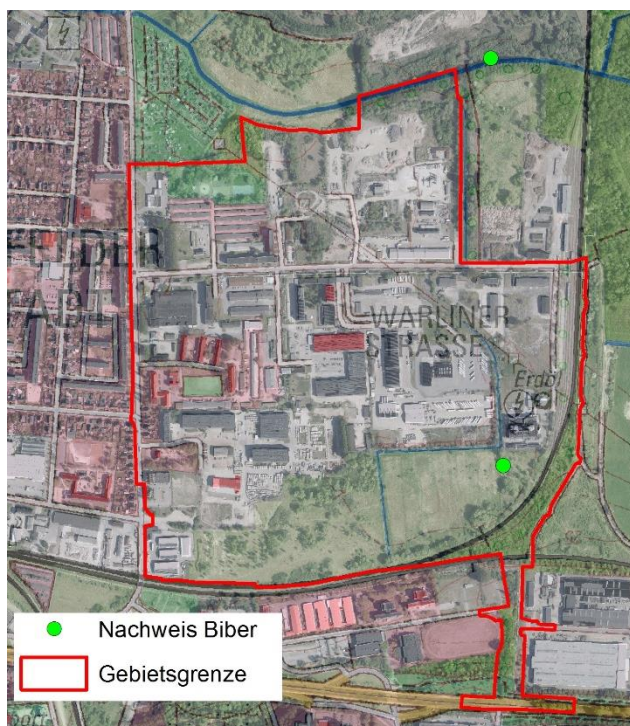


Abb. 4: Fraßspuren des Bibers im UG 2018

Abb. 5: Nachweisorte des Bibers im UG 2018

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen ist nicht sicher festzustellen.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gewässer, Gräben und deren angrenzende Strukturen werden vorerst nicht beeinträchtigt. Das Gebiet ist durch die bisherige gewerbliche Nutzung und die örtliche Verkehrsstruktur bereits stark beeinträchtigt. Das Vorhaben erhöht darum die Wahrscheinlichkeit für eine Tötung nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gewässer, Gräben und deren angrenzende Strukturen werden vorerst nicht beeinträchtigt. Das Gebiet ist durch die bisherige gewerbliche Nutzung und die örtliche Verkehrsstruktur bereits stark anthropogen beeinträchtigt. Eine erhebliche Störung der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, wenn an der Datze ein Gewässerschutzstreifen verbleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Biber (*Castor fiber*)**Tierart** nach Anhang II und IV der FFH-RL

Ein Gewässerschutzstreifen von beidseitig 20 m ist an der Datze und im Umland der Gräben im südlichen UG zu erhalten (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT M-V 2015). Dieser umfasst auch den Gehölzbestand.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Gewässer, Gräben und deren angrenzende Strukturen werden vorerst nicht beeinträchtigt. Das Gebiet ist durch die bisherige gewerbliche Nutzung und die örtliche Verkehrsstruktur bereits stark anthropogen beeinträchtigt. Das Vorhaben erhöht darum die Wahrscheinlichkeit für eine Schädigung nicht, wenn an der Datze ein Gewässerschutzstreifen mit dem Gehölzbestand verbleiben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Ein Gewässerschutzstreifen von beidseitig 20 m, einschließlich aller Gehölze, ist an der Datze und im Umland der Gräben im südlichen UG zu erhalten (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT M-V 2015).

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Reptilien

Alle heimischen Reptilienarten werden als gefährdet eingestuft bzw. unterliegen einem besonderen Schutz. Die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), und Schlingnatter/ Glattnatter (*Coronella austriaca*) zählen zu den streng geschützten Arten und sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Nach den Range-Karten des LUNG können aufgrund ihrer Verbreitung und Ökologie Vorkommen der Sumpfschildkröte und Schlingnatter ausgeschlossen werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Tierart** nach Anhang IV der FFH-RL**1 Grundinformationen**

Tiergruppe im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Vor allem im Flach- und Hügelland ist die Zauneidechse flächendeckend verbreitet und relativ häufig. Besiedelt werden wärmere und trockene Kleinhabitate mit mäßiger Vegetation und sandigem Untergrund. Bevorzugt wird halboffenes Gelände wie z. B. Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art wie etwa Eisenbahndämme, Wegränder, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

Aufschlüsse und Brachen. Die Habitate sind gekennzeichnet von einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Wichtige Kleinstrukturen wie Steine und Totholz dienen als Sonn- und Versteckplatz. In Erdlöchern und frostfreien Spalten wird die Winterstarre von Ende September/Anfang Oktober bis Anfang April verbracht. Der Beginn der jährlichen Aktivitätsphase der Zauneidechse hängt wesentlich von der jeweiligen Witterung ab. Die Fortpflanzungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Junis oder Anfang Juli in selbst gegrabenen Röhren, in flache, anschließend mit Sand und Pflanzenresten verschlossenen Gruben, unter Steinen, Brettern oder an sonnenexponierten Böschungen. Nach etwa 53 - 73 Tagen schlüpfen die Jungtiere (BAST/WACHLIN 2004). In Mecklenburg-Vorpommern gilt die Art als stark gefährdet (vgl. Tab. 3).

Lokale Population:

Durch Sichtbeobachtungen konnten an den in Abb. 8 kenntlich gemachten Stellen im südlichen UG mehrere adulte Tiere beobachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich durch den zum Teil grabbaren Untergrund um Reproduktionsstätten handelt. Besonders ein bewachsener Sandhaufen östlich der Firma Schmidt & Thürmer ist dabei zu beachten. Insgesamt ist, aufgrund der Boden- und Vegetationsstruktur, das gesamte südwestliche UG als potentielles Zauneidechsenhabitat zu betrachten (ausgenommen der dicht mit Gehölzen bewachsenen Teilbereiche).



Abb. 6: Sichtungen von Zauneidechsen im südlichen Bereich des B-Plangebietes

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen ist nicht sicher festzustellen. In kontinentalen Regionen wird der Erhaltungszustand der Art als unzureichend eingeschätzt. In Mecklenburg-Vorpommern hat die Zauneidechse erhebliche Bestandeinbußen hinnehmen müssen, wodurch die Isolation der Bestände stark zugenommen hat.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzungen und Tötungen von Einzeltieren können durch biotopverändernde Maßnahmen z.B. durch die Beseitigung von Versteck- und Sonnenplätzen verursacht werden.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Biotopverändernde Maßnahmen (Rodungen, Mahd, Planierungen etc.) im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung sind nur im Zeitraum von Oktober bis März durchzuführen, um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Reptilien zu vermeiden.

- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind möglich, da flächige Biotopveränderungen im Plangebiet zu erwarten sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Biotopverändernde Maßnahmen (Rohdungen, Mahd, Planierungen etc.) im Zusammenhang mit der geplanten Bebauung sind nur im Zeitraum von Oktober bis März durchzuführen, um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Reptilien zu vermeiden.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zum Schutz der Zauneidechsenpopulation im südwestlichen Untersuchungsgebiet ist vor Beginn der Baumaßnahmen ein Ersatzhabitat zu schaffen (geeignete Habitat-Bereiche s. Abb. 10). Grundsätzlich ist das gesamte südwestliche UG (ausschließlich der dicht mit Gehölzen bestandenen Flächen) als potentielles Zauneidechsenhabitat anzusehen. Vor jeder Baufreigabe ist der betroffene Bereich **vor der Eiablage der Zauneidechsen** (Beginn: Ende April) mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen und die Tiere abzusammeln. Sie werden in die zuvor angelegten Ersatzhabitats umgesetzt. **Für die Maßnahme ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung erforderlich.**

Das Areal für die Ersatzhabitats ist bei sehr dichter Vegetation auf ca. 20 m² durch einmalige Mahd mit Beräumung des Mahdgutes zu öffnen. Bei lockerem Bewuchs ist dieser zu erhalten. Anschließend ist ein kombiniertes Habitat als Eiablageplatz (Sandhaufen mit unterschiedlicher Korngröße, ca. 15 qm) und Winterquartier (Totholz- Lesesteinhaufen 1 m in die Erde und 1 m über der Erde mit den Abmaßen 2 m x 5 m bestehend aus Totholz, Wurzeln, Steinen von 20 cm bis >40 cm Durchmesser, Holzschnitzel/Wurzeln) anzulegen.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht ausgeschlossen werden, da flächige Biotopveränderungen im Plangebiet zu erwarten sind.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV der FFH-RL

Zum Schutz der Zauneidechsenpopulation im südwestlichen Untersuchungsgebiet ist vor Beginn der Baumaßnahmen ein Ersatzhabitat zu schaffen (geeignete Habitat-Bereiche s. Abb. 10). Grundsätzlich ist das gesamte südwestliche UG (ausschließlich der dicht mit Gehölzen bestandenen Flächen) als potentielles Zauneidechsenhabitat anzusehen. Vor jeder Baufreigabe ist der betroffene Bereich **vor der Eiablage der Zauneidechsen** (Beginn: Ende April) mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen und die Tiere abzusammeln. Sie werden in die zuvor angelegten Ersatzhabitate umgesetzt. **Für die Maßnahme ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung erforderlich.**

Das Areal für die Ersatzhabitate ist bei sehr dichter Vegetation auf ca. 20 m² durch einmalige Mahd mit Beräumung des Mahdgutes zu öffnen. Bei lockerem Bewuchs ist dieser zu erhalten. Anschließend ist ein kombiniertes Habitat als Eiablageplatz (Sandhaufen mit unterschiedlicher Korngröße, ca. 15 qm) und Winterquartier (Totholz- Lesesteinhaufen 1 m in die Erde und 1 m über der Erde mit den Abmaßen 2 m x 5 m bestehend aus Totholz, Wurzeln, Steinen von 20 cm bis >40 cm Durchmesser, Holzschnitzel/Wurzeln) anzulegen.

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Amphibien

Alle heimischen Amphibienarten werden als gefährdet eingestuft bzw. unterliegen einem besonderen Schutz. Amphibien beanspruchen ein Biotopkomplex aus Gewässer und Landlebensraum, zu denen die Tiere im Jahresverlauf an- und abwandern. Der Aktivitätszeitraum von Amphibien beginnt hauptsächlich ab März und endet im Oktober. Aufgrund der benötigten Luftfeuchte findet die Wanderung bzw. Aktivität von Amphibien hauptsächlich in den Nächten statt.

Die Sommerquartiere vieler Amphibienarten befinden sich in Grünlandbiotopen. Somit werden Streuwiesen, Sümpfe, Moore und Verlandungszonen bevorzugt von u.a. Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Teichfrosch (*Rana esculenta*) und Erdkröte (*Bufo bufo*) besiedelt (NITSCHKE et al. 1994).

Diese genannten Arten aber auch der Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) sind laut Verbreitungsraster Amphibien 1990 - 2017 (LUNG) im Bereich zwischen Monckeshof und dem Krummer See (weit außerhalb des B-Plangebiets) anzutreffen.

Durch die Tätigkeiten im B-Plangebiet konnten mehrere Teichfrösche (*Rana esculenta*) im wasserführenden Graben innerhalb des südlichen UG nachgewiesen werden. Diese Art ist jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL geführt und wird darum nicht weiter betrachtet.

Gewässer, Gräben und deren angrenzende Strukturen werden vorerst nicht beeinträchtigt. Das Gebiet ist durch die bisherige gewerbliche Nutzung und die örtliche Verkehrsstruktur bereits stark anthropogen beeinträchtigt. Streng geschützte Arten sind aufgrund der Habitatstruktur auszuschließen, so dass keine weitere Prüfung der Gruppe der Amphibien erfolgt.

Weichtiere

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten wie die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und die Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*) gelten als streng geschützt.

Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt vor allem entsprechende Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben. Die Gefährdungsursache besteht vor allem durch direkten Verlust und Beeinträchtigung von Habitatstrukturen durch Entkrautung und Grundräumung von Gräben und kleinen Fließgewässern mit emerser und submerser Vegetation sowie natürlichen Uferstrukturen (WACHLIN et al. 2006).

Die Flussmuschel ist ein typischer Bewohner sauberer Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Die Art lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen. Die Gefährdungsursache besteht vor allem durch direkten Verlust und Beeinträchtigung ihrer Lebensräume durch Zerstörung und Nährstoffüberfrachtung (WACHLIN et al.).

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Habitate streng geschützten Weichtierarten. Da diese Artengruppe hinsichtlich des Vorhabens nicht planungsrelevant ist, werden die Weichtierarten nicht betrachtet.

Käfer

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten streng zu schützenden Käferarten wie der Eremit (*Osmoderma eremita*) und der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) gelten in Mecklenburg-Vorpommern als potenziell gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht.

Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm (Holzerde) gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchlicher, aber stehender und zumeist noch lebender Laubbäume. Wichtig ist ein mäßig feuchter, aber nicht nasser Holzmulmkörper. Dieser bildet sich erst in entsprechend alten und mächtigen Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser, aber auch in starken Ästen (RINGEL, H. et al. 2003).

Im Zuge der Biotopkartierung wurden mehrere Höhlenbäume festgestellt (Abb.7), die auch auf Mulmkörper untersucht wurden. Ein Teil der Bäume wies kleinere Mulmvorkommen auf, eine Besiedlung durch den Eremit und andere Rosenkäfer ist jedoch strukturbedingt nicht wahrscheinlich. Kotpillen konnten nicht nachgewiesen werden.

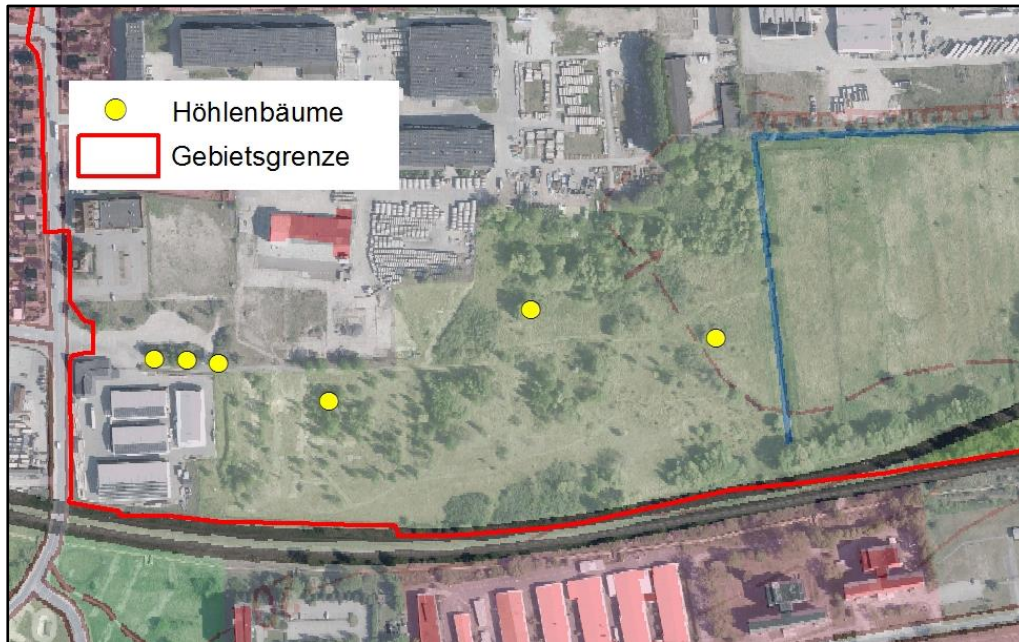


Abb. 7: Lage der Höhlenbäume im südwestlichen Untersuchungsgebiet

Vor Bauausführung sind Bäume die entnommen werden zu kennzeichnen und durch eine ökologische Baubegleitung auf ein Vorkommen des Eremiten zu untersuchen. Bei einem Nachweis sind die besiedelten Höhlenbäume in erster Linie zu erhalten. Bei unvermeidbarem Verlust ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, in der erforderlichen Erhaltungs-, Schutz- oder Minimierungsmaßnahmen festgeschrieben werden.

Der Große Eichenbock besiedelt ausschließlich Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzaue sowie Solitärbäume. Charakteristisch ist meist eine Vorschädigung der Bäume, die zwar in ihrer Vitalität teilweise beeinträchtigt sind, in denen Nährstoff- und Wassertransport jedoch überwiegend noch funktionieren (RINGEL, H. et al. 2003). Derartige Eichen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*). Beide Arten besiedeln größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland. Die wenigen aktuellen Fundorte in Mecklenburg-Vorpommern konzentrieren sich derzeit auf den südöstlichen Teil des Bundeslandes (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) und lassen noch keine Aussagen über die Bestände und deren Zustand zu. Die Gefährdungsursache besteht in der Eutrophierung von Gewässern und deren Verlust durch Melioration (RINGEL et al. 2003). Im Untersuchungsraum sind keine Lebensräume der beiden wassergebundenen Käferarten vorhanden.

Libellen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten streng zu schützenden Libellenarten

- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)

gelten in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet bis stark gefährdet sowie vom Aussterben bedroht. Diese Arten sind auf Moorstandorte mit typisch ausgeprägter Vegetation angewiesen. Die Gefährdungsursache besteht vor allem durch die Entwässerung, Torfabbau und landwirtschaftliche Nutzung (Zessin et al. 1992). Im Untersuchungsraum befinden sich keine Habitate streng geschützten Libellenarten. Da diese Artengruppe hinsichtlich des Vorhabens nicht planungsrelevant ist, wird sie nicht betrachtet.

Tag- und Nachtfalter

Die folgenden Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten als streng geschützt:

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Diese Art gilt in Mecklenburg-Vorpommern als stark gefährdet (Kategorie 2). Der Große Feuerfalter ist eine hygrophile Tagfalterart. Ihre Primärlebensräume sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten, vor allem in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Die Art besiedelt auch andere Ampferarten, was in Mecklenburg-Vorpommern jedoch noch nicht festgestellt wurde (WACHLIN 2003). Habitate des Großen Feuerfalters sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)

Diese Art ist in Mecklenburg-Vorpommern hochgradig vom Aussterben bedroht. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die sekundären Lebensräume der Art, wobei die Flächen in der Regel noch eine relativ lichte Struktur und Vegetationshöhen zwischen 30 und 50 cm aufweisen müssen (WACHLIN 2006). Habitate des Blauschillernden Feuerfalters sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Diese Art gilt in Mecklenburg-Vorpommern als potenziell gefährdet (Kategorie 4). Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen- oder Nachtkerzenbeständen, die Nahrungspflanzen ihrer Raupen sind. Eine Gefährdung lokaler Populationen des Nachtkerzenschwärmers besteht vor allem in der Zerstörung der von ihm besiedelten Lebensräume und Nahrungspflanzen (WACHLIN 2003). Im Untersuchungsraum befinden sich keine Nahrungspflanzen dieser streng geschützten Schmetterlingsart.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Habitate streng geschützten Falterarten. Da die Artengruppe Schmetterlinge hinsichtlich des Vorhabens nicht planungsrelevant ist, wird diese nicht betrachtet.

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Brutvögel und Nahrungsgäste

Nach Auswertung der Kartierungsergebnisse konnten Brutreviere von insgesamt 47 verschiedenen Vogelarten ausgewiesen werden (vgl. Tab. 4). Alle Arten, die nach der Europäischen Vogelschutzrichtlinie in Anhang I aufgeführt, streng geschützt sind oder nach den Roten Listen Deutschlands und M-V als mindestens gefährdet gelten, gelten als planungsrelevant und sind gesondert zu betrachten. Diese Arten sind durch Fettdruck in Tab. 4 hervorgehoben.

Nach der Roten Liste Deutschlands als „gefährdet“ gelten der Bluthänfling, die Mehlschwalbe, die Rauschwalbe und der Star. In M-V werden der Feldsperling und der Gimpel unter diesem Status geführt. Der Steinschmätzer wird in beiden Roten Listen als „vom Aussterben bedroht“ eingestuft.

Der Mittelspecht und der Turmfalke gelten weiterhin nach Bundesnaturschutzgesetz als streng geschützt. In Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie werden zudem der Mittelspecht und der Neuntöter geführt.

Einige Arten wurden als Nahrungsgast ausgewiesen (NG, Tab. 4). Sie nutzen das Gebiet zur Nahrungssuche, brüten jedoch nicht innerhalb der Gebietsgrenzen.

Tab. 3: Erfasste Brutvogelarten im Untersuchungsraum mit Gefährdungs- und Schutzstatus

Vogelart		Vorkommen n=Reviere		Schutzstatus				Artspezifische Brutzeit
Deutscher Name	Wiss. Name	Freiflächen Nord	Freiflächen Süd	EU-VSchRL	BNatSchG/ BArtSchV	Rote Liste D 2014	Rote Liste M-V 2014	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	4	3		§	-	-	A 02 – E 08
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	2	1		§	-	-	A 04 – M 08
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	2	1		§	-	-	M 03 – A 08
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	1		§	3	V	A 04 – A 09
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	1			§	-	-	A 04 – E 08
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	1		§	-	-	E 02 – A 08
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	1		§	-	-	E 04 – E 08
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	1		§	-	-	E 02 – A 09
Elster	<i>Pica pica</i>	1	2			-	-	A 01 – M 09
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	1		§	V	3	A 03 – A 09
Fitislaubsänger	<i>Phylloscopus trochilus</i>	2	8		§	-	-	A 04 – E 08
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	4	3		§	-	-	A 04 – E 08
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	-		§	V	-	M 04 – E 08
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	3	1		§	-	-	M 03 – E 08
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	1	1		§	-	3	A 04 – A 08

Vogelart		Vorkommen n=Reviere		Schutzstatus				Artspezifische Brutzeit
Deutscher Name	Wiss. Name	Freiflächen Nord	Freiflächen Süd	EU-VSchRL	BNatSchG/ BArtSchV	Rote Liste D 2014	Rote Liste M-V 2014	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	2	2		§	V	V	E 03 – E 08
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	NG		§§	-	-	E 02 – A 08
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	2	3		§	-	-	M 03 – A 09
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	3	1		§	V	V	E 03 – A 09
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1	-		§	-	-	A 04 – A 09
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	2		§	-	-	M 04 – M 08
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	4	3		§	-	-	M 03 – A 08
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	1	-		§	-	-	M 01 – E 07
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1	1		§	V	-	E 04 – M 08
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	NG	NG		§	-	-	E 04 – E 09
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG			§§	-	-	E 02 – M 08
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	6	NG		§	3	V	M 04 – A 09
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	-	1	Anh. I	§§	-	-	E 02 – M 08
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	7	5		§	-	-	E 03 – A 09
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3	3		§	-	-	M 04 – M 08
Nebelkrähe	<i>Corvus conix</i>	1	1		§	-	-	M 02 – E 08

Vogelart		Vorkommen n=Reviere		Schutzstatus				Artspezifische Brutzeit
Deutscher Name	Wiss. Name	Freiflächen Nord	Freiflächen Süd	EU-VSchRL	BNatSchG/ BArtSchV	Rote Liste D 2014	Rote Liste M-V 2014	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	2	Anh. I	§	-	V	E 04 – E 08
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3	1		§	V	-	E 04 – E 08
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	NG		§	3	V	A 04 – A 10
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	1	2	Anh. II	§	-	-	E 02 – E 11
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	1	-		§	-	V	A 04 – E 08
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	4	2		§	-	-	E 03 – A 04
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	NG	Anh. I	§§	V	V	M 03 – M 08
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	2	3		§	-	-	M 05 – A 09
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	2		§	V	-	A 03 – E 10
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	2	NG		§	-	-	M 03 – A 09
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	3	2		§	-	-	A 05 – A 08
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	NG		§	3	-	E 02 – A 08
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	-	1		§	1	1	E 03 – A 08
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	4	1		§	-	-	A 04 – A 09
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	1	NG		§	-	-	E 03 – M 08
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	1	-		§	-	-	A 04 – A 08

Vogelart		Vorkommen n=Reviere		Schutzstatus				Artspezifische Brutzeit
Deutscher Name	Wiss. Name	Freiflächen Nord	Freiflächen Süd	EU-VSchRL	BNatSchG/ BArtSchV	Rote Liste D 2014	Rote Liste M-V 2014	
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	2	1		§	-	-	A 05 – A 09
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	1	-		§	-	V	E 04 – M 09
Turmfalke	<i>Falco tinnunculuc</i>	-	1		§§	-	-	E 03 – E 08
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	4	2		§	-	-	E 03 – A 08
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	9	4		§	-	-	A 04 – M 08

Legende:

BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung Spalte 2 (§ = besonders geschützt) oder 3 (§§ = streng geschützt)

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

VSchRL = Europäische Vogelschutzrichtlinie

RL D = Rote Liste Deutschland (R = extrem selten, 0 = Erlöschen/ Ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste: noch ungefährdet, verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)

RL M-V = Rote Liste M-V

Die besonders geschützten, nicht gefährdeten Brutvogelarten werden in Artengruppen zusammenfassend dargestellt (vgl. Tab. 5).

Tab. 4: Übersicht nicht gefährdeter europäischer Vogelarten, die in Gruppen abgehandelt werden

nicht gefährdete Arten der Offenlandschaft	Bachstelze, Goldammer, Girlitz, Rohrammer, Schwarzkehlchen
nicht gefährdete, überwiegend an Gehölz gebundene Vogelarten	Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitislaubsänger, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Mittelspecht, Mönchgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Rotkehlchen, Singdrossel, Sprosser, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp
nicht gefährdete, überwiegend an Siedlungen gebundene Vogelarten	Hausperling, Hausrotschwanz
Nicht gefährdete, an Binnengewässer bzw. feuchte Standorte gebundene Arten	Stockente, Schlagschwirl, Sumpfrohrsänger, Teichrohrsänger
nicht gefährdete Ubiquisten	Amsel, Blaumeise, Elster, Kohlmeise, Kuckuck, Nebelkrähe, Ringeltaube

Laut BNatSchG und dessen Bezug auf Artikel 1 der EU-VSchRL sind alle europäischen Vogelarten „besonders geschützt“. Anhand der Ergebnisse der Begehung im Untersuchungsraum werden nun die folgenden artenschutzrechtlichen Prüfungen hinsichtlich des Vorhabenstandorts und seine Wirkungen dargestellt. Dabei werden die gefährdeten Arten einzeln abgehandelt.

Streng geschützte und gefährdete Brutvogelarten im Untersuchungsraum

Im Vorfeld der Betrachtungen erfolgt eine Einschätzung der Bestandsgrößen für Deutschland nach SÜDBECK et al. (2008), für Mecklenburg-Vorpommern und für die lokale Population nach VÖKLER (2014). Als Grundlage für die Einschätzung des Begriffes der „lokalen Population“ werden die Angaben der Messtischblattquadranten (MSTQ) aus dem 2. Brutvogelatlas M-V (VÖKLER 2014) herangezogen. Der Planungsstandort liegt in dem MSTQ 2445-2.

Die angegebenen Fluchtdistanzen der Arten sind die nach GASSNER et al. (2010) planerisch zu berücksichtigenden Distanzen. Teilweise werden diese durch die Angaben von FLADE (1994) ergänzt. Die Brutzeiten der Vögel, als besonders empfindliche Entwicklungsstadien, werden in Tab. 4 aufgeführt. Sie sind der Tabelle „Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten“ Fassung vom 08. November 2016 (www.lung.mv-regierung.de) entnommen.

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VSchRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schadigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 3 **M-V:** V **Art im UG:** Brutvogel Nahrungsgast

Der Bluthänfling kommt flächendeckend in halboffenen (Agrar-) Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen vor. Auch Heiden, verbuschte Halbtrockenrasen, Zwergstrauchgürtel oberhalb der Waldgrenze (Alpen), Brachen, Kahlschläge und Baumschulen werden angenommen. Ebenfalls dringt er bis in Siedlungsbereiche vor, wobei Hochstaudenfluren und Saumstrukturen als Nahrungshabitate sowie strukturreiche Gebüsche und Nadelbäume als Nisthabitate benötigt werden. Die Brut findet im Zeitraum von Anfang Juni bis Anfang September statt. Eine Fluchtdistanz des Bluthänflings ist mit 15 m planerisch zu berücksichtigen.

Bestand in Deutschland: 125.000 – 235.000 BP (Tendenz: abnehmend)

Bestand in M-V: 1978-1982: 30.000 – 40.000 BP

1994-1997: 70.000 – 90.000 BP

2005-2009: 13.500 – 24.000 BP

Größe der lokalen Population: 21 – 50 BP

Lokale Population:

Der Bluthänfling tritt mit einem Brutrevier im südlichen UG, auf der Freifläche in Nähe des Holzhandels auf.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen ist aufgrund der im MTBQ angegebenen 21 bis 50 BP als sehr stabil zu betrachten.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind durch Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen ist wünschenswert. Geeignete Bereiche sind in Abb. 9 dargestellt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine erhebliche Störung des Bluthänflings liegt nicht vor.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen sind durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um die Schädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen ist wünschenswert. Geeignete Bereiche sind in Abb. 9 dargestellt.

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**Feldsperling (*Passer montanus*)**

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status D: V M-V: 3 Art im UG: Brutvogel Nahrungsgast

In der Brutzeit sucht der Feldsperling meist locker bebaute Siedlungen mit Baumbestand und angrenzenden Feldern auf. Er besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit Feldgehölzen, Baumhecken und Wälder aller Art, besonders Eichen reiche Wälder werden aufgesucht. Seine maximalen Dichten erreicht die Art in bäuerlichen Dörfern, Klein- und Obstgärten, Hartholzauen, Parks und Friedhöfen. Die Nahrungssuche wird bevorzugt an Eichen und Obstbäumen vorgenommen. Feldsperlinge brüten einzeln oder in lockeren Kolonien bzw. mit geringem Nestabstand im Zeitraum von Anfang März bis Anfang September.

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz ist für den Feldsperling mit 10 m angegeben.

Bestand in Deutschland: 800.000 – 1.200.000 BP (Tendenz: abnehmend)

Bestand in M-V: 1978-1982: 200.000 – 400.000 BP

1994-1997: 150.000 – 250.000 BP

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

2005-2009: 38.000 – 52.000 BP

Größe der lokalen Population: 51 – 150 BP

Lokale Population:

Der Feldsperling tritt mit einem Brutrevier im südlichen UG, in Nähe des Holzhandels auf.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen ist aufgrund der im MTBQ angegebenen 51 bis 150 BP als stabil zu betrachten.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind durch Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen ist wünschenswert. Geeignete Bereiche sind in Abb 9. Dargestellt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung des Feldsperlings liegt nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen sind durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um die Schädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen ist wünschenswert. Geeignete Bereiche sind in Abb. 9 dargestellt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein**Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)**

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status D: - M-V: 3 Art im UG: Brutvogel Nahrungsgast

Der Gimpel besiedelt zur Brutzeit Nadel- und Mischwälder (besonders Fichtenaufforstungen) mit stufigem Aufbau im Flachland und Gebirge. Besonders Bestandsränder von Kahlschlägen, Lichtungen, Gärten und Heckenflächen werden von ihm aufgesucht. Vereinzelt tritt er auch in reinen Laubwäldern mit viel Gebüsch auf (wie u.a. Moorbirkenwälder). Die Brut erfolgt oft in höheren Koniferen und Sträuchern; zwischen Anfang April und Anfang August.

Bestand in Deutschland: 105.000 – 205.000 BP (Tendenz: gleichbleibend)

Bestand in M-V: 1978-1982: 15.000 – 25.000 BP

1994-1997: 20.000 – 30.000 BP

2005-2009: 4.500 – 8.000 BP

Größe der lokalen Population: 4 – 7 BP

Lokale Population:

Der Gimpel tritt mit jeweils einem Brutrevier im südlichen UG, in Nähe des Holzhandels, sowie im nordwestlichen UG, nahe dem Sportplatz, auf.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird aufgrund der im MTBQ angegebenen 4 bis 7 BP als relativ stabil eingeschätzt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind durch Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen ist wünschenswert. Geeignete Bereiche sind in Abb. 9 dargestellt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung des Gimpels liegt nicht vor.

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Störungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen sind durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um die Schädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen ist wünschenswert. Geeignete Bereiche sind in Abb. 9 dargestellt.

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)**

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status D: 3 M-V: V Art im UG: Brutvogel Nahrungsgast**

Mehlschwalben sind während der Brutzeit in allen Formen menschlicher Siedlungen anzutreffen. Besonders bäuerliche Dörfer (auch Einzelgehöfte), Neu- und Altbau-Wohnblocksiedlungen sowie Industriegebiete werden bevorzugt. In Gartenstädten ist die Art allerdings seltener anzutreffen. Für Nahrung und Nistmaterial ist die Nähe zu Gewässern wichtig. Weiterhin müssen zum Nestbau Gebäudefassaden mit nicht zu glatter Oberfläche und überstehenden Vorsprüngen, Sims, Dachtraufen usw. vorhanden sein, welche das Nest nach oben überdecken. Für offene Landschaften gilt eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 20 m. Innerhalb des Siedlungsbereiches können Individuen der Art jedoch deutlich verringerte Flucht- bzw. Störungsdistancen aufweisen (GASSNER et al. 2010).

Bestand in Deutschland: 480.000 – 900.000 BP (Tendenz: stark abnehmend)*Bestand in M-V:* 1978-1982: 70.000 BP

1994-1997: 150.000 – 180.000 BP

2005-2009: 45.000 – 97.000 BP

Größe der lokalen Population: 151 – 400 BP**Lokale Population:**

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

Die Mehlschwalbe wurde mit 6 Brutpaaren an einem Bürogebäude an der Warliner Straße, gegenüber des Betriebsgeländes der Firma biotherm Services GmbH (nördliches UG) kartiert. Sämtliche Freiflächen im nördlichen und südlichen UG dienen der Art als Nahrungshabitat. Im Jagdflug wurde sie wiederholt zusammen mit der Rauchschnalbe und dem Mauersegler beobachtet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird aufgrund der im MTBQ angegebenen Brutpaare als sehr stabil bzw. gut eingeschätzt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind durch Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen im Zuge des Vorhabens nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Mehlschwalbe in der Jagdhabitatnutzung ist nicht gegeben. Der partielle Verlust von einem Jagdhabitat durch die geplante Bebauung im südlichen UG kann durch den Erhalt weiterer Jagdbereiche (an Datze und vernässtem Gebiet im südöstlichen UG) ausgeglichen werden. Dies trifft auch für die Arten Mauersegler und Rauchschnalbe zu.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen sind für die Art nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

1 Grundinformationen

Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

Rote-Liste Status D: - M-V: - Art im UG: Brutvogel Nahrungsgast

Der Mittelspecht benötigt zur Brutzeit möglichst totholzreiche Eichen- (Misch-) Wälder wie z.B. Hartholzauen, Eichen-Hainbuchen- oder Buchen-Eichen-Mischwald. Reine Buchenwälder werden meist nur bei einem Baumalter von > 200 Jahren besiedelt. Auch angenommen werden Erlen-Eschen-Ulmen-Wälder, Bruchwälder, Eichen-Kiefern-Wälder und andere mit relativ geringem Eichen-Anteil. Im Allgemeinen tritt die Art nur in großflächigen Altholzbeständen auf. Die planungsrelevante Fluchtdistanz wird bei FLADE mit 10 – 40m angegeben.

Bestand in Deutschland: 27.000 – 48.000 BP (Tendenz: gleichbleibend)

Bestand in M-V: 1978-1982: 350 BP
1994-1997: ca. 1.000 BP
2005-2009: 1.600 – 2.700 BP

Größe der lokalen Population: 4 - 7 BP

Lokale Population:

Ein Revier der Art wurde im südöstlichen Bereich des UG nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird aufgrund der im MTBQ angegebenen Brutpaare als relativ stabil eingeschätzt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind durch Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen im Zuge des Vorhabens nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Art liegt nicht vor. Der Bereich des Brutrevieres wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen sind für die Art nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

 CEF-Maßnahmen erforderlich: -Schadungsverbot ist erfüllt: ja nein**Neuntöter (*Lanius collurio*)**

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status D: - M-V: V Art im UG: Brutvogel Nahrungsgast

Der Neuntöter ist ein Bewohner der halboffenen Landschaft. Besonders Saumhabitate wie Hecken und Waldränder mit dornigen Büschen als Nahrungsdepots werden aufgesucht. Häufig tritt die Art auch in kleinen Feldgehölzen und verbuschten Ackerhohlformen auf. Weitere Strukturelemente im Brutgebiet sind Ansitzwarten zur Jagd, wie Zäune, Büsche sowie höhere, dichte Büsche als Nistplatz und umliegende Nahrungsflächen mit nicht zu hoher, lückiger, insektenreicher Vegetation. Die Brut findet zwischen Ende April und Ende August statt. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Neuntötters beträgt 30m.

Bestand in Deutschland: 91.000 – 160.000 BP (Tendenz: gleichbleibend)

Bestand in M-V: 1978-1982: ca. 4.000 – 8.000 BP
 1994-1997: ca. 20.000 – 25.000 BP
 2005-2009: 8.500 – 14.000 BP

Größe der lokalen Population: 8 – 20 BP

Lokale Population:

Zwei Reviere der Art wurden im südöstlichen Bereich des UG nachgewiesen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird aufgrund der im MTBQ angegebenen Brutpaare als stabil eingeschätzt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind durch Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen ist wünschenswert. Geeignete Bereiche sind in Abb. 9 dargestellt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Art liegt nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen sind durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um die Schädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen ist weiterhin wünschenswert. Geeignete Bereiche sind in Abb. 9 dargestellt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: - **M-V:** - **Art im UG:** Brutvogel Nahrungsgast

Während der Brutzeit benötigt der Rotmilan offene Landschaften und Altholzbestände. Bereits kleinere Feldgehölze können für die Brut ausreichen. In Flußniederungen mit Gewässern und Feuchtgrünland sowie in Lößböden tritt die Art häufiger auf als in waldreichen und trocken-sandigen Gebieten. Die Nahrungssuche erfolgt entlang von Gewässern, im Kulturland oder auch auf Mülldeponien und an Straßen.

Bestand in Deutschland: 12.000 – 18.000 BP (Tendenz: stark abnehmend)

<i>Bestand in M-V:</i>	1978-1982:	1.150 BP
	1994-1997:	1.400 – 1.900 BP
	2005-2009:	1.400 – 1.900 BP

Größe der lokalen Population: keine Angabe im MTBQ, umliegend: 1-3 BP

Lokale Population:

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

Durch wiederholte Sichtungen der Art ist das südliche UG als regelmäßig genutztes Jagdhabitat einzuschätzen.

Der **Erhaltungszustand** kann nicht sicher eingeschätzt werden.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen können ausgeschlossen werden, da sich im UG keine Brutplätze der Art befinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung in der Jagdhabitatnutzung ist durch die bauliche Veränderung des südlichen UG nicht zu erwarten. Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen wäre dennoch wünschenswert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen ist wünschenswert. Geeignete Bereiche sind in Abb. 9 dargestellt und gehen mit den Maßnahmen für u.a. Zauneidechse, Steinschmätzer und Turmfalke einher.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da diese im UG fehlen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

1 Grundinformationen

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

Rote-Liste Status D: 3 M-V: - Art im UG: Brutvogel Nahrungsgast

Der meist gesellig in Gruppen lebende Star brütet im Siedlungsbereich, in Gärten, Parks und Laubwäldern mit Höhlenangebot. Zur Nahrungssuche ist die Art oft auf Wiesen, Feldern und Tangflächen, aber auch an Obstbäumen anzutreffen. Der Teilzieher übernachtet oft in Schilf. Obwohl der Star (noch) zu den häufigsten Arten in M-V zählt, nimmt sein Bestand stark ab. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Stares wird mit 15 m angegeben.

Bestand in Deutschland: 2.950.000 – 4.050.000 BP (Tendenz: stark abnehmend)

Bestand in M-V:

1978-1982:	100.000 BP
1994-1997:	100.000 – 160.000 BP
2005-2009:	340.000 – 460.000 BP

Größe der lokalen Population: 401 – 1.000 BP

Lokale Population:

Ein Brutnachweis der Art konnte innerhalb des südwestlichen Untersuchungsgebietes gemacht werden. In einer alten Straßenlaterne, nahe des Holzhandels wurde ein Brutpaar bei der erfolgreichen Jungenaufzucht beobachtet. Weiterhin werden die Freiflächen des gesamten B-Plangebietes als Nahrungshabitat genutzt.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird aufgrund der im MTBQ angegebenen Brutpaare als sehr stabil eingeschätzt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind durch Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen durch Rodungen (Baumhöhlen) und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen, die Demontage der veralteten Straßenlaternen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen. Zum Ausgleich der Brutstätte in der alten Laterne ist ein Starenkasten innerhalb des UG an geeigneter Stelle anzubringen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Art liegt nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen sind durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um die Schädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen, die Demontage der veralteten Straßenlaternen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)**

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

1 GrundinformationenRote-Liste Status D: 1 M-V: 1 Art im UG: Brutvogel Nahrungsgast

Nach FLADE (1994) benötigt der Steinschmätzer zur Brutzeit ein Habitat, das offen, übersichtlich, kurzrasig oder spärlich bewachsen ist. Dabei wird trockenes Gelände mit Jagd-, Sing- und Sicherungswarten (wie z.B. Zäune, große Steine, Maulwurfshügel oder Geräte) aufgesucht. Zur Anlage des Nestes benötigt der Erdhöhlenbrüter bodennahe Spalten, Nischen oder Höhlungen z.B. in Feldsteinhaufen, Felsen, Materialstapeln, Kaninchenhöhlen etc. Aufgrund dieser Ansprüche ist die Art besonders häufig in Kies- und anderen Tagebaugruben, Steinbrüchen, Kippen, Halden, trockenen Kahlschlägen mit Stubbenwäldern, Sandheiden, Dünen, Industriegebieten und ähnlichen Habitaten zu finden. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz liegt bei 30 m.

Bestand in Deutschland: 4.200 – 6.500 BP (Tendenz: stark abnehmend)

Bestand in M-V: 1978-1982: 1.000 – 1.200 BP

1994-1997: 900 – 1.000 BP

2005-2009: 600 – 950 BP

Größe der lokalen Population: 4 – 7 BP

Lokale Population:

Der Steinschmätzer kommt im UG nahe des Holzhandels Schmidt & Thürmer mit einem BP vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird aufgrund der im MTBQ angegebenen Brutpaare als (noch) relativ stabil eingeschätzt.

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind durch Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen durch Rodungen, der Beräumung von Aufschüttungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der Art liegt nicht vor. Das Bruthabitat der vom Aussterben bedrohten Art geht jedoch in jedem Fall verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Der partielle Erhalt von mit Steinen strukturierten Offenbereichen ist wünschenswert. Im Zuge der ausgleichenden Zauneidechsenhabitate wird die Anlage eines Steinhaufens mit größeren Blocksteinen angestrebt. Geeignete Bereiche sind in Abb. 10 dargestellt. Die Anlage des Zauneidechsen-Habitats kommt dem Steinschmätzer zugute.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen sind besonders durch die Räumung von alten Aufschüttungen (mögliches Bruthabitat), Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren. Zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln sind jegliche Bauausführungen erst nach Abschluss der Brutperiode möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um die Schädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: - M-V: - Art im UG: Brutvogel Nahrungsgast

Während der Brutzeit benötigt der Turmfalke offene Landschaften, die durch zumindest kleinere Wälder, Feldgehölze bzw. Baumreihen, Siedlungen mit Kirchtürmen oder anderen hohen Gebäuden strukturiert sind. Auch Burgen, Felswände und Steinbrüche mit nahe gelegener Agrarlandschaft oder anderer Offenlandschaft werden besiedelt. Gemieden werden sowohl dicht geschlossene Waldbestände, als auch vollkommen baumlose Steppen. Zur Jagd werden freie Flächen mit niedrigem Bewuchs benötigt.

Bestand in Deutschland: 44.000 – 74.000 BP (Tendenz: stark abnehmend)

Bestand in M-V:

1978-1982:	750 – 900 BP
1994-1997:	850 – 1.500 BP
2005-2009:	1.300 – 1.800 BP

Größe der lokalen Population: 8 – 20 BP

Lokale Population:

Durch wiederholte Sichtungen des Turmfalken (einmalig auch als Paar) besteht für die an das südliche UG grenzenden Gebiete Brutverdacht. Das UG selbst wird stetig als Jagdhabitat genutzt. Ein Rufungsplatz im südlichen UG

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird aufgrund der im MTBQ angegebenen Anzahl von Brutpaaren als stabil eingeschätzt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen können ausgeschlossen werden, da sich im UG keine Brutplätze der Art befinden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung in der Jagdhabitatnutzung ist durch die bauliche Veränderung des südlichen UG zu erwarten. Dicht bebaute Flächen sind für die Bodenjagd nicht mehr geeignet und grenzen auch das Vorkommen von Beutetieren (z.B. Vorkommen der Feldmaus) ein. Ein Ausweichen der Jagdhabitatnutzung auf die südöstliche, vernässte Fläche ist aufgrund der hohen Vegetation (Schilf) nicht möglich. Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen wäre darum wünschenswert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart gemäß art. 1 VSchRL

Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen ist wünschenswert. Geeignete Bereiche sind in Abb. 9 dargestellt.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruhestätten ist nicht zu erwarten, da diese im UG fehlen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sammelsteckbrief Vogelarten der Offenlandschaft

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß art. 1 VSchRL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Arten der Offenlandschaft besiedeln u.a. landwirtschaftlich genutzte Flächen und dort vorhandene Feldraine, Gebüsch und Hecken. Aber auch locker bewachsene Ruderal- und Brachflächen dienen als Habitat. Die Nester werden oftmals am Boden, in Hecken, Bäumen oder Nischen angelegt. Zu dieser Gruppe wurden im UG die Arten Bachstelze, Goldammer, Girlitz, Rohrammer und Schwarzkehlchen zugeordnet.

Lokale Population:

Brutplätze der Arten konnten für Bachstelze, Goldammer und Girlitz in beiden Teilen des UG nachgewiesen werden. Die Rohrammer wurde mit einem Brutrevier im nördlichen UG festgestellt. Das Schwarzkehlchen wurde nach erfolgreicher Brut mit 3 juvenilen Tieren im südöstlichen UG beobachtet. Ein weiteres Revier der Art befindet sich unmittelbar an der Bahnlinie, Nahe des Holzhandels Schmidt & Thürmer. Freibrüterester konnten durch Beobachtungen nicht festgestellt werden, sind jedoch sehr wahrscheinlich vorhanden und können in jeder Brutsaison neu angelegt werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird als gut eingeschätzt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind durch Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

Sammelsteckbrief Vogelarten der Offenlandschaft

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß art. 1 VSchRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen ist weiterhin wünschenswert. Geeignete Bereiche sind in Abb. 9 dargestellt.

- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen der Arten liegen nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen sind durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren. Zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln sind jegliche Bauausführungen erst nach Abschluss der Brutperiode möglich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um die Schädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

Der partielle Erhalt von Gehölz- und Offenbereichen ist weiterhin wünschenswert. Geeignete Bereiche sind in Abb. 9 dargestellt.

- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sammelsteckbrief überwiegend an Gehölz gebundene Vogelarten

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß art. 1 VSchRL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Arten dieser Gruppe besiedeln besonders Wald- und Gehölzflächen, aber auch andere Strukturen mit Baumbestand. Die Nester werden oftmals frei in Bäumen und Hecken gebaut oder in

Sammelsteckbrief überwiegend an Gehölz gebundene Vogelarten

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß art. 1 VSchRL

(Baum-) Höhlen angelegt. Zu dieser Gruppe wurden im UG 20 Arten zugeordnet (Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Fitislaubsänger, Gartengrasmücke, Gartenrotschwanz, Gimpel, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Kolkrabe, Mittelspecht, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Pirol, Rotkehlchen, Singdrossel, Sprosser, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp).

Lokale Population:

Brutplätze der Arten konnten in beiden Teilen des UG nachgewiesen werden. Im Bereich des südwestlichen UG treten die Arten Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Gimpel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Sprosser, Zaunkönig und Zilpzalp auf.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird als gut eingeschätzt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind durch Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

Der Erhalt von mehreren Gehölz- und Gebüsch-Strukturen (Abb. 9) ist weiterhin wünschenswert.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen der Arten liegen nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen sind durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren. Zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln sind jegliche Bauausführungen erst nach Abschluss der Brutperiode möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um die Schädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

Sammelsteckbrief überwiegend an Gehölz gebundene Vogelarten

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß art. 1 VSchRL

Der Erhalt von mehreren Gehölz- und Gebüsch-Strukturen (Abb. 9) ist weiterhin wünschenswert.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sammelsteckbrief überwiegend Siedlungen gebundene Vogelarten

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß art. 1 VSchRL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Diese Gruppe wird innerhalb des UG durch den Haussperling und den Hausrotschwanz vertreten.

Lokale Population:

Brutplätze der Arten konnten in beiden Teilen des UG nachgewiesen werden. Im Bereich des südwestlichen UG sind zwei Reviere des Hausrotschwanzes nachgewiesen worden. Auch der Haussperling ist nahe des Holzhandels zu verzeichnen. Die Nistplätze der Arten an den umliegenden Gebäuden konnten nicht ausgemacht werden, so dass von Nahrungshabitaten innerhalb des UG ausgegangen wird. Eine Besiedlung z.B. der alten Straßenlaternen ist jedoch möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird als gut eingeschätzt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind durch Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen, die Demontage der veralteten Straßenlaternen und die allgemeine Bauaufreimung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen der Arten liegen nicht vor.

Sammelsteckbrief überwiegend Siedlungen gebundene Vogelarten

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß art. 1 VSchRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen sind für die genannten Arten weitestgehend auszuschließen. Eine Besiedlung z.B. der alten Straßenlaternen ist jedoch möglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um die Schädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen, die Demontage der veralteten Straßenlaternen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sammelsteckbrief überwiegend an Binnengewässer bzw. feuchte Standorte gebundene Vogelarten

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß art. 1 VSchRL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Arten dieser Gruppe besitzen eine enge Bindung an Gewässer sowie deren Verlandungszonen und Wasserröhrichte. Hierzu zählen die Arten Stockente, Schlagschwirl, Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger.

Lokale Population:

Die genannten Arten kommen hauptsächlich im Bereich der Datze und der vernässten Fläche im südwestlichen UG vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird als gut eingeschätzt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind durch Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren. Die genannten Arten kommen außerhalb des betroffenen Bereiches vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Sammelsteckbrief überwiegend an Binnengewässer bzw. feuchte Standorte gebundene Vogelarten

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß art. 1 VSchRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen der Arten liegen nicht vor.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen sind nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Sammelsteckbrief ubiquitärer Vogelarten

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß art. 1 VSchRL

1 Grundinformationen

Tiergruppe im UG: nachgewiesen potentiell möglich

Ubiquisten weisen eine weite ökologische Amplitude aus, die es ihnen ermöglicht, sich an vielfältige Habitatstrukturen anzupassen. Durch diese Anpassungsfähigkeit kann eine Gefährdung ihrer lokalen Population meist ausgeschlossen werden. Zu den Ubiquisten zählen im UG: Amsel, Blaumeise, Elster, Kohlmeise, Kuckuck, Nebelkrähe und Ringeltaube.

Lokale Population:

Brutplätze aller Arten konnten in beiden Teilen der UG nachgewiesen werden.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird als gut eingeschätzt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzungen sind durch Beschädigung oder Zerstörung von Nistplätzen durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren.

Sammelsteckbrief ubiquitärer Vogelarten

Ökologische Gilde Europäische Vogelarten gemäß art. 1 VSchRL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen der Arten liegen nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Beschädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen sind durch Rodungen und bauliche Maßnahmen im südwestlichen UG zu prognostizieren. Zum Schutz von Gelegen und Jungvögeln sind jegliche Bauausführungen erst nach Abschluss der Brutperiode möglich.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Um die Schädigung oder Zerstörung von Nist- und Ruheplätzen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von Oktober bis Anfang Februar durchzuführen.

- CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zug- und Rastvögel

Die aktuellen Bestandsdaten zu dem Rastgebietsgutachten des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V wurden durch Verschneiden mit der Bearbeitung 1998 und aktuellen Beobachtungsdaten (1996 - 2007) ausgewiesen und bewertet sowie durch Beteiligung der Naturschutzbehörden 2008 / 2009 abgeglichen. Entsprechend ihrer Rastgebietsfunktion wurden Land- und Gewässerflächen benannt. Die Bewertung der Flächen wurde in 4 Stufen vorgenommen, wobei die vierte die höchste Stufe ausweist.

Die Situation der Zug- und Rastvögel wird weiteren Umkreis zum B-Plangebiet betrachtet (vgl. Abb. 8).

Nach der Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel (Vogelarten der Feuchtgebiete und des Offenlandes) befinden sich Landrastgebiete der Stufe 2 in der Tollenseniederung und um den Ortschaften Woggersin und Wulkenzin. Insbesondere werden die Torfstiche in der Niederung, die etwa 4 km westlich vom B-Plangebiet liegen, als Nahrungs- und Ruhegebiet regelmäßig genutzt (Gewässerrastgebiet der Stufe 2). Die Wasserflächen des Tollensesees außerhalb des Siedlungseinflusses der Stadt Neubrandenburg stellen hingegen bedeutende Nahrungs- und Ruhebereiche dar (Stufe 3). In dem Rastgebiet „Tollensesee und Lieps“ (3.3.4) befinden sich Tagesruheflächen von Tauchenten sowie im Südteil des Tollensesees und der Lieps auch Schlafplätze von Gänsen.

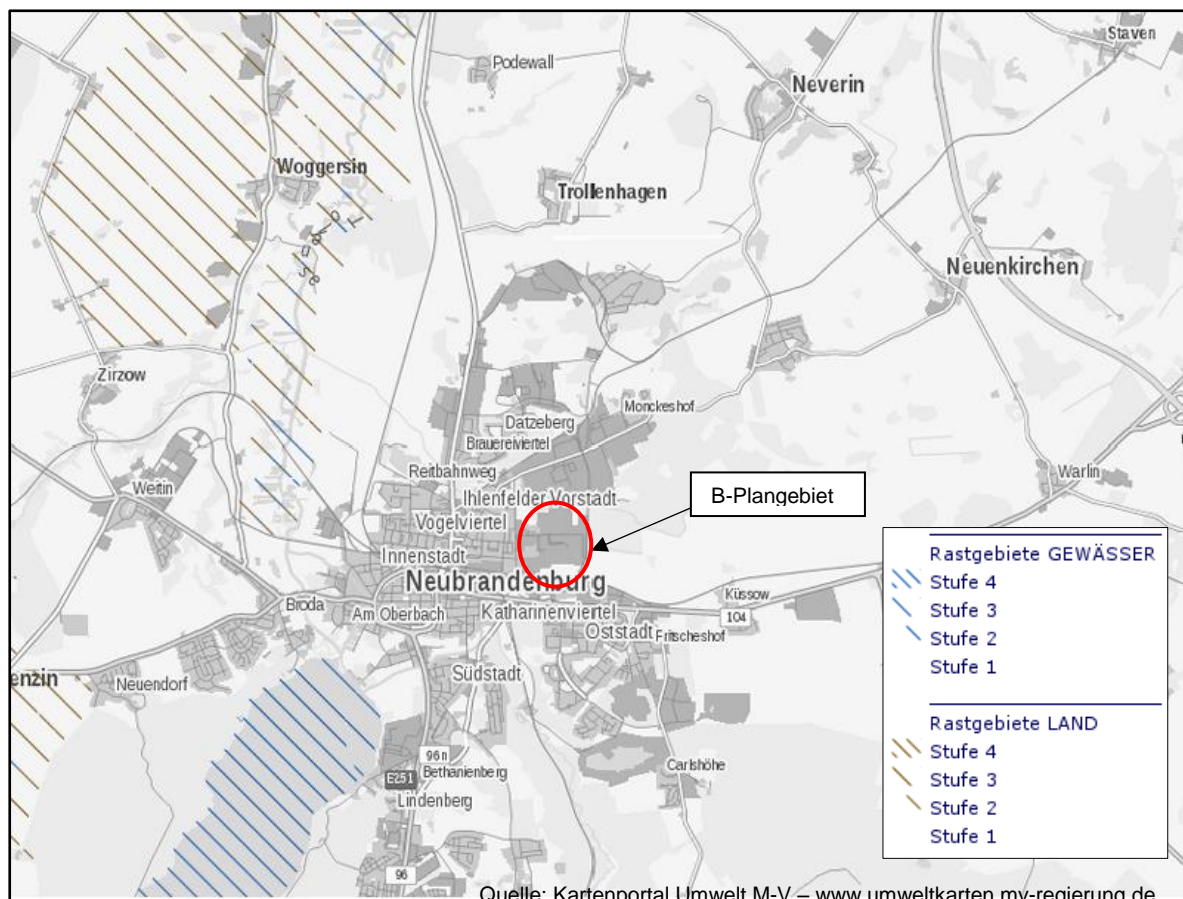


Abb. 8: Nahrungs- und Ruhegebiete für rastende Wat- und Wasservögel (LUNG 2009)

Wertstufen Rastgebiete Land und Wasser:

Stufe 4	sehr hohe Bedeutung
Stufe 3	hohe bis sehr hohe Bedeutung
Stufe 2	mittlere bis hohe Bedeutung
Stufe 1	geringe Bedeutung

Bewertung

Es wird eingeschätzt, dass aufgrund der Lagebeziehung keine erheblichen Beeinträchtigungen vom B-Plangebiet (Gewerbegebiet) auf die weiter entfernten Land- und Wasserrastgebietsflächen ausgehen.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel und ihre Rastgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4 Maßnahmen zum Ausgleich sowie zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Durch das Vorhaben sind Lärm und Scheuchwirkung (Aktivitäten auf der Baustelle) sowie ein Verlust mehrerer Gehölze, insbesondere der Verlust von Höhlenbäumen, zu prognostizieren. Die Höhlenbäume können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen. Die Wirkungen des Vorhabens können sich auf die vorkommende Brutvogelfauna sowie auf potentiell vorkommende Fledermäuse und geschützte baumhöhlenbewohnende Käfer auswirken. Zudem sind potentielle Zauneidechsenhabitate durch das Vorhaben im südwestlichen B-Plangebiet gefährdet. Um erhebliche artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen zu umgehen sind entsprechend Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

Die folgenden aufgeführten artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich werden zur Festsetzung vorgeschlagen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung

Im Falle von Sanierungs- oder Abrissarbeiten von Gebäuden ist für die artenschutzrechtliche Untersuchung der Eigentümer verantwortlich. Es gilt hier der §44 Abs. 1 BNatSchG.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden folgende Maßnahmen empfohlen:

V 1 Vermeidung von Beeinträchtigung auf brütende Vögel sowie Verlust von Gelegen während der Brutzeit

Um Tötungen, Verletzungen und erhebliche Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind Rodungen und die allgemeine Baufeldfreimachung nur im Zeitraum von **Oktober bis Anfang Februar** durchzuführen.

V 2 Vermeidung von Beeinträchtigungen auf Fortpflanzungsstätten in Gehölzen

Zur Vermeidung von Störungen oder Tötungen von Tieren ist bei einer Gehölzentnahme der § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten (Schnitt- und Fällverbot von 1. März bis 30. September).

Der Erhalt von Gehölz- und Gebüschstrukturen ist in mehreren Bereichen des südlichen UG wünschenswert (Abb. 9), um Brut- und Jagdhabitate u.a. des Neuntöters, Schwarzkehlchens, Rotmilans, Turmfalken und Steinschmätzer zu erhalten.

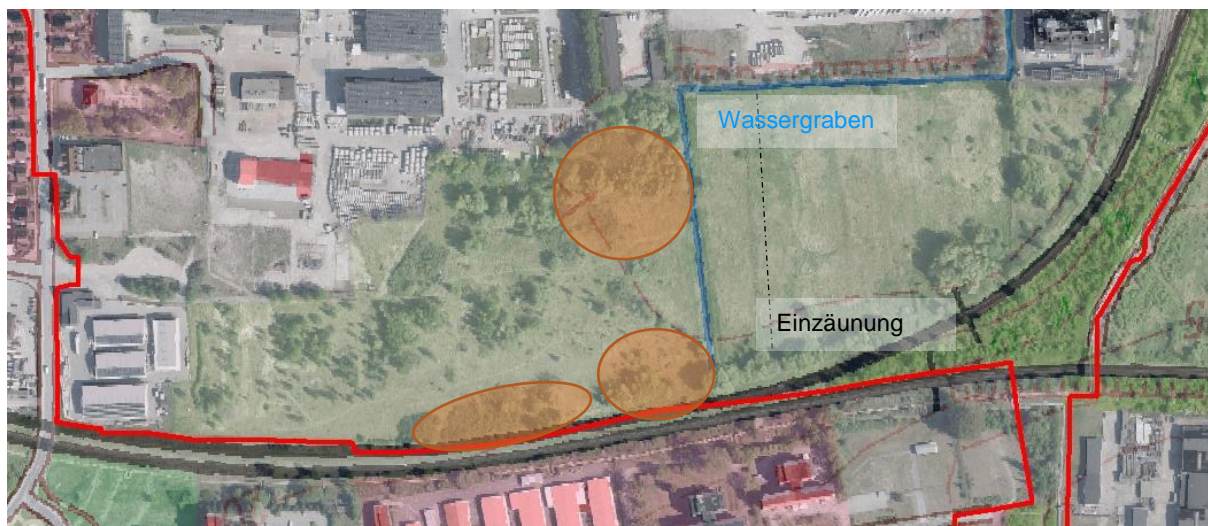


Abb. 9: Zu erhaltende Gehölzbereiche (orange) zur Sicherung von Jagd- und Bruthabitaten verschiedener Vogelarten.

V 3 Ökologische Baubegleitung der Gehölzfällungen

Im Zuge der Biotopkartierung wurde eine Vielzahl an Höhlenbäumen festgestellt. Da zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht feststeht, welche Bäume tatsächlich durch bauliche Maßnahmen betroffen sind, wurden weitere Untersuchungen nicht vorgenommen.

Vor Bauausführung sind die Bäume, die aufgrund des unvermeidbaren Eingriffs entnommen werden, zu kennzeichnen und durch eine geeignete Fachkraft auf ein Vorkommen von Fledermausquartieren und auf Habitate des Eremiten zu untersuchen. Bei einem Nachweis sind die besiedelten Höhlenbäume in erster Linie zu erhalten. Bei unvermeidbarem Verlust ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, in der erforderlichen Erhaltungs-, Schutz- oder Minimierungsmaßnahmen festgeschrieben werden.

Zudem ist festzustellen, in welcher Anzahl Höhlenbäume, die von Höhlenbrütern wie Star und Kohlmeise genutzt werden, verloren gehen. Entsprechend ist neben der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ein adäquater Ersatz erforderlich.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden folgende Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG bei tatsächlichem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten empfohlen:

A 1 Ausgleich bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Fledermäuse

Im Gehölzbestand des südwestlichen UG sind Fledermauskästen bereitzustellen. Die Anzahl der Ersatzquartiere bemisst sich an der Anzahl des Verlustes der Höhlenbäume, die nachweislich von Fledermäusen als Quartier bzw. Tagesversteck genutzt werden.

Reptilien

Zum Schutz der Zauneidechsenpopulation im südwestlichen Untersuchungsgebiet ist vor Beginn der Baumaßnahmen ein Ersatzhabitat zu schaffen (geeignete Habitat-Bereiche s. Abb. 10). Grundsätzlich ist das gesamte südwestliche UG (ausschließlich der dicht mit Gehölzen bestandenen Flächen) als potentielles Zauneidechsenhabitat anzusehen. Vor jeder Baufreigabe ist der betroffene Bereich vor der Eiablage der Zauneidechsen (**Beginn: Ende April**) mit einem Reptilienschutzzaun einzuzäunen und die Tiere abzusammeln. Sie werden in die zuvor angelegten Ersatzhabitats umgesetzt. **Für die Maßnahme ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.**

Das Areal für die Ersatzhabitats ist bei sehr dichter Vegetation auf ca. 20 m² durch einmalige Mahd mit Beräumung des Mahdgutes zu öffnen. Bei lockerem Bewuchs ist dieser zu erhalten. Anschließend ist ein kombiniertes Habitat als Eiablageplatz (Sandhaufen mit unterschiedlicher Korngröße, ca. 15 qm) und Winterquartier (Totholz- Lesesteinhaufen 1 m in die Erde und 1 m über der Erde mit den Abmaßen 2 m x 5 m bestehend aus Totholz, Wurzeln, Steinen von 20 cm bis >40 cm Durchmesser, Holzschnitzel/ Wurzeln) anzulegen.

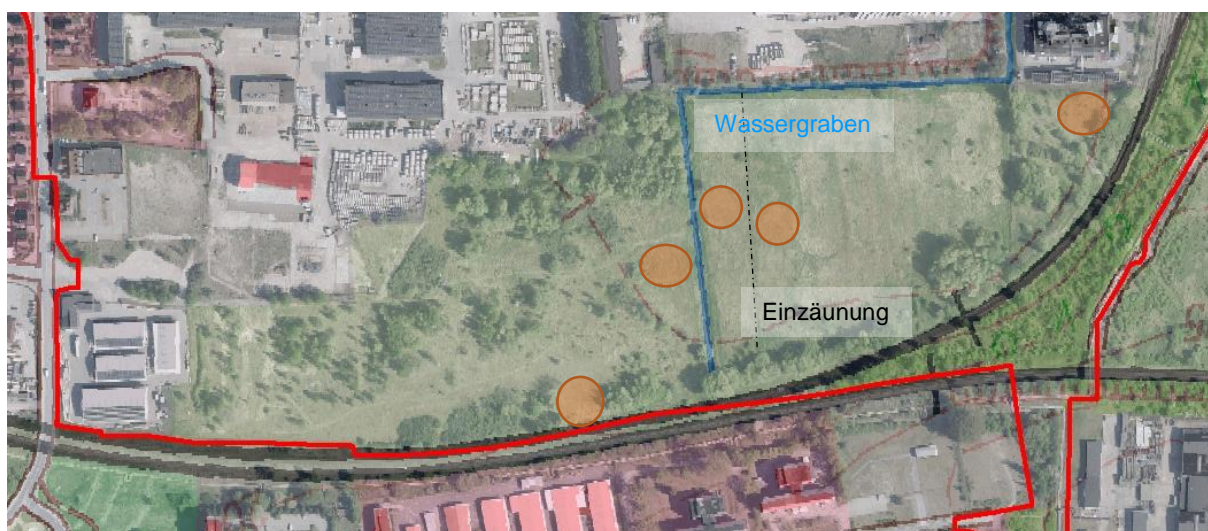


Abb. 10: Geeignete Bereiche zum Einrichten der ZE-Ersatzhabitats (orange) im südlichen UG

Brutvögel

Im umliegenden Gehölzbestand sind artspezifische Brutkästen für Höhlenbrüter bereitzustellen. Die Anzahl der Ersatzbrutkästen bemisst sich an der Anzahl des Verlustes der Höhlenbäume, die nachweislich durch Höhlenbrüter genutzt werden.

Für den **Star** ist der nachgewiesene Brutplatz in der alten Straßenlaterne auszugleichen. Ein Starenbrutkasten (z.B. der Firma Schwegler, Typ 3 S) ist an geeigneter Stelle im Gebiet anzubringen.

4.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (FCS-Maßnahmen)

FCS-Maßnahmen sind Maßnahmen, die zur Erhaltung der Populationen der betroffenen Arten ergriffen werden (FCS-Maßnahmen, favourable conservation status; vgl. § 45 Abs. 7 BNatSchG).

FCS 1 Vermeidung von Tötung und Verletzung der lokalen Zauneidechsenpopulation

Zum Schutz der Population und der Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 BNatSchG sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung des südwestlichen B-Plangebietes Schutzzäune einzurichten und die Tiere innerhalb der eingezäunten Flächen abzusammeln. Die gefangenen Zauneidechsen sind in geeignete Habitate (Ersatzhabitate, s. CEF-Maßnahmen) der Umgebung auszusetzen. Der Zeitraum zum Abfang ist so zu legen, dass die Zauneidechsen vor dem Rückzug in die Winterquartiere (**Fang von Anfang August bis Anfang September**) umgesiedelt werden können. Ziel der Maßnahme ist auch, die Eiablage der Echsen im Eingriffsbereich zu verhindern, da auch die Entwicklungsstadien streng geschützter Arten diesem Schutzstatus unterliegen.

Der Schutzzaun muss demnach **Anfang April** aufgestellt sein. **Der Baubeginn ist erst nach dem Absammeln und Umsetzen der Tiere möglich.**

Für die Maßnahme ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Sie ist weiterhin im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Sachverständigen anzuleiten, durchzuführen und zu dokumentieren.

Literatur- und Quellenangaben

Gutachten/ Fachleitfaden

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, 20.09.2010

Fachliteratur und Arbeitsblätter

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteleuropas. Eching: IHW-Verlag.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016a): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten, Fassung vom 8. November 2016

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Vögel, Rastgebietsprofile.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT M-V (2015): Anleitung zur Kartierung und Bewertung der Habitatelemente von Biber und Fischotter In: Anlage 6 zum Fachleitfaden „Managementplanung in Natura 2000 Gebieten“. Version 2.3: Stand 10.07.2015

NITZSCHE, S., NITZSCHE L. (1994): Extensive Grünlandnutzung, Praktischer Naturschutz, Neumann Verlag GmbH, Radebeul, 1994

SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

VÖKLER, F.: (2014): Zweiter Atlas der Brutvögel des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

Artensteckbriefe

(http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm)

BAST, H.-D., WACHLIN, V.: Artensteckbrief Zauneidechse, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, verändert nach ELLWANGER (2004).

BAST, H.-D./WACHLIN, V. verändert nach SCHULZE/MEYER (2004): *Rana arvalis* (NILSSON, 1842) Moorfrosch.

BÖNSEL, A./ MAUERSBERGER R./ WACHLIN, V. verändert nach ELLWANGER (2003a): *Aeschna viridis* (EVERSMANN 1836) – Grüne Mosaikjungfer.

BÖNSEL, A./ MAUERSBERGER R./ WACHLIN, V. verändert nach MAUERSBERGER (2003b): *Leucorhinia albifrons* (BURMEISTER, 1839) – Östliche Moosjungfer

BÖNSEL, A./ MAUERSBERGER R./ WACHLIN, V. verändert nach MAUERSBERGER (2003c): *Leucorhinia pectoralis* (CHARPENTIER, 1825) – Große Moosjungfer

BÖNSEL, A./ MAUERSBERGER R./ WACHLIN, V. verändert nach ELLWANGER & MAUERSBERGER

- (2003d): *Sympecma paedisca* (BRAUER, 1877) – Sibirische Winterlibelle
- BÖNSEL, A./WACHLIN, V. verändert nach ELLWANGER (2003): *Gomphus flavipes* (CHARPENTIER, 1825) – Asiatische Keiljungfer
- HACKER ET AL. (1999, 2003): *Apium repens* (Jacquin) Lagasca, 1821 – Kriechender Sellerie
- HACKER ET AL. (2003): JURINEA CYANOIDES (LINNEAUS) REICHENBACH, 1831 – SAND SILBERSCHAR
- HACKER ET AL. (2003A): *Luronium natans* (Linnaeus) RAF, 1840 – Froschkraut
- LANGE ET AL. (1999, 2003): *Cypripedium calceolus* (Linnaeus), 1753 – Gelber Frauenschuh, Europäischer Frauenschuh
- LANGE ET AL. (1999, 2003A): *Liparis loeselii* (Linnaeus) L.C.M. Richard, 1817 – Sumpf-Glanzkraut
- LANGE ET AL. (2003): *Angelica palustris* (Besser) Hoffmann, 1814 – Sumpf Engelwurz
- NEUBERT, FR., WACHLIN, V.: Steckbrief Biber, *Castor fiber*, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, verändert nach DOLCH & HEIDECHE (2004).
- NEUBERT, FR., WACHLIN, V.: Steckbrief Fischotter, *Lutra lutra*, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, verändert nach TEUBNER & TEUBNER (2004).
- RINGEL, H., SCHMIDT, G., MEITZNER, V., LANGE, M.: Artensteckbrief Breitrandkäfer, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, verändert nach HENDRICH & BALKE (2003).
- RINGEL, H., SCHMIDT, G., MEITZNER, V., LANGE, M.: Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, verändert nach HENDRICH & BALKE (2003).
- RINGEL, H., MEITZNER, V., LANGE, M., WACHLIN V.: Artensteckbrief Eremit, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, verändert nach SCHAFFRATH (2003C).
- RINGEL, H., MEITZNER, V., LANGE, M.: Artensteckbrief Großer Eichenbock, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, verändert nach KLAUSNITZER et al. (2003).
- SCHAARSCHMIDT, T./ WACHLIN, V. verändert nach GRUSCHWITZ (2004): *Coronella austriaca* (LAURENTI 1768) – Schlingnatter, Glattnatter
- WACHLIN, V.: Artensteckbrief Großer Feuerfalter, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, verändert nach DREWS (2003).
- WACHLIN, V.: Artensteckbrief Blauschillernder Feuerfalter, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, verändert nach BIEWALD & NUMMER (2006).
- WACHLIN, V.: Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, nach DREWS (2003).
- ZETTLER, M. & WACHLIN, V.: Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, verändert nach COLLING & SCHRÖDER (2006).
- ZETTLER, M. & WACHLIN, V.: Artensteckbrief Gemeine Flussmuschel, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie.

Rote Listen

- BAST, H.-D. ET AL (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, Umweltministerien des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Goldschmidt Druck GmbH, Schwerin, 1. Fassung.
- BRINGMANN, H.-D. (1993): Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, Der Umweltminister des Landes M-V, 1. Fassung.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.
- JUEG, U. ET AL. (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommern, Der Umweltminister des Landes M-V, 2. Fassung
- RÖßNER, E. (1996): Rote Liste der gefährdeten Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (*Coleoptera: Scarabaeoidea*), Der Minister für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes M-V, 1. Fassung 1993, 1. Nachauflage November 1996.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Fassung, 30. November 2015. – in: Berichte zum Vogelschutz, Heft 52/2015.
- VÖKLER, F.; HEINZE, B.; Sellin, D.; Zimmermann, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern, 3. Fassung. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.
- WACHLIN V. ET AL. (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns, Der Umweltminister des Landes M-V, 1. Fassung.
- ZESSIN, W., KÖNIGSTEDT, D. (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns, Der Umweltminister des Landes M-V, 1. Fassung.

Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse

- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 19. NOVEMBER 2008.
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. S. 1474)

GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBl. S. 30, 36)

Anlage 1

Karte der
Brutvogelreviere 2018



Legende

- Gebietsgrenze
- Reviere Brutvögel
- Reviere Brutvögel, planungsrelevante Arten

Kürzel	Artname	Kürzel	Artname
A	Amsel	N	Nachtigall
Ba	Bachstelze	Nk	Nebelkrähe
Bm	Blaumeise	Ni	Neuntöter
Hä	Bluthänfling	P	Pirol
B	Buchfink	Rs	Rauchschwalbe
Bs	Buntspecht	Rt	Ringeltaube
Dg	Dorngrasmücke	Ro	Rohrhammer
Ei	Eichelhäher	R	Rotkehlchen
E	Elster	Rm	Rotmilan
Fe	Feldsperling	Ssc	Schlagschwirl
F	Fitislaubsänger	Swk	Schwarzkehlchen
Gg	Gartengrasmücke	Sd	Singdrossel
Gr	Gartenrotschwanz	Spr	Sprosser
Gi	Girlitz	S	Star
Gim	Gimpel	Ssm	Steinschmätzer
G	Goldammer	Sti	Stieglitz
Gü	Grünspecht	Sto	Stockente
Hr	Hausrotschwanz	Sum	Sumpfmeise
H	Hausperling	Su	Sumpfrohrsänger
He	Heckenbraunelle	T	Teichrohrsänger
Kg	Klappergrasmücke	Tf	Turmfalke
K	Kohlmeise	Z	Zaunkönig
Ka	Kolkrabe	Zi	Zilpzalp
Kuc	Kuckuck		
Ms	Mauersegler		
Mb	Mäusebussard		
M	Mehlschwalbe		
Msp	Mittelspecht		
Mg	Mönchsgrasmücke		



B-Plan Nr. 21: "Warliner Straße"

Karte der Brutvogelreviere

Maßstab 1 : 2.500

Auftraggeber	Stadt Neubrandenburg Stadtplanung Friedrich-Engels-Ring 53 17033 Neubrandenburg
Planverfasser	Grünspektrum Landschaftsökologie Ihlerfelder Straße 5 17034 Neubrandenburg Tel.: 0395 4210268

GRÜNSPEKTRUM

Datum: 28.09.2018 Geobasisdaten: © GeoBasis-DEM-V 2016

2. Änderung des B-Planes Nr. 21 "Warliner Straße" der Stadt Neubrandenburg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Dipl.- Ing. (FH) Kerstin Manthey-Kunhart
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

KUNHART FREIRAUMPLANUNG
Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 26.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlage - Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	8
5.	Vorhabenbeschreibung	8
6.	Relevanzprüfung.....	10
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	10
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	10
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	11
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	11
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien	12
6.6.	Mögliche Betroffenheit von Libellen	13
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	13
6.8.	Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter	14
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	16
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Mollusken.....	16
6.11.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	17
6.12.	Mögliche Betroffenheit von Fischen	17
6.13.	Übersicht Relevanzprüfung.....	17
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	21
7.1.	Avifauna.....	21
7.1.1.	Brutvögel und Nahrungsgäste.....	21
7.1.2.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	26
7.2.	Microchiroptera	28
7.2.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse	29
7.3.	Reptilien.....	31
7.3.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Reptilien.....	32
7.4.	Käfer.....	33
7.4.1.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Käfer	33
8.	Zusammenfassung	34
9.	Quellen	39
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	41
11.	Anhang 2 - Formblätter Avifauna	42
11.1.	Anhang 2.1 Bluthänfling.....	42
11.2.	Anhang 2.2 Feldsperling	44
11.3.	Anhang 2.3 Gimpel	46
11.4.	Anhang 2.4 Kuckuck.....	47
11.5.	Anhang 2.5 Mehlschwalbe	49
11.6.	Anhang 2.6 Mittelspecht	51
11.7.	Anhang 2.7 Neuntöter.....	52
11.8.	Anhang 2.8 Star.....	54

11.9. Anhang 2.9 Nahrungsgäste (Greifvögel).....	56
11.10. Anhang 2.10 besonders geschützte Baumbrüter	58
11.11. Anhang 2.11 besonders geschützte Bodenbrüter	59
11.12. Anhang 2.12 besonders geschützte Gebüschbrüter	61
11.13. Anhang 2.13 besonders geschützte Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter	63
12. Anhang 3 - Formblätter Microchiroptera	64
12.1. Fledermäuse.....	64
13. Anhang 4 - Formblätter Reptilien	67
13.1. Zauneidechse	67
14. Anhang 5 - Formblätter Käfer.....	68
14.1. Eremit.....	68
15. Anlagen (Bestands- Und KonfliktKarte; AFB aus dem Jahr 2018).....	70

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022)	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Grundlage: Blatt – Nr.1/ © Geobasis-DE/M-V 2022)	6
Abb. 3: Konfliktplan (Grundlage: Blatt – Nr.2/ © Geobasis-DE/M-V 2022)	9
Abb. 4: Rastgebiete der Umgebung (Grundlage © Geobasis-DE/M-V 2022).....	11
Abb. 5: Sichtungen von Zauneidechsen gem. AFB 2018.....	12
Abb. 6: Nachweis Höhlenbäume im Südwesten gem. AFB 2018, mit aktueller Planung	14
Abb. 7: Nachweis Biber gem. AFB 2018 mit aktueller Planung	15
Abb. 8: Potenzielle Brutvögel im Plangebiet (© GeoBasis-DE/MV 2022; AFB 2018)	26
Abb. 9: Beeinträchtigung von Habitaten der Zauneidechsen durch die Planung	31
Abb. 10: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)	38
Abb. 11: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU).....	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	17
Tabelle 2: Potenzielle streng geschützte bzw. gefährdete Brutvogelarten (s. AFB 2018)	22
Tabelle 3: Potenzielle Baumbrüter (s. AFB 2018).....	22
Tabelle 4: Potenzielle Gebüschbrüter (s. AFB 2018).....	23
Tabelle 5: Potenzielle Bodenbrüter (s. AFB 2018).....	24
Tabelle 6: Potenzielle Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter (s. AFB 2018)	24
Tabelle 7: Potenzielle Nahrungsgäste (s. AFB 2018)	25
Tabelle 7: Potenziell im UG vorkommende, Gehölz bewohnende Arten	28
Tabelle 8: Nachgewiesene streng geschützte Reptilienarten.....	31
Tabelle 9: Potenziell vorkommende Käferarten	33

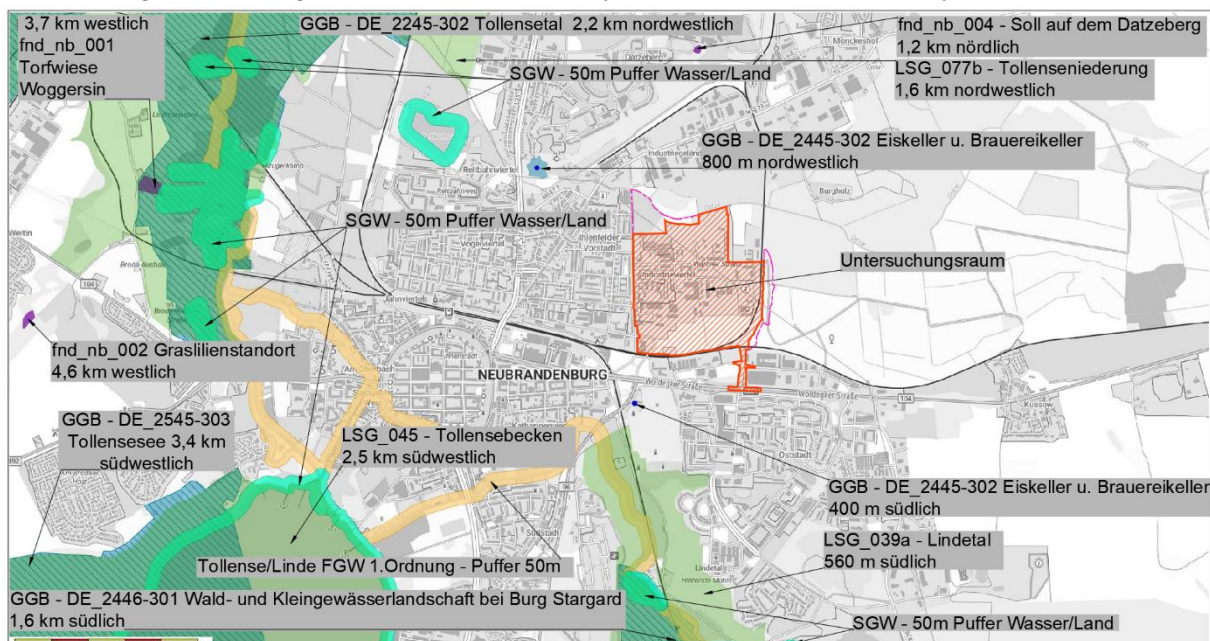
1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Stadt Neubrandenburg plant die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Warliner Straße“. Spätestens seit Rechtskraft des derzeit gültigen B-Plans von 2002, welcher der städtebaulichen Ordnung und der Ausweisung einer Umgehungsstraße diene, befindet sich die Planfläche im Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

Der Artenschutz wurde in den bisherigen Planungen nicht explizit behandelt.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Plangebietes im Naturraum (© GeoBasis-DE/MV 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „Besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist entnehmbar, dass die „Streng geschützten Arten“ im Begriff „Besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird,
2. und/oder wenn das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. und/oder wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

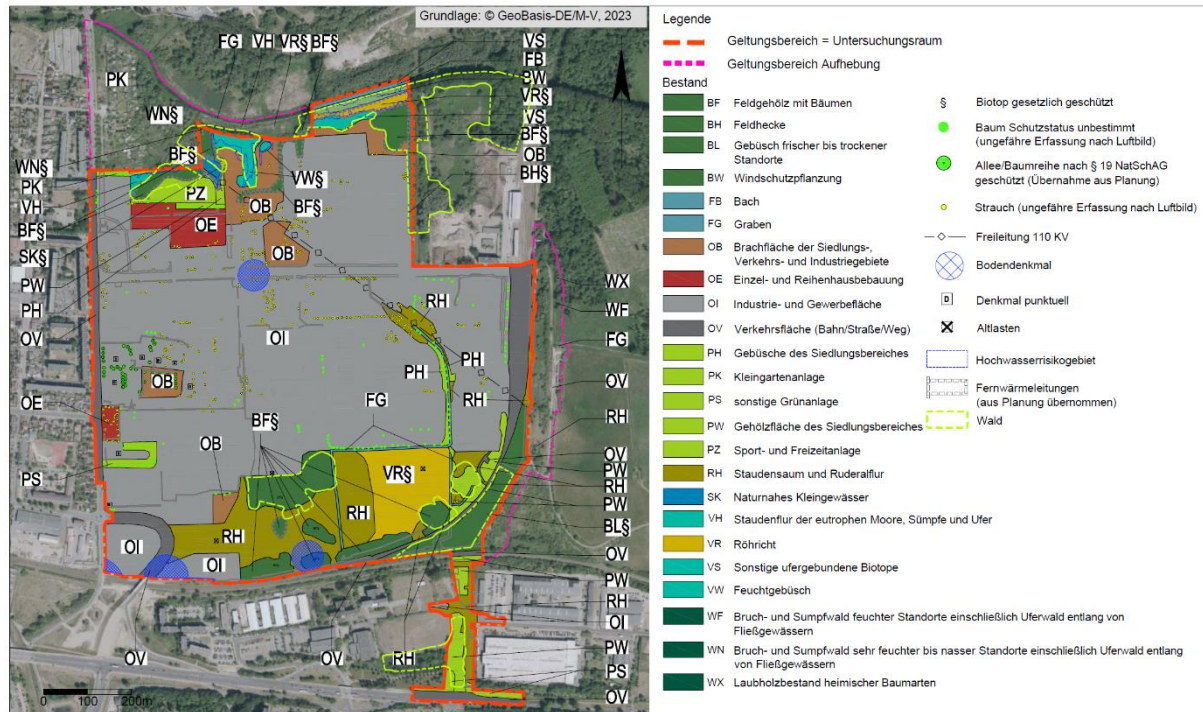
3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Für den Bestand lässt sich resümieren, dass das 101 ha große Plangebiet der 2. Änderung (einschließlich Aufhebung) identisch mit dem Geltungsbereich des seit 2002 rechtsgültigen B-Planes Nr. 21 „Warliner Straße“ ist und sich seit dessen Rechtskraft im Innenbereich gemäß § 34 BauGB befindet. Auf dem Gelände sind gem. Planung 2002 folgende Nutzungen zulässig: ca. 52% Bauflächen mit einer zulässigen Überbauung von 80%, ca. 30% Verkehrsflächen, ca. 2% Bahnanlage, ca. 0,5% Wasser, ca. 4% Grünfläche und ca. 12% Aufhebungsfläche mit Grünflächen, Bahnanlagen und einem geringen Anteil an Verkehrsflächen. Die derzeit gültige Satzung (2002) sichert diese Nutzungen und diesen Flächenbedarf dauerhaft und entlastet damit Flächen im Außenbereich die bisher nicht beansprucht wurden.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Neubrandenburger Innenstadt, unmittelbar östlich der Sponholzer Straße, ca. 200 m südlich Ihlenfelder Straße (MSE 73), nördlich der Woldegker Straße (B104) und der Bahnstrecke Neubrandenburg - Pasewalk, westlich der Gleise der ehemaligen Industrieanchlussbahn und südlich der Datze. Es wird über die Sponholzer Straße, von der Warliner, der Leppiner, der Eichorster und diversen weiteren befestigten Straßen erschlossen. Das Plangebiet umfasst Freiflächen einschließlich von Gehölzen, Wasserflächen, Kleingärten, Brachflächen und eines Bolz- und Spielplatzes, Wohngrundstücke an der Sponholzer Straße, Bahngleise sowie Gewerbeeinrichtungen. Eine Freileitung, oberirdische

Fernheizleitungen sowie diverse weitere unterirdische Leitungen queren das Gelände. Die Erholungsfunktion des Plangebietes ist trotz der nördlich verlaufenden Datze und vorhandener Gehölze aufgrund starker Beunruhigung aus Gewerbe, Straßen und umliegender Bebauung sowie aufgrund mangelnder touristischer Ausstattung gering.

Abb. 2: Biotoptypenbestand (Grundlage: Blatt – Nr.1/ © Geobasis-DE/M-V 2022)



Die bedeutendsten Biotope im Geltungsbereich der 2. Änderung befinden sich im Norden und Süden des Plangebietes. Im Nordosten erstrecken sich entlang der Datze (FB), die aufgrund der erfolgten Ausbaumaßnahmen als beeinträchtigt anzusehen ist, als Gehölzbiotope eine Windschutzpflanzung (BW), Feldgehölze (BF), eine Baumhecke (BH) und als Offenlandbiotope sonstige ufergebundenen Biotope (VS), Röhricht (VR) und Brache (OB). Im Nordwesten haben sich ein Bruch- und Sumpfwald (WN), Feuchtgebüsch (VW), Feldgehölze (BF), Feuchtstaudenfluren (VH) und ein Kleingewässer (SK) eingestellt. Des Weiteren sind eine Sport- und Freizeitanlage (PZ), kleiflächig Kleingärten (PK) sowie Brachflächen vorhanden. Im Süden erstrecken sich entlang der Bahnstrecke auf einem etwa 200 m breitem Streifen Feldgehölze (BF), ruderales Staudenfluren (RH), Röhricht (VR), Gebüsch (BL), Brachen (OB), Siedlungsgehölze (PW) sowie sonstige Grünanlagen (PS). Die restlichen Flächen sind überwiegend von einem hochversiegelten Gewerbegebiet geprägt, in welches eingestreut folgende Biotope liegen: Einzel- und Reihenhausbebauung (OE), ruderales Staudenfluren (RH), Brachen (OB), Siedlungsgebüsch (PH), Gräben (FG) sowie eine sonstige Grünanlage (PS). Auf der Fläche verteilt wachsen Bäume und Sträucher verschiedener Arten und Ausprägungen.

Laut Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes M-V vom 02.12.2019 liegt für das Plangebiet in den Hochwasserrisikogebieten, also im Bereich der Datze und der Gräben im Norden, Hochwassergefahr bei 10 bis 20-jährigem, 100-jährigem und 200-jährigem (Extremereignissen) Hochwasser mit bis 0,5 m Wassertiefen bei hohem Hochwasserrisiko (10-20 Jahre) und bis 1 m bei niedrigem Risiko (200 Jahre) vor.

Gemäß Oberflächenkarte M 1: 500.000 des Kartenportals Umwelt M-V ist das Plangebiet, bedingt durch die Lage an der Datze, ursprünglich ein Niedermoorstandort gewesen. Aufgrund anthropogener Einflüsse seit etwa 1900 erfolgten Abgrabungen, Aufschüttungen, Verdichtungen und Versiegelungen, sodass im Zentrum der Fläche keine natürliche Bodenart benannt werden kann. Im Norden und Süden sind Moorbereiche erhalten. Im Süden werden diese durch Sandinseln ergänzt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich drei Altlastenstandorte.

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze fließt die Datze als Fließgewässer II. Ordnung. Das Gebiet überlagert teilweise den 5 m Gewässerrandstreifen der Datze mit Grünflächen. Gräben im Norden und im Südosten sind weitere Fließgewässer. Alle Fließgewässer sind eutrophiert und technisch verändert, jedoch mit krautiger Vegetation und Ufervegetation bestanden. Standgewässer beinhaltet das Plangebiet nicht. Laut LAIV-MV ist der Grundwasserflurabstand bis auf einen kleinen Teil im Süden größer als 10 m, auf einem kleinen Teil im Westen kleiner gleich 2 m - auf etwa 40 Prozent des Gesamtgebietes - kleiner 5 m und auf der Restfläche etwa 50 Prozent des Gesamtgebietes - flurnah (Niedermoorstandort). Die Grundwasserneubildungsrate ist angesichts des flurnah anstehenden Grundwassers und der intensiven Bebauung im Zentrum vermutlich hoch in den Grünbereichen und mittel im Zentrum. Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ungeschützt. Die Grundwasserqualität ist in Hinblick auf die intensive Nutzung des Plangebietes vermutlich gering. Die Fläche liegt südlich von Hochwasserrisikobereichen und nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet. Das Wasser des Plangebietes ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung.

Das Plangebiet liegt im Einfluss gemäßigten Klimas, welches durch geringe Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch relativen Niederschlagsreichtum gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind geprägt durch den Gehölzbestand, die Gewässer und die Bebauung. Die Datze, die Gräben und die Grünzüge im Norden und Süden dienen dem Luftaustausch. Die Gehölze üben eine Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindingfunktion aus. Die Luftreinheit ist aufgrund des vorhandenen Gewerbes sowie aufgrund des Verkehrsaufkommens an der Sponholzer und Ihlenfelder Straße eingeschränkt. Die Festsetzungen des seit 2002 rechtsgültigen B-Plans 21 „Warliner Straße“ lassen die Beseitigung eines Großteils der klimawirksamen Gehölze zu, sodass die Klimafunktion des Plangebietes bis auf die restlichen Grünzüge in den Aufhebungsbereichen und im Norden aus Planungssicht stark eingeschränkt und von allgemeiner Bedeutung ist.

4. DATENGRUNDLAGE - Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für den derzeitigen Stand des AFB:

1. Artenschutzfachbeitrag zur 2. Änderung des Baubauungsplans Nr. 2 „Warliner Straße“ von September 2018 durch Grünspektrum – Landschaftsökologie
Als Untersuchungsraum wurden die nördlichen und südlichen real existierenden Freiflächen gewählt. In der Stellungnahme des Landkreises vom 17.06.21 zum Vorentwurf der Planung schreibt die untere Naturschutzbehörde dazu: *„Im vorliegenden Ergebnisbericht zu artenschutzfachlichen Untersuchungen wurden die entsprechenden Artengruppen untersucht und entsprechende Schutzmaßnahmen empfohlen. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen unter Ziffer 4.1. des AFB sind geeignet, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.“*
Umweltbericht über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 „Warliner Straße“ der Stadt Neubrandenburg
2. Bei den durchgeführten Begehungen am 03.09., 14.09. und 21.09.2023 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbildaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS MV).

5. VORHABENBESCHREIBUNG

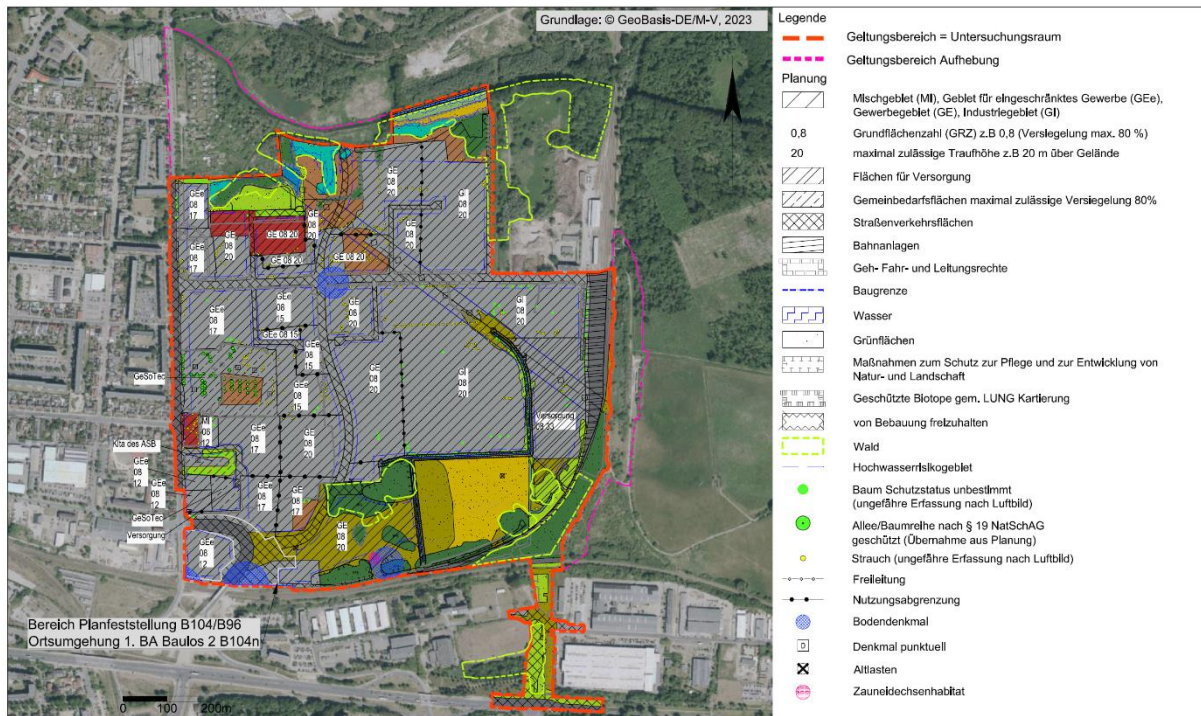
Mit vorliegender 2. Änderung wird sich im umfänglichen Verfahren auseinandergesetzt. Die 2. Änderung behält die Bauflächen der Ursprungsplanung als Mischgebiet, Gebiet für eingeschränktes Gewerbe, Gewerbegebiet, Industriegebiet, Flächen für Versorgung und Gemeinbedarfsflächen im Wesentlichen bei. Die Bauflächen werden zu Lasten der Verkehrsfläche ergänzt. Ebenfalls zu Lasten der Verkehrsfläche aber auch zu Lasten von Bauflächen sowie zweier offener Wasserflächen (alter Datzeverlauf) vergrößert sich die Grünfläche. Die bisher als Bahnanlage gekennzeichnete Fläche bleibt als solche erhalten.

Die Fläche für Versorgung im Osten wurde zu Lasten von Industriegebietsflächen in nördliche und südliche Richtung erweitert. Die laut BauNVO (Baunutzungsverordnung) möglichen Grundflächenzahlen (GRZ) lassen auf den Bauflächen, wie bisher, Versiegelungen bis zu 80% zu. Die Traufhöhen der Gebäude reichen bis 33 m über Straßenoberfläche, wobei entlang der Sponholzer Straße Höhen von 12 m bis 17 m und entlang der ehemaligen Bahnanlagen der Industrieanschlußbahn im Osten 20 m bis 33 m zulässig sind.

Zur Erhaltung festgesetzt sind nur noch die Baumpflanzungen im Bereich der Berufsschule (nördliche Gemeinbedarfsfläche) als Alleebäume. Auch von den übrigen Bäumen genießen ggf. einige gesetzlichen Schutz gemäß Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V), sind aber nicht entsprechend gekennzeichnet oder extra zur Erhaltung festgesetzt. Im Süden sind Gehölzflächen dem Schutz der Pflege und der Entwicklung von Natur und Landschaft gewidmet. Weitere Bereiche, davon ein ausgedehntes Röhricht, erhalten statt Verkehrs- und Bauflächenstatus einen Grünflächenstatus. Einige Gehölzflächen mit Schutzstatus können

gem. 2. Änderung überbaut im Süden werden. Geschützte Biotope im Norden werden als solche gekennzeichnet und bleiben erhalten. Maßnahmen zum Hochwasser- und Naturschutz sind nicht mehr vorgesehen. Es werden artenschutzrechtliche Festlegungen getroffen.

Abb. 3: Konfliktplan (Grundlage: Blatt – Nr.2/ © Geobasis-DE/M-V 2022)



Im Vergleich zur bestehenden Planung führt die 2. Änderung zur Verringerung der zulässigen Versiegelungen um ca. 16 ha und zwar durch Vergrößerung der Grünflächen und durch Ausweisung von nur 80%ig versiegelbaren Bauflächen statt voll versiegelbaren Verkehrsflächen. Bäume die seit 2002 zur Erhaltung festgesetzt waren, werden entweder ebenfalls per Erhaltungsfestsetzung oder per gesetzlichem Schutz gemäß §18/19 NatSchAG M-V vor willkürlicher Fällung bewahrt. Der angestrebte Anteil an Grünmasse und unversiegelten Flächen erhöht sich. Die hohen zulässigen Immissionen der derzeit festgesetzten Bauflächen werden sich nicht erhöhen.

Im Süden widerspricht die bisherige planungsrechtliche Darstellung mit den geplanten Verkehrsflächen den realen Gegebenheiten. Hier befinden sich ausgedehnte ruderale Staudenfluren, Schilfflächen und Gehölzbestände. Zwar wird durch die deutliche planerische Reduzierung der Verkehrsflächen und die umfangreiche Erweiterung der Grünflächen der Erhalt von mehr Grünmasse möglich, jedoch ist die Überbauung von Teilen der Gehölze und Staudenfluren erlaubt. Die Grünzüge südlich der Datze sind nicht von Überbauung betroffen.

Die 2. Änderung verursacht somit keine Eingriffe in die Flächen gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE) aber in artenschutzrechtliche Belange. Auf die vorgenannten Habitate im Süden sowie auf die Habitate im Siedlungsbereich z.B. von gebäudebewohnenden Arten kann sich das Vorhaben bei Realisierung folgendermaßen auswirken:

Mögliche baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung der geplanten Vorhaben, welche nach Bauende wiedereingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb der Baufelder zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- 1 Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- 2 Bodenverdichtung, Lagerung von Baumaterialien,
- 3 Emissionen und Erschütterungen durch Baumaschinen.
- 4 Fällungen, Gebäudeabbruch
- 5 Überbauung potenzieller Habitate

Mögliche anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich.

- 1 Beeinträchtigung von Habitaten (Silhouettenwirkung)

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- 1 Beeinträchtigung von Habitaten (Lärm, Schadstoffe, Licht, Bewegung)

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Der Untersuchungsraum mit Gehölzen, Gebäuden, Fließgewässerbegleitvegetation, aufgelassener Kleingartenanlage, Garten-, und Staudenflächen ist nachgewiesener Lebensraum sowie Nahrungshabitat für Vogelarten. Im Rahmen der Untersuchungen zur Avifauna aus dem Jahr 2018 sind verschiedene Brutvogelarten festgestellt worden, wovon 37 dem Geltungsbereich der 2. Änderung zuzuordnen und deren Habitate noch vorhanden sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Arten weiterhin im Untersuchungsgebiet brüten.

Das Plangebiet ist kein ausgewiesenes Rastvogelgebiet (s. Abb. 4). Die Flächen sind wenig geeignet für Zug- und Rastvögel, da der Betrieb und Verkehr eine erhebliche Störquelle darstellt und nur wenige offene Flächen in zu geringer Größe vorhanden sind. In dem

entsprechenden Messtischblattquadranten (MTBQ) 2445-2 wurden von 2008 bis 2016 vier besetzte Brutplätze des Kranichs und ab 2012 eine Wiesenweihe verzeichnet. Beide Arten konnten während der Erfassungen im Jahr 2018 nicht beobachtet werden, ein Vorkommen der Arten in den südlichen Schilfbereichen des Plangebietes ist nicht wahrscheinlich, weil die umgebenden Störungen zu hoch sind. Im AFB von 2018 wird eine Jagdhabitatfunktion der südöstlichen Offenlandflächen für den Turmfalke vermutet. Im weiteren Verlauf der Prüfung werden die Brutvogelarten näher betrachtet.

Abb. 4: Rastgebiete der Umgebung (Grundlage © Geobasis-DE/M-V 2022)



6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

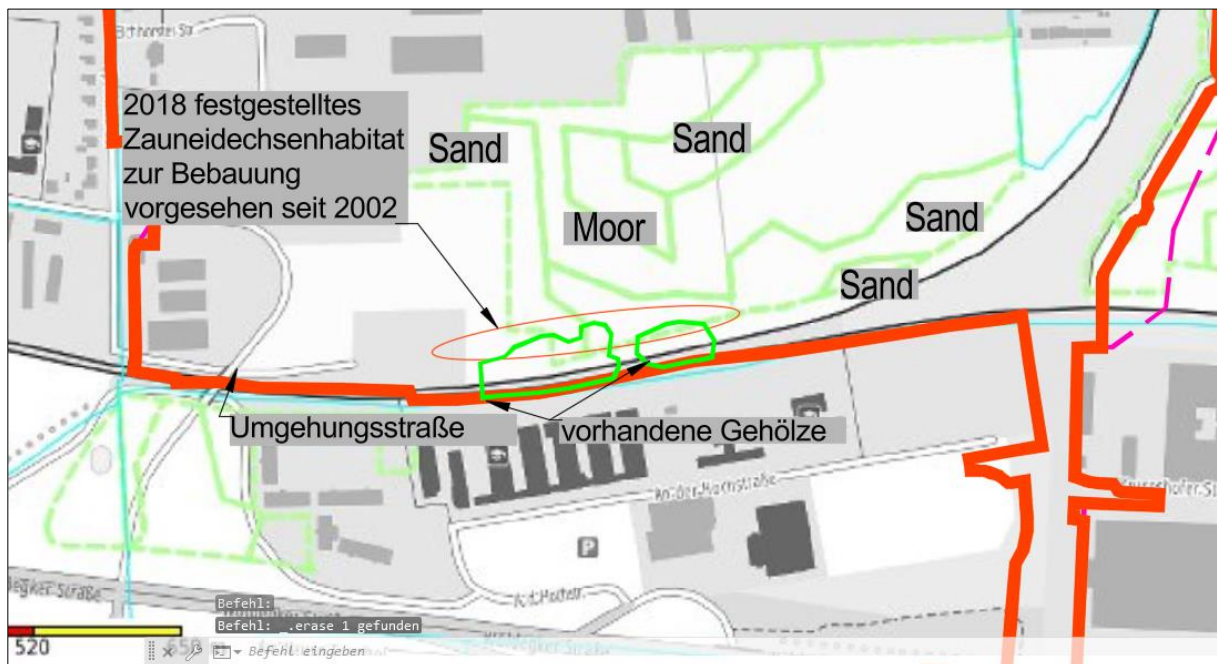
Innerhalb des Geltungsbereiches können verschiedene Fledermausarten an Gebäuden und Gehölzen vorkommen. Es sind Weiden und andere Bäume mit Spalten und Höhlen vorhanden. Zudem befinden sich genutzte und ungenutzte Gebäude und Gebäuderuinen z.T. in Plattenbauweise auf dem Gelände. Diese Strukturen bieten Potential für Fledermausquartiere. Bedeutende Winterquartiere befinden sich mit dem GGB DE 2245-302 „Neubrandenburg, Eiskeller bzw. Brauereikeller“ ca.800 m nördlich und ca. 400 m südlich. Es ist von Vorkommen aller Quartiersarten, also von Winter-, Wochenstuben- und Sommerquartieren, im gesamten Plangebiet auszugehen. Die Gehölze entlang der Datze im Norden und entlang der Bahngleise im Süden sind potenzielle Nahrungshabitate und Leitlinien. Im weiteren Verlauf der Prüfung werden die Fledermausarten näher betrachtet.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der gesamte unbebaute nördliche Bereich des Plangebietes weist Moorboden auf. In den unbebauten Bereichen im Süden greifen Moor- und Sandböden ineinander. Die bebauten

Bereiche im Zentrum sind hochversiegelt oder verdichtet und stark beunruhigt. Vorkommen von Reptilien sind ausschließlich auf gehölzfreien Sandinseln im Südwesten des Plangebietes und ggf. entlang der Bahnanlagen zu erwarten. Gemäß AFB von 2018 wurden im südlichen UG mehrere adulte Tiere beobachtet. Der jetzt noch vorhandene Bereich der Sichtung ist in untenstehender Abb. 8 mit einer roten Ellipse gekennzeichnet, wobei dieser im Westen einen bereits bebauten Abschnitt überlagert. Ein weiterer Bereich wurde durch die zwischenzeitlich entstandene Umgehungsstraße überbaut und wird daher nicht mehr dargestellt. Nach den Range-Karten des LUNG können aufgrund ihrer Verbreitung und Ökologie Vorkommen der Sumpfschildkröte und Schlingnatter ausgeschlossen werden. Im weiteren Verlauf der Prüfung werden die Reptilienarten näher betrachtet.

Abb. 5: Sichtungen von Zauneidechsen gem. AFB 2018



6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Laut Linfos M-V wurden im Messtischblattquadranten (MTBQ) 2445-2 im Zeitraum von 2002 bis 2005 je zwei Individuen der Knoblauchkröte und Rotbauchunke sowie je drei Individuen des Laub- und Moorfrosches festgestellt. Auf dem Areal des Vorhabens sind keine potenziellen Laichgewässer vorhanden. Im Umkreis ab etwa 1 km befinden sich keine Kleingewässer, die der Reproduktion von Amphibien dienen könnten. Daher ist trotz guter Vernetzung der Grünbereiche mit den östlich angrenzenden Wiesen und trotz Biotopverbund durch die Datze nicht mit einer bedeutenden Transfer- oder Überwinterungsfunktion des Plangebietes zu rechnen. Im AFB von 2018 steht: *„Amphibien beanspruchen einen Biotopkomplex aus Gewässern und Landlebensräumen, zu denen die Tiere im Jahresverlauf an- und abwandern. Der Aktivitätszeitraum von Amphibien beginnt hauptsächlich ab März und endet im Oktober. Aufgrund der benötigten Luftfeuchte findet die Wanderung bzw. Aktivität von Amphibien hauptsächlich in den Nächten statt. Die Sommerquartiere vieler Amphibienarten befinden sich in*

Grünlandbio-topen. Somit werden Streuwiesen, Sümpfe, Moore und Verlandungszonen bevorzugt von u.a. Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Teichfrosch (*Rana esculenta*) und Erdkröte (*Bufo bufo*) besiedelt (NITSCHE et al. 1994). Diese genannten Arten aber auch der Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) sind laut Verbreitungsraster Amphibien 1990 - 2017 (LUNG) im Bereich zwischen Monckeshof und dem Krummer See (weit außerhalb des B-Plangebiets) anzutreffen. Durch die Tätigkeiten im B-Plangebiet konnten mehrere Teichfrösche (*Rana esculenta*) im wasserführenden Graben innerhalb des südlichen UG nachgewiesen werden. Diese Art ist jedoch nicht im Anhang IV der FFH-RL geführt und wird darum nicht weiter betrachtet. Gewässer, Gräben und deren angrenzende Strukturen werden vorerst nicht beeinträchtigt. Das Gebiet ist durch die bisherige gewerbliche Nutzung und die örtliche Verkehrsstruktur bereits stark anthropogen beeinträchtigt. Streng geschützte Arten sind aufgrund der Habitatstruktur auszuschließen, so dass keine weitere Prüfung der Gruppe der Amphibien erfolgt.“ Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit von Libellen

Streng geschützte Libellenarten bevorzugen klare Fließ- bzw. Stehgewässer. Die im Plangebiet vorkommenden Gräben sind eutrophiert. Streng geschützten Libellenarten stehen keine geeigneten Habitate zur Verfügung. Das Vorkommen besonders geschützter Libellenarten entlang der Fließgewässer ist nicht auszuschließen. Der AFB von 2018 führt zu den streng geschützten Weichtierarten aus: „Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten streng zu schützenden Libellenarten (s. Tab. 2) gelten in Mecklenburg-Vorpommern als gefährdet bis stark gefährdet sowie vom Aussterben bedroht. Diese Arten sind auf Moorstandorte mit typisch ausgeprägter Vegetation angewiesen. Die Gefährdungsursache besteht vor allem durch die Entwässerung, Torfabbau und landwirtschaftliche Nutzung (Zessin et al. 1992). Im Untersuchungsraum befinden sich keine Habitate streng geschützten Libellenarten.“ Die Prüfung endet hiermit.

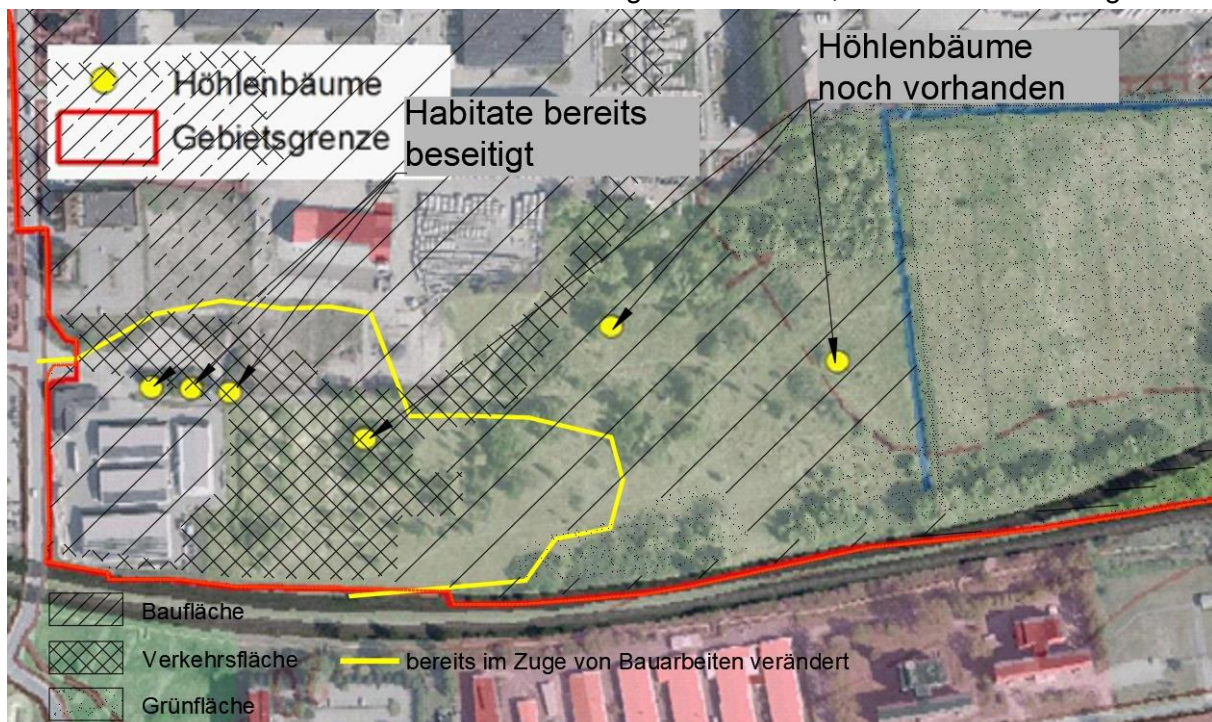
6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Im zweiten Sektor des MTBQ 2445 wurden im Zeitraum von 1990 bis 2017 sieben Beobachtungen des Eremiten registriert. Es gibt alte Weiden und andere Bäume im Plangebiet. Das Vorkommen des Eremiten im Plangebiet ist nicht auszuschließen. Von einem Vorkommen besonders geschützter Arten ist auszugehen (s. Abb. 6). Im AFB von 2018 steht zum Eremiten: „Im Zuge der Biotopkartierung wurden mehrere Höhlenbäume festgestellt [...], die auch auf Mulmkörper untersucht wurden. Ein Teil der Bäume wies kleinere Mulmvorkommen auf, eine Besiedlung durch den Eremiten und andere Rosenkäfer ist jedoch strukturbedingt nicht wahrscheinlich. Kotpillen konnten nicht nachgewiesen werden“.

Der AFB von 2018 führt zu den übrigen streng geschützten Käferarten aus: „Der Große Eichenbock besiedelt ausschließlich Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzaue sowie Solitäräume. Charakteristisch ist meist eine Vorschädigung der Bäume, die zwar in ihrer Vitalität teilweise beeinträchtigt sind, in denen Nährstoff- und Wassertransport jedoch überwiegend noch funktionieren

(RINGEL, H. et al. 2003). Derartige Eichen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*). Beide Arten besiedeln größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer im Binnenland. Die wenigen aktuellen Fundorte in Mecklenburg-Vorpommern konzentrieren sich derzeit auf den südöstlichen Teil des Bundeslandes (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) und lassen noch keine Aussagen über die Bestände und deren Zustand zu. Die Gefährdungsursache besteht in der Eutrophierung von Gewässern und deren Verlust durch Melioration (RINGEL et al. 2003). Im Untersuchungsraum sind keine Lebensräume der beiden wassergebundenen Käferarten vorhanden.“ Im weiteren Verlauf der Prüfung werden baumbewohnende Käferarten näher betrachtet.

Abb. 6: Nachweis Höhlenbäume im Südwesten gem. AFB 2018, mit aktueller Planung

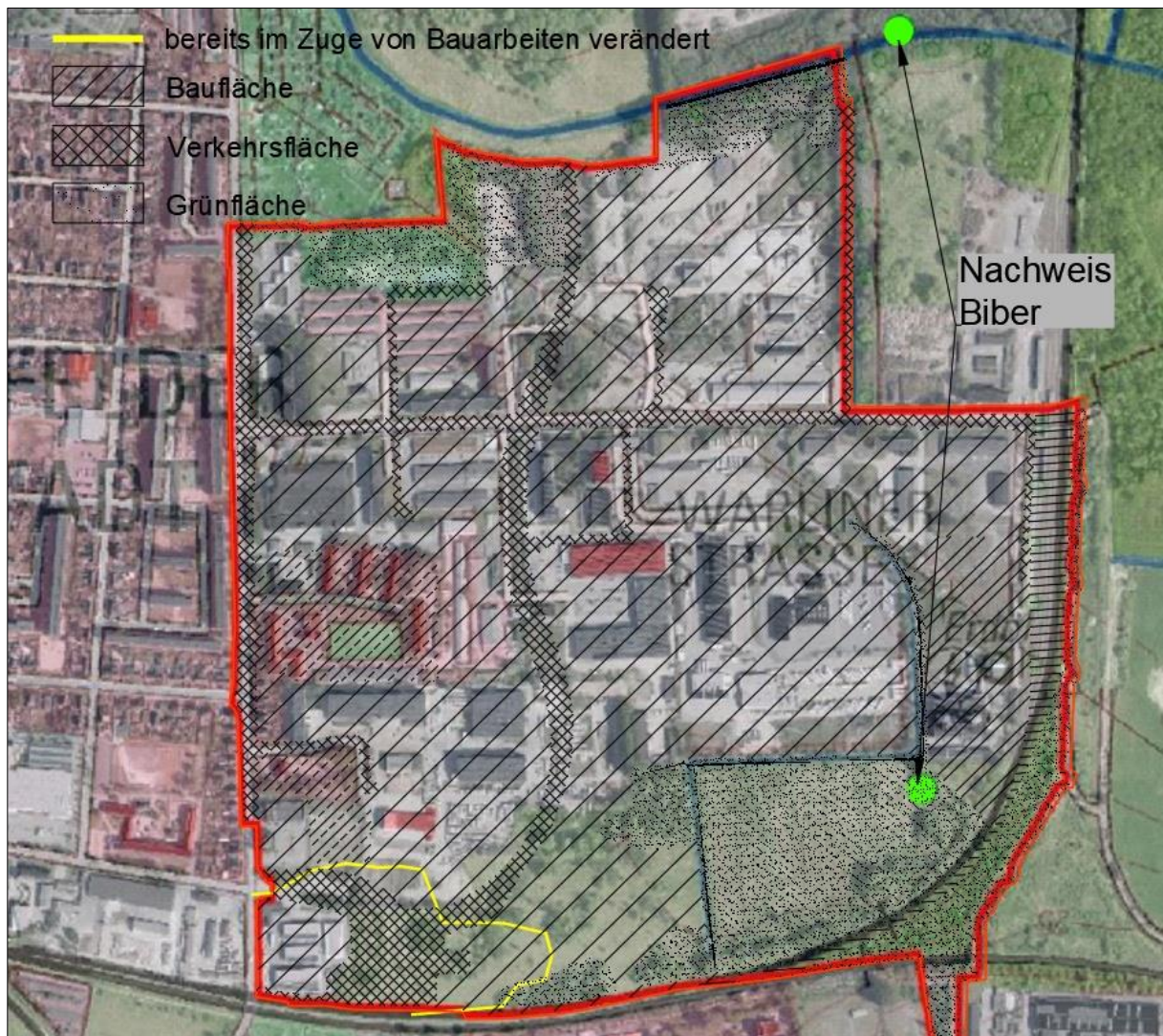


6.8. Mögliche Betroffenheit Biber/Fischotter

Die entlang der nördlichen des Plangebietsgrenze verlaufende Datze dient als wichtiger Wanderkorridor für semiaquatische Säugetiere zwischen der Tollenseniederung und dem Großen Landgraben. Nordöstlich und im Süden des Planungsgebietes erfolgte 2018 je ein positiver Bibernachweis. Im Jahr 2015 kam es zu einem Zufallsfund 20 km nordwestlich am Eschengrund. Zudem ist der Nachweis des Fischotter laut MTBQ 2445-2 des Jahres 2005 positiv. Im AFB von 2018 steht zum Fischotter: „Vom Fischotter ist laut Kartenportal Umwelt M-V (Abfrage 20.09.2018) ein Totfund (20.08.2003) an der Ravensburgstraße – Ecke Demminer Straße bekannt. Der Fundort liegt ca. 900 m von der westlichen Gebietsgrenze des B-Plangebietes entfernt. Weiterhin ist ein Nachweis der Art im entsprechenden MTBQ positiv belegt. Der Arbeitskreis Fischotterschutz beim BUND weist auf mehrere Fundpunkte an der Datze,

auch an der B-Plangrenze, hin (Dienemann, mdl.). Das B-Plangebiet wird durch verschiedene Gewässer abgegrenzt und strukturiert. Im Norden grenzt die Datze das Gebiet ein. Mehrere wasserführende Gräben durchziehen ebenfalls das nördliche UG. Im südwestlichen UG sind weitere wasserführende Gräben vorhanden. Aufgrund der Biotopausstattung können Vorkommen der Art bzw. Wanderaktivitäten im B-Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Das Gewässernetz der Datze und der Entwässerungsgräben im Plangebiet entspricht dem Habitat des Fischotters.“

Abb. 7: Nachweis Biber gem. AFB 2018 mit aktueller Planung



Der AFB von 2018 führt zum Biber aus: „Sowohl im Norden als auch im Südosten des B-Plangebietes konnten Nachweise der Art durch Fraßspuren und Gewässerein- und ausstiege [...] erfolgen. Das Revier an der Datze in diesem Bereich ist bekannt, galt jedoch noch bei der letzten Zählung 2013/14 als unbesetzt. Die Datze und das sich im südlichen B-

Plangebiet befindliche Grabensystem, einschließlich der Ufergehölze, sind als Habitat des Bibers anzusehen.“

Wie der Abbildung 7 zu entnehmen ist bleiben die für den Biber relevanten Flächen und Strukturen erhalten. Die oben aufgeführten Arten sind von der Planung nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Das Plangebiet bietet streng geschützten Falterarten keine geeigneten Habitate.

Der AFB von 2018 führt zu den streng geschützten Falterarten aus: *“Die folgenden Falterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten als streng geschützt:*

Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

Diese Art gilt in Mecklenburg-Vorpommern als stark gefährdet (Kategorie 2). Der Große Feuerfalter ist eine hygrophile Tagfalterart. Ihre Primärlebensräume sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers in Großseggenrieden und Röhrichten, vor allem in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Die Art besiedelt auch andere Ampferarten, was in Mecklenburg-Vorpommern jedoch noch nicht festgestellt wurde (WACHLIN 2003). Habitate des Großen Feuerfalters sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)

Diese Art ist in Mecklenburg-Vorpommern hochgradig vom Aussterben bedroht. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die sekundären Lebensräume der Art, wobei die Flächen in der Regel noch eine relativ lichte Struktur und Vegetationshöhen zwischen 30 und 50 cm aufweisen müssen (WACHLIN 2006). Habitate des Blauschillernden Feuerfalters sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.

Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)

Diese Art gilt in Mecklenburg-Vorpommern als potenziell gefährdet (Kategorie 4). Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen- und Wegränder mit Weidenröschen- oder Nachtkerzenbeständen, die Nahrungspflanzen ihrer Raupen sind. Eine Gefährdung lokaler Populationen des Nachtkerzenschwärmers besteht vor allem in der Zerstörung der von ihm besiedelten Lebensräume und Nahrungspflanzen (WACHLIN 2003). Im Untersuchungsraum befinden sich keine Nahrungspflanzen dieser streng geschützten Schmetterlingsart.“

Die oben aufgeführten Falterarten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Mollusken

Das Vorkommen streng geschützten Molluskenarten im Plangebiet ist mangels geeigneter Habitate und aufgrund intensiver Bewirtschaftung der Gewässerläufe unwahrscheinlich. Das Vorkommen besonders geschützter Molluskenarten ist möglich. Der AFB von 2018 führt zu den streng geschützten Weichtierarten aus: *“Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten wie die Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus) und die Gemeine Flussmuschel (Unio*

crassus) gelten als streng geschützt. Die Zierliche Tellerschnecke besiedelt vor allem entsprechende Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben. Die Gefährdungsursache besteht vor allem durch direkten Verlust und Beeinträchtigung von Habitatstrukturen durch Entkrautung und Grundräumung von Gräben und kleinen Fließgewässern mit emerser und submerser Vegetation sowie natürlichen Uferstrukturen (WACHLIN et al. 2006). Die Flussmuschel ist ein typischer Bewohner sauberer Fließgewässer mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Die Art lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen. Die Gefährdungsursache besteht vor allem durch direkten Verlust und Beeinträchtigung ihrer Lebensräume durch Zerstörung und Nährstoffüberfrachtung (WACHLIN et al.). Im Untersuchungsraum befinden sich keine Habitate streng geschützten Weichtierarten.“ Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurden keine streng geschützten Pflanzenarten angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

„Aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse im Untersuchungsraum sind keine streng geschützten Arten zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL ist damit nicht gegeben“ (s. AFB 2018).

6.12. Mögliche Betroffenheit von Fischen

Für die prüfungsrelevanten Fischarten sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Gewässer als Habitate vorhanden. Die Prüfung endet hiermit.

6.13. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 1: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Arname	dt. Arname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
Farn- und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Stillgewässer, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmaggerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungsferne Bereiche Heide- und Wald-bereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Wald, Waldränder)	ja
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		ja
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		ja
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		ja
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		ja
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		ja
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		ja
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		ja
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		ja
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus		nein
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitat (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern)	nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		ja
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		nein
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		nein
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		nein
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	ja
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	offene Lebensräume mit lockeren grabbaren Böden; Winterquartiere auf landwirtschaftlichen Flächen, Kiesanhäufungen, Steinansammlungen, Keller, Schächte, Mäuselöcher, Höhlen von Uferschwalben	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	natürliche Kleingewässer und Kleinseen, Teiche, Abgrabungsgewässer wie Kies-, Sand- und Mergelgruben; sonnenexponierte Gewässer mit Submersvegetation, aber großer Anteil offener Wasserfläche, hohe Wasserqualität	nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	Nasswiesen, Zwischen-, Nieder-, Flachmoore, Erlen- und Birkenbrüche; Laichgewässer sind mesodystroph (Teiche, Weiher, Altwässer, Sölle, Gewässern in Erdaufschlüssen, Gräben, saure Moorgewässer, Uferbereiche von Seen)	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	stehende, schnell fließende flache und stark besonnte Gewässer mit dichtem sub- und emersen Makrophytenbestand; natürliche Kleingewässer und Kleinseen,	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
		überschwemmtes Grün-land, Qualmwasserbiotope, Teiche, Abrabungsgewässer	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Meer, rasch fließende Flüsse und Ästuare mit kiesigem Substrat zur Fortpflanzung	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör		nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Küstengewässer, Überwinterung in Haff- und Boddengewässern sowie Unterläufen der Flüsse, Reproduktion in stark strömenden Gewässern mit hartem Untergrund	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Schreckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera biennis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrophe Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden, auch Obstbäume	ja
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vorkommen Habitat im UR
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (Lemna) bedeckt sind	nein
<i>Pseudanodonta complanata</i>	Abgeplattete Teichmuschel	Unterläufe größerer Fließgewässer, seltener Randbereiche großer Seen	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	klare Bäche und Flüsse	nein
Avifauna	alle europäischen Brutvogelarten	gebäude-, strauch-, gehölz-, höhlen- und nischenbewohnende Artenwohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet:

- Avifauna
- Fledermäuse
- Zauneidechse
- Eremit

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel und Nahrungsgäste

In Anlehnung an die Erfassungen im Rahmen des AFBs aus dem Jahr 2018 wurden im Untersuchungsraum Brutvogelarten gemäß der Tabellen 2 bis 5 prognostiziert. Die gefährdeten bzw. streng geschützten Arten der Tabelle 2 werden in den Formblättern in den Anhängen 2.1 bis 2.8 einzeln besprochen. Die besonders geschützten Arten der Tabellen 3 bis 5 (Baum-, Gebüsch-, Boden-, Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter) werden in Gruppen in Formblättern behandelt. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.10 bis 2.13. Die Besprechung der besonders zu betrachtenden Nahrungsgäste der Tabelle 6 (Rotmilan, Turmfalke) erfolgt im Anhang 2.9.

Die Arten und Reviere, die im Zuge der Erfassungen aus dem Jahr 2018 ermittelt wurden, sind in Abb. 8 dargestellt. Während der Bauarbeiten der nunmehr bestehenden Umgehungsstraße

im Südwesten des Geltungsbereiches wurden bereits Brutreviere beseitigt. Ehemals hier brütende Arten, wie der Steinschmätzer werden nicht mehr prognostiziert.

Tabelle 2: Potentielle streng geschützte bzw. gefährdete Brutvogelarten (s. AFB 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Anh. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling	<i>Carduelis canabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1, V3-V8, M1
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V/3			H	[2]/2	S, I, Kn, O	V1, V3-V8, M1, CEF4, CEF6
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*/3			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	V1, V3-V8, M1
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3/*			Brutparasit, Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, Schn, Ap	V1, V3-V8, M1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3/V			Gb, K	[3]/2	I, Sp	V1, V3-V8, M1, CEF5, CEF6
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*/*	I	x	H	[2a]/3	I, Am, S	V1, V3-V8, M1, CEF4, CEF6
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*/V	I		Bu	[4]/3	I, Ks, Ap, R, Sp, W	V1, V3-V8, M1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	[2]/2	A, O	V1, V3-V8, M1, CEF4, CEF6

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 3: Potentielle Baumbrüter (s. AFB 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	V1, V3-V8, M1
Elster	<i>Pica pica</i>	*/*			Ba	[2]/1	A, Aa	V1, V3-V8, M1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	V1, V3-V8, M1
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*/*			Ba	[1]/2	A, Aa	V1, V3-V8, M1
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, W, Sp, O	V1, V3-V8, M1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	V1, V3-V8, M1
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V/*			Ba	[1]/1	I, O	V1, V3-V8, M1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	V1, V3-V8, M1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, W, O, S	V1, V3-V8, M1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	V1, V3-V8, M1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*/*			Ba	[1]/1	I, O	V1, V3-V8, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: Potentielle Gebüschbrüter (s. AFB 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	V1, V3-V8, M1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O, Kn	V1, V3-V8, M1
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Kn, S, I, Pf	V1, V3-V8, M1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	V1, V3-V8, M1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	*/*			Bu	[1]/1	Sp, W, O, I	V1, V3-V8, M1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp, O, Kn	V1, V3-V8, M1
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	V/*			Ba, Bu	[1]/1	I, Sp, O	V1, V3-V8, M1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*/*			N, H, Bu	[1]/1	I, Sp	V1, V3-V8, M1, CEF4, CEF6

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Potentielle Bodenbrüter (s. AFB 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	*/*			B	[1]/1	I, Sp, W	V1, V3-V8, M1
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V/*			B	[1]/1	I, Sp, W	V1, V3-V8, M1

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: Potentielle Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter (s. AFB 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*/*			N, H, B	[2]/3	I, Schn, Sp	V1, V3-V8, M1, CEF4, CEF6
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	*/*			H	[2]/3	I, N, O, S	V1, V3-V8, M1, CEF5, CEF6
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*/*			H	[2]/2	I, Sp, S, N, Kn	V1, V3-V8, M1, CEF5, CEF6
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*/*			Gb	[2]/3	I, Sp, Schn, W	V1, V3-V8, M1, CEF4, CEF5, CEF6
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V/*			H, N	[2]/3	I, Sp, Am, W, Schn, O	V1, V3-V8, M1, CEF4, CEF5, CEF6
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V/V			H	[2]/3	S, I, (A)	V1, V3-V8, M1, CEF4, CEF5, CEF6
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	V1, V3-V8, M1, CEF5, CEF6
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V/V			N	[1, 3]/2	I	V1, V3-V8, M1, CEF4, CEF6

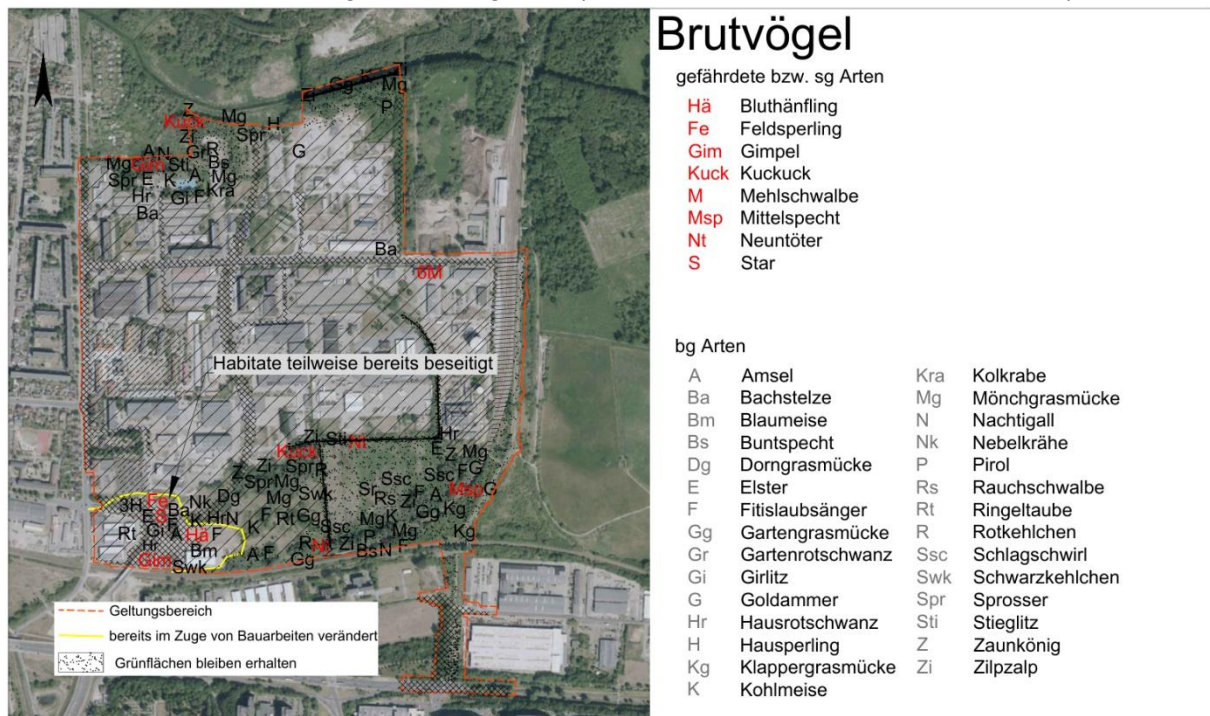
Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Potentielle Nahrungsgäste (s. AFB 2018)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Nahrung	Maßnahmen
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*/*		x	H	A, I, Sp, O	Erhalt Grünflächen mit Gehölzen und Wasserflächen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*/*			H	I, Sp	Erhalt Grünflächen mit Gehölzen und Wasserflächen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*/*		x	Ho	Ks, V, Ap, R, Aa	Erhalt Grünflächen mit Gehölzen und Wasserflächen
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3/V			Gb, K	I, Sp	Erhalt Grünflächen mit Gehölzen und Wasserflächen
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V/V			N	I	Erhalt Grünflächen mit Gehölzen und Wasserflächen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	Ks, V, Aa, (F, I, W)	Erhalt Grünflächen mit Gehölzen und Wasserflächen
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*/*			Ba	W, I, Schn, O	Erhalt Grünflächen mit Gehölzen und Wasserflächen
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3/*			H	A, O	Erhalt Grünflächen mit Gehölzen und Wasserflächen
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*/*	II		B, Sc, NF	A	Erhalt Grünflächen mit Gehölzen und Wasserflächen
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*/*	II	x	Gb, Ba, N	Ks, V, I	Erhalt Grünflächen mit Gehölzen und Wasserflächen

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Abb. 8: Potenzielle Brutvögel im Plangebiet (© GeoBasis-DE/MV 2022; AFB 2018)



7.1.2. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.16** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung sukzessivem Baugeschehen unterworfen sein. Gebäude werden beseitigt und Gehölze gefällt. Die Gehölze auf den Grünflächen bleiben erhalten. Grünflächen mit Gehölzen und Gewässern im Norden und Süden bleiben erhalten. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge werden durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten.

Maßnahme: V1

Anlagebedingt: Vogelschlag sollte durch kleine Fensterfronten oder Möblierung im Bereich der Fensterfronten vermieden werden.

Betriebsbedingt: Die vorkommenden Arten sind, in Hinblick auf die Vorbelastungen, störungstolerant, werden sich trotz der Beunruhigung weiterhin im Umfeld des Vorhabens aufhalten und unterliegen nicht der Gefahr der Tötung oder Verletzung durch betriebsbedingte Wirkungen.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die**

Projektwirkungen: Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren im betreffenden Messtischblattquadranten 2445-2. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die zweite Änderung behält die Bauflächen der Ursprungsplanung als Mischgebiet, Gebiet für eingeschränktes Gewerbe, Gewerbegebiet, Industriegebiet, Flächen für Versorgung und Gemeinbedarfsflächen im Wesentlichen bei. Die Bauflächen werden zu Lasten der Verkehrsfläche ergänzt. Ebenfalls zu Lasten der Verkehrsfläche aber auch zu Lasten von Bauflächen sowie zweier offener Wasserflächen (alter Datzeverlauf) vergrößert sich die Grünfläche. Die bisher als Bahnanlage gekennzeichnete Fläche bleibt als solche erhalten. Die Fläche für Versorgung im Osten wurde zu Lasten von Industriegebietsflächen in nördliche und südliche Richtung erweitert. Die laut BauNVO (Baunutzungsverordnung) möglichen Grundflächenzahlen (GRZ) lassen auf den Bauflächen, wie bisher, Versiegelungen bis zu 80% zu.

Der Tötung und Verletzung brütender Individuen wird durch eine Bauzeitenregelung begegnet. Außerdem werden Gebäude und Gehölze vor Abriss und Fällung auf Besatz von Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter zu untersuchen und ggf. Ersatzlebensstätten installiert. Die Arbeiten werden von einer sachkundigen Person durchgeführt und überwacht (ökologische Baubegleitung).

Die zusätzlichen Versiegelungen und Bauarbeiten können dazu führen, dass sich die Brutplatzqualität der ansässigen Arten vermindert. Auf den Grünflächen (17,1 ha) werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umgesetzt. Die Gehölze innerhalb der Flächen sowie Wasserflächen werden erhalten. Werden Gehölze gefällt, werden diese ersetzt. Sträucher und Bäume werden gepflanzt.

Anlagebedingt: Um Vogelschlag zu reduzieren sind große Fensterfronten zu vermeiden oder Möblierung im Bereich der Fensterfronten zu gewährleisten.

Betriebsbedingt: Die geplanten Immissionen gleichen den vorhandenen des Mischgebietes und dem bestehenden Betrieb.

Maßnahme: V1, V2, V3, V4, V5, V6, V7, V8, M1, CEF4, CEF5, CEF6

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes. Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes Habitate durch Fällungen und Baufeldfreimachungen beseitigt. Es werden Ersatznistkästen installiert, Ersatzpflanzungen vorgenommen, Grünflächen mit Gehölzen und Wasserflächen erhalten und somit Ersatzhabitate angeboten.

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung durch die neue Straße beeinträchtigt die Funktionen der umliegenden Lebensräume vermutlich nicht erheblich, da die ansässigen Arten störungstolerant sind.

Betriebsbedingt: Es ist mit gleichwertigen Lärmimmissionen, wie den Immissionen der Sponholzer und Demminer Straßen und des Misch- und Industriegebietes zu rechnen, die nicht zur Vergrämung der störungstoleranten Arten führen.

Maßnahme: V3, V4, V5, V6, V7, CEF4, CEF5, CEF6

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.2. Microchiroptera

Die in der Tabelle 7 aufgeführten Arten können in Gebäudequartieren innerhalb des Geltungsbereiches potentiell vorkommen. Im Plangebiet konnten zudem mehrere Bäume mit Höhlen festgestellt werden (s. Abb. 6). Es ist von Vorkommen aller Quartiersarten, also von Winter-, Wochenstuben- und Sommerquartieren, im gesamten Plangebiet auszugehen. Die Gehölze entlang der Datze im Norden und entlang der Bahngleise im Süden sind potenzielle Nahrungshabitate und Leitlinien.

Tabelle 8: Potentiell im UG vorkommende, Gehölz bewohnende Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	x	3	3
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	x	3	4
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	x	*	3
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	x	3	3
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	x	V	2
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	x	V	1

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II, IV	x	2	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	x	D	*
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	x	-	4
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	x	-	4
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	x	-	4

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.2.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Fledermäuse

Aus der detaillierten Besprechung im Formblatte des **Anhangs 3** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Fledermausarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung sukzessivem Baugeschehen unterworfen sein. Gebäude werden beseitigt und Gehölze gefällt. Die Gehölze auf den Grünflächen bleiben erhalten. Grünflächen mit Gehölzen und Gewässern im Norden und Süden bleiben erhalten. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge werden durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen.

Der Abriss der Gebäude und dickstämmigen Bäume können zur Tötung und Verletzung von Fledermäusen in Quartieren führen. Um dem zu begegnen ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten und eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Maßnahme: V1, V2

Anlagebedingt: Die Existenz weiterer zulässiger bereits genehmigter Bebauung führt nicht zur Einschränkung von Durchlässigkeiten und somit nicht zur Tötung und Verletzung der Tiere.

Betriebsbedingt: Erhöhte Lichtimmissionen können die Nutzbarkeit der Bauflächen als Jagdhabitat noch weiter als bisher herabsetzen. Eine Tötung von Individuen ist dadurch nicht zu erwarten, da bedeutende Jagdhabitats und Leitlinien im Norden und Süden des Plangebietes erhalten bleiben sowie Anpflanzungen erfolgen. Die Lichtimmissionen werden eingeschränkt.

Maßnahme: V3, V4, V5, V7, V9

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung von Individuen in ihren Quartieren wird durch eine Bauzeitenregelung und durch Untersuchungen vor Abriss der Gebäude und Gehölze begegnet. Verlorengelassene Quartiere im Plangebiet werden ersetzt. Der Funktionseinschränkung von schwach wirksamen Jagdhabitaten durch Verlust von begrünter Freiflächen innerhalb der Bebauung wird durch Erhaltung von Gehölzen in Grünflächen, Anpflanzungen und Ersatzquartieren entgegengewirkt.

Maßnahme: V3, V4, V5, V7, M1, CEF3

Anlagebedingt: Die Existenz weiterer zulässiger bereits genehmigter Bebauung führt nicht zur Einschränkung von Durchlässigkeiten und somit nicht zur Tötung und Verletzung der Tiere.

Betriebsbedingt: Erhöhte Lichtimmissionen können die Nutzbarkeit der Bauflächen als Jagdhabitat noch weiter als bisher herabsetzen. Eine Tötung von Individuen ist dadurch nicht zu erwarten, da bedeutende Jagdhabitats und Leitlinien im Norden und Süden des Plangebietes erhalten bleiben sowie Anpflanzungen erfolgen. Die Lichtimmissionen werden eingeschränkt.

Maßnahme: V3, V4, V5, V7, V9

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung können im Bereich des Plangebietes potenzielle Quartiere beseitigt werden. Gebäude und Bäume werden vor Abriss und Fällung auf Besatz untersucht (ökologische Baubegleitung). Ersatzkästen werden installiert. Grünflächen mit Gehölzen werden erhalten. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes.

Maßnahme: V2, CEF3, CEF6

Anlagebedingt: Die Existenz weiterer zulässiger bereits genehmigter Bebauung führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Umfeld des Plangebietes.

Maßnahme: V3

Betriebsbedingt: Erhöhte Lichtimmissionen können die Nutzbarkeit des Geländes als Quartier herabsetzen. Ersatzkästen werden installiert und die Lichtimmissionen eingeschränkt.

Maßnahme: V3, V4, V5, V6, V7, V9, M1, CEF3, CEF6

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (abhängig von Untersuchung) erforderlich.

7.3. Reptilien

Durch Sichtbeobachtungen konnten im Rahmen der Erfassungen zum AFB aus dem Jahr 2018 im südlichen UG mehrere adulte Tiere beobachtet werden (s. Abb. 5). Infolge der 2. Änderung verringert sich der Eingriff in vorhandene Habitate.

Abb. 9: Beeinträchtigung von Habitaten der Zauneidechsen durch die Planung

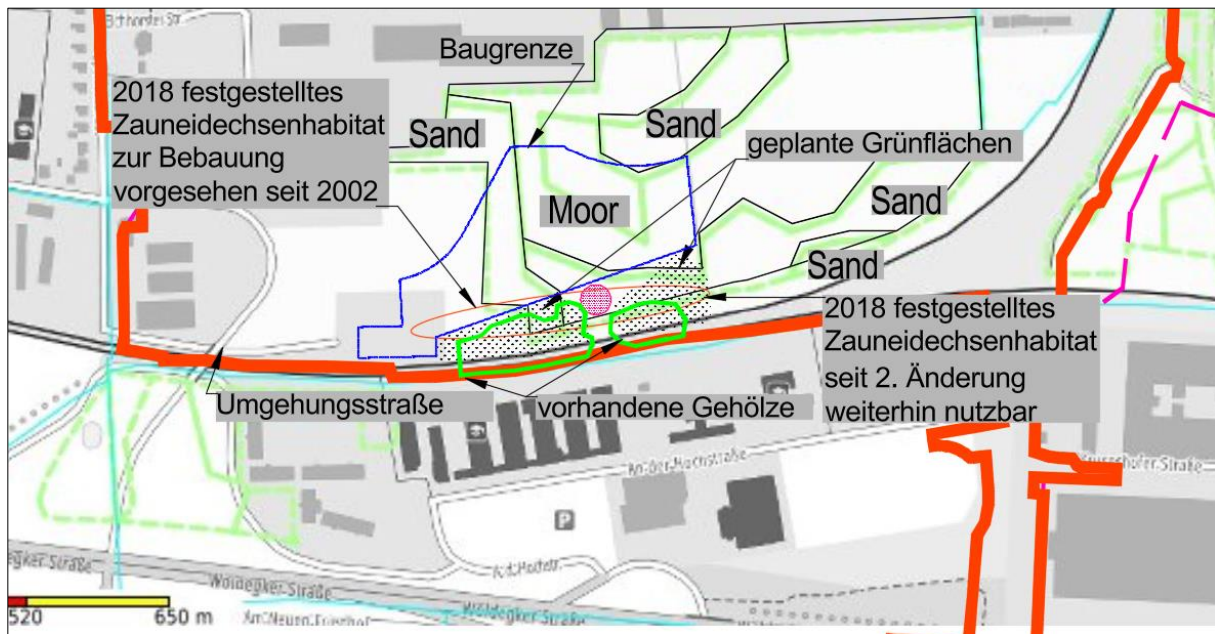


Tabelle 9: Nachgewiesene streng geschützte Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V	Maßnahmen
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	IV	x	3	2	V2, V3, CEF 1, CEF2, CEF5

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.3.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Reptilien

Aus der detaillierten Besprechung im Formblatt des **Anhangs 4** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für die Zauneidechse:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Bei Beseitigung und Überbauung der Grünflächen mit Gehölzen im Süden kann es zur Tötung von einzelnen Tieren kommen. Vor Modellierung sind vorhandene Offenflächen im südlichen UG im Winter des Jahres vor Beginn der Fäll- und Modellierungsarbeiten zu mähen und zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun mit halbgefüllten Eimern mit Fluchtrampen ist im folgenden Frühjahr zu stellen. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Suchgebiet verlassen. Zusätzlich werden die Tiere abgesammelt und in zu schaffende Habitate innerhalb der Maßnahmenflächen verbracht.

Maßnahme: V2

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Der Tötung und Verletzung der Tiere wird mittels Zaunstellung und Absammeln 1 Jahr vor Baubeginn, begegnet (öB). Ersatzhabitate werden geschaffen. Die temporäre Beunruhigung während der Bauzeit führt nicht zur Beeinträchtigung von Zauneidechsenpopulationen außerhalb des Plangebietes.

Maßnahme: V2, CEF1, CEF2

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: Die Lärmimmissionen des Gewerbegebietes und der Umgehungsstraße führen nicht zu einer verstärkten Störung von Zauneidechsenpopulationen.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung können im Bereich des Plangebietes potentielle Habitate überbaut werden. Der Eingriff wird durch Erhaltungs-festsetzungen und Ersatzhabitate kompensiert.

Maßnahme: V3, CEF 1, CEF2, CEF5

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf umliegende Ha-bitate.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhe-stätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

7.4. Käfer

Im Rahmen der Begehungen und gemäß den Informationen aus dem AFB 2018, konnten im Plangebiet Höhlenbäume nachgewiesen werden. Die Eignung als Brutbäume für den Eremiten kann nicht ausgeschlossen werden.

Tabelle 10: Potenziell vorkommende Käferarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	FFH-Anhang	Streng geschützt nach BNatSchG	RL D	RL M-V	Maßnahmen
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	IV	x	2	4	V2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.4.1. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf Käfer

Aus der detaillierten Besprechung im Formblatt des **Anhangs 5** resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für den Eremiten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Potenzielle Fortpflanzungsstätten werden vom Vorhaben berührt. Um der Tötung und Verletzung entgegenzuwirken sind die dickstämmigen Höhlenbäume vor Fällung auf Besatz durch den Eremiten zu untersuchen und ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen festzulegen.

Maßnahme: V2

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (nach Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Tötungen und Verletzungen werden durch eine Untersuchung vor Baumfällung und ggf. Planung weiterer Maßnahmen vermieden.

Maßnahme: V2

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist ggf. (nach Untersuchung) erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Potenzielle Fortpflanzungsstätten können zerstört werden. Vor Fällung werden potenzielle Habitate untersucht und ggf. weitere Maßnahmen festgelegt.

Maßnahme: V2

Anlagebedingt: nicht relevant

Betriebsbedingt: nicht relevant

Bei Umsetzung der Maßnahmen entsteht kein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist ggf. (nach Untersuchung) erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet prognostizierten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (Fledermäuse, Zauneidechsen, Eremit) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, wird diese Bedingung erfüllt und werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken den laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Fällungen und Baufeldfreimachungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
- V2 Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen unten aufgeführter Artengruppen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Fledermäuse/Avifauna: Vor Abriss oder Umbauten bzw. vor Fällungen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm sind die Gebäude bzw. Bäume auf Besatz durch Fledermäuse bzw. durch Höhlen- oder Nischenbrüter zu kontrollieren. Im Ergebnis der Kontrolle sind ggf. auch die Abriss- bzw. Fällarbeiten an diesen Gebäuden bzw. Bäumen zu überwachen.
- Baumbewohnende Käfer: Vor Fällungen von Bäumen mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm sind diese auf geeignete Höhlen und auf Besatz durch geschützte baumbewohnende Käfer wie den Eremiten oder Rosenkäfer zu kontrollieren. Im Ergebnis der Kontrolle sind ggf. auch die Fällarbeiten zu überwachen. Baumabschnitte sind ggf. zu bergen und umzulagern.
- Reptilien: Vor Modellierung sind vorhandene Offenflächen die in Abb. 8 des Umweltberichtes als geeignete Habitate für Zauneidechsen gekennzeichnet sind (Baufeld im Südwesten), im Winter des Jahres vor Beginn der Fäll- und Modellierungsarbeiten zu mähen und zu umzäunen. Der ca. 40 cm hohe Schutzzaun mit halbgefüllten Eimern mit Fluchtrampen ist im folgenden Frühjahr zu stellen. Die in die Eimer gelangten Tiere können so das Suchgebiet verlassen. Zusätzlich sind die Individuen innerhalb der umzäunten Fläche abzusammeln.
- Mit den oben genannten Arbeiten sind anerkannte fachkundige Personen im Rahmen von ökologischen Baubegleitungen zu beauftragen. Die Personen werden in die Planung der Baufeldfreimachung (Modellierungen, Fällungen, Abrissarbeiten) einbezogen, überwachen die Bauarbeiten und leiten diese bei Bedarf an. Anweisungen der Personen sind umzusetzen. Gegebenenfalls sind durch diese Ausnahmegenehmigungen einzuholen oder Baustopps auszusprechen. Die Personen haben weiterhin, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, Art, Anzahl, Anbringungsort ggf. (zusätzlich) notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Flächen, Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Personen sind der uNB vor Baubeginn zu benennen und haben nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen, an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Sie übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

- V3 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind folgende Ziele umzusetzen:
 Gehölzschutzbereich/ Schutzbereich Jagdhabitat Greifvögel: Alle Gehölze bleiben erhalten
 Schutzbereich Vögel/Fledermäuse: Ersatzlebensstätten werden, gem. Ergebnis der zuvor durchgeführten Untersuchungen von zur Beseitigung vorgesehenen Gebäuden/ Bäumen, angeordnet und dauerhaft erhalten.
- V4 Die mit dem Erhaltungsgebot festgesetzten Bäume sind nach der Fällung gleichwertig zu ersetzen. Der Kompensationsumfang wird gem. Baumschutzkompensationserlass M-V festgelegt.
- V5 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen und ständig zu unterhalten. Pro 200 m² versiegelter Grundstücksfläche sind 20 m² heimische Sträucher (z.B. Hasel, Bauernjasmin, Hundsrose, Roter Hartriegel, Wolliger Schneeball, Wildpflaume, Flieder) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist in gleicher Art und gleichem Umfang zu ersetzen.
- V6 Je 5 Stellplätze ist ein mittelkroniger Laubbaum zu pflanzen
- V7 Je 1.000 m² Lagerfläche ist ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen
- V8 Um die Tötung und Verletzung von Vögeln durch Kollision mit Glasscheiben zu unterbinden, sind Fenster mit einer Größe von mehr als 2,5 m² zu vermeiden oder entsprechend geprüfte Scheiben mit Mustern z.B. Bezeichnung: Saflex ® FlySa-fe™ 3D SEEN shiny 9/90 ISO Typ: Punktraste zu verwenden. Es ist reflexionsarmes Glas zu verwenden. Brüstungen sind undurchsichtig zu gestalten.
- V9 Um Auswirkungen der Beleuchtung auf die Fauna zu begrenzen ist die geplante Beleuchtung auf ein notwendiges Minimum und auf notwendige Bereiche zu beschränken. Es ist LED-Beleuchtung mit einer max. Farbtemperatur von 3000 Kelvin zu wählen, die idealerweise mit Vollabschirmung, Nachtabsenkung oder mit Bewegungsmelder ausgestattet ist.
- V10 Zufahrten, Stellflächen und andere befestigte Freiflächen sind zur Verminderung der auf befestigten Flächen anfallenden Niederschlagsmenge mit versickerungsfähigen Bodenbelägen herzustellen.
- V11 Das anfallende Regenwasser ist auf den jeweiligen Grundstücken zurückzuhalten und zu verbrauchen. Überschüssiges Niederschlagswasser ist über Notüberläufe entweder dezentral zu versickern oder abzuleiten. Die Ableitung in natürliche Oberflächengewässer erfolgt ausschließlich nach Vorklärung mittels geeigneter technischer Anlagen.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Bei Fällung von gesetzlich geschützten Bäumen sind gemäß Baumschutzkompensationserlass Ersatzbäume heimischer Arten und Herkunft in der Mindestqualität;

Hochstamm 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,8 m sowie einen Dreieck. Die Anpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von 4 Jahren zu Beginn der Vegetationsperiode angewachsen sind. Bei Verlust der Gehölze sind diese in Anzahl und Qualität gleichwertig zu ersetzen. Die Baumpflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.

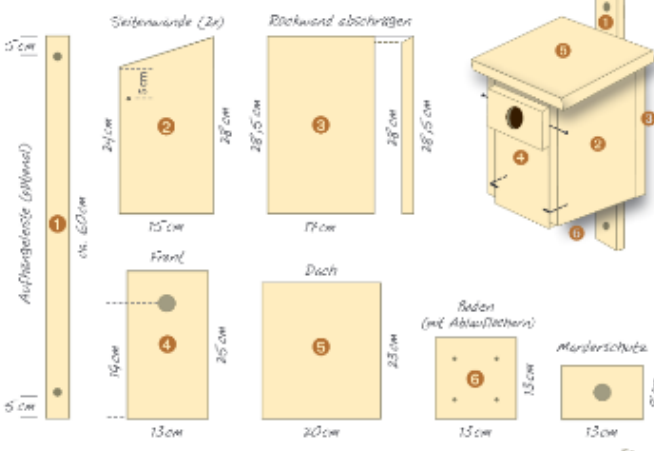
CEF – Maßnahmen

- CEF 1 Für den Verlust des Zauneidechsenlebensraumes sind an der in der Planzeichnung gekennzeichneten Stelle und Größe ein Winterquartier anzulegen. Dafür ist je die Fläche einen Meter tief auszugraben. Anschließend wird die Grube mit einer Mischung aus im Plangebiet vorhandenen Abbruchmaterial, Steinen, toten Ästen, Zweigen und Wurzeln im Verhältnis 1:1 bis 1 m über Geländekante verfüllt. Die Ersatzhabitate sind für die Dauer der Bauzeit zu umzäunen.
- CEF 2 Für den Verlust des Zauneidechsenlebensraumes sind in der Nähe des Winterquartiers 2 Sommerquartiere zu errichten. Dafür ist aus dem anstehenden sandigen Boden je eine Schüttung mit einer Grundfläche von ca. 15 m² (3 m breit, 5 m lang) und einer Höhe von 1 m herzustellen. Diese sind im Wechsel mit den Winterquartieren anzulegen. Die Ersatzhabitate sind für die Dauer der Bauzeit zu umzäunen.
- CEF 3 Durch die Installation von Fledermaus-Ersatzquartieren, in Art und Anzahl dem Ergebnis den vorausgehenden Gebäude- und Baumuntersuchungen entsprechend, ist ein Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren.
- CEF 4 Durch die Installation von Ersatznistkästen für Höhlenbrüter, in Art und Anzahl dem Ergebnis den vorausgehenden Gebäude- und Baumuntersuchungen entsprechend, ist ein Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Höhlenbrüter zu ersetzen. Die Ersatzquartiere mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 10 des AFB bzw. alternativ z.B. Fa. Schwegler oder Vivara, sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren.

Abb. 10: Höhlenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



Bauanleitung Höhlenbrüter-Kasten



Seitenwand (2x)
28 cm x 24 cm

Rückwand abschneiden
28 cm x 28 cm

Front
25 cm x 19 cm

Dach
20 cm x 23 cm

Boden (mit Ablasslöchern)
13 cm x 13 cm

Mandelschutz
13 cm x 6 cm

Zahlreiche Vogelarten brüten in weitgehend geschlossenen Nisthöhlen. Je nachdem welchen Durchmesser Sie für das Einflugloch des Nistkastens wählen, wird dieser von unterschiedlichen Vogelarten bevorzugt.

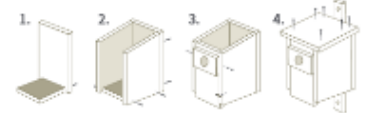
Einschlupflochgrößen

Art	Optimales Einflugloch
Blaumeise	26 - 28 mm ø
Tannenmeise	26 - 28 mm ø
Häubenmeise	26 - 28 mm ø
Sumpfmelie	26 - 28 mm ø
Weidenmeise	26 - 28 mm ø
Kohlmeise	32 mm ø
Kleiber	32 - 45 mm ø
Trauerschnäpper	32 - 34 mm ø
Hausperling	32 - 34 mm ø
Feldsperling	32 mm ø
Star	45 mm ø
Garterrotschwanz	oval: 48 mm hoch, 32 mm breit

Das brauchen Sie

- ein Brett mit den Maßen 20 x 150 cm, 1,8 cm dick
- 20 Schrauben 3 x 35 mm oder 3 x 40 mm, Senkkopf
- 2 Ringschrauben 4 x 30 mm für die Aufhängung
- 2 Schraubhaken 4 x 30 mm für die Verriegelung der Front

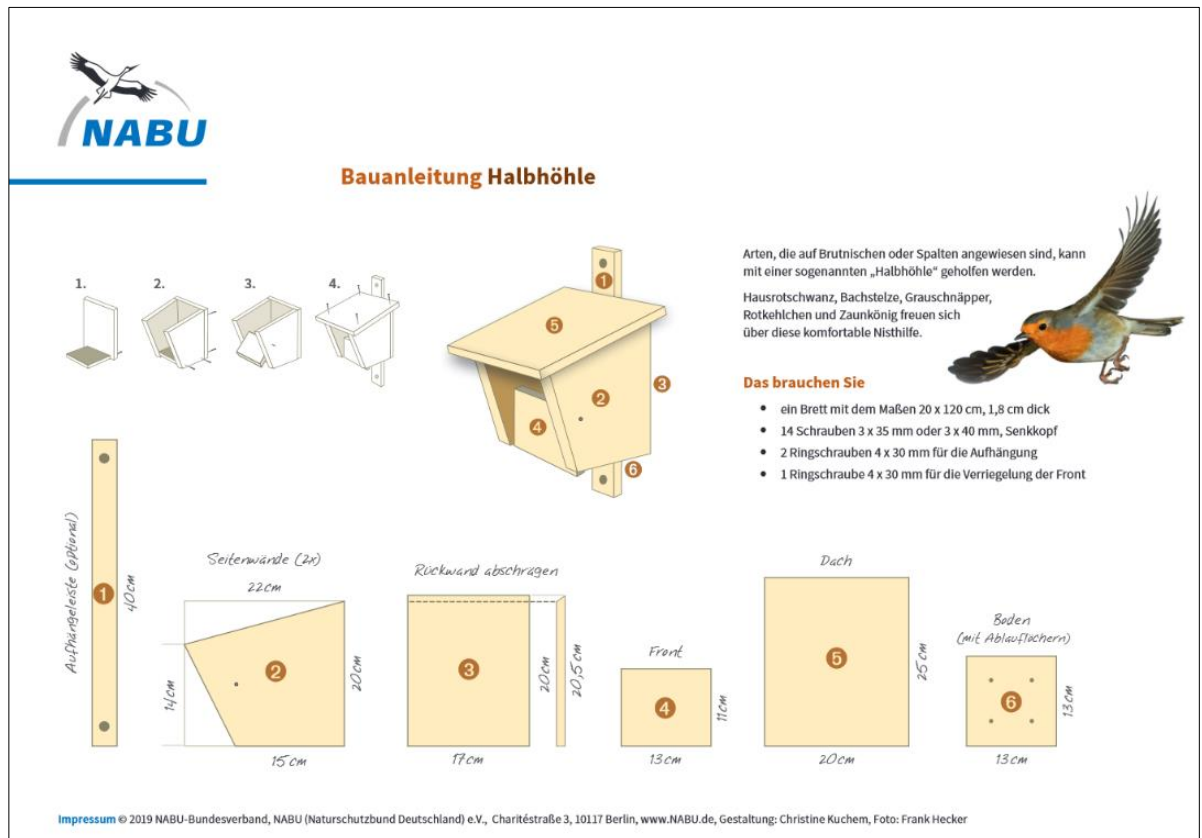
Unser Tipp:
Das Frontstück kann wenige mm schmaler sein. Das erleichtert das Öffnen bei Nässe.



Impressum © 2019 NABU - Bundesverband, NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de, Gestaltung: Christine Kuchem

CEF 5 Durch die Installation von Ersatznistkästen für Nischenbrüter, in Art und Anzahl dem Ergebnis den vorausgehenden Gebäude- und Baumuntersuchungen entsprechend, ist ein Verlust von Quartiersmöglichkeiten für Nischenbrüter zu ersetzen. Die Ersatzquartiere mit ungehobelten Brettern und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 11 des AFB bzw. alternativ z.B. Fa. Schwegler oder Vivara, sind vor Beginn von Fäll- und Abrissmaßnahmen im Plangebiet oder im Umfeld zu installieren.

Abb. 11: Nischenbrüter – Nistkasten (Quelle © NABU)



CEF 6 Die Umsetzung der Maßnahmen CEF1 bis CEF 5 ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese hat den Anbringungsort ggf. zusätzlich notwendiger Ersatzhabitate zu bestimmen, Anbringungsort und Art mit den Eigentümern der zur Anbringung ausgewählten Bauwerke oder Bäume abzusprechen und die Installation dieser Ersatzhabitate zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu begleiten. Die Person hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

9. QUELLEN

LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010).

- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07. August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013.
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin.
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Wiebelsheim.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, Eching.
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag, Jena.
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart.
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191.
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
- LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V.
- LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016.
- LANUV NRW (2016): Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW.

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]	
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast	
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)	
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)	
RLD	= Rote Liste Deutschland	(1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp.	1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal	[1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz
	Erlöschen des Schutzes	1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

RL = Rote Liste, D = Deutschland (2020), MV = Mecklenburg-Vorpommern (1991)

(* = ungefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend); BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz (§ = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER AVIFAUNA

11.1. Anhang 2.1 Bluthänfling

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: V RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderafluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m ²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bepflanzung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen (AFB 2018) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> „Der Bluthänfling tritt mit einem Brutrevier im südlichen UG, auf der Freifläche in Nähe des Holzhandels auf“ (AFB 2018). Das im Zuge des AFB 2018 kartierte Brutrevier des Bluthänflings im Süden des GB wurde im Zuge der Bauarbeiten der Umgehungsstraße beseitigt. Es ist davon auszugehen, dass der Bluthänfling in benachbarte Fläche abgewandert ist und nach wie vor potentieller Brutvogel in den Gehölzen im UG ist. <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> 21-50 BP Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen ist aufgrund der im MTBQ angegebenen 21 bis 50 BP als sehr stabil zu betrachten.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3-V8, M1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Der ehemalige Brutplatz des Bluthänflings im Südwesten des UG wurde im Zuge der Bauarbeiten zur Umgehungsstraße bereits beseitigt. Der Bluthänfling kommt potentiell in den östlich angrenzenden Gehölzen vor. Im Zuge der Bauarbeiten der geplanten Straße und Mischgebiets werden Gehölze und somit potentielle	

Brutplätze des Bluthänflings beseitigt. Um die Tötung und Verletzung durch Fällungen zu vermeiden, sind diese außerhalb der Brutzeiten durchzuführen. Gehölze werden teilweise erhalten. Große zusammenhängende Fensterfronten erzeugen die Gefahr von Vogelschlag. Bei der Planung sind große zusammenhängende Fensterfronten zu vermeiden. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Ausgedehnte und unzerschnittene Flächen mit Gehölzen im Südosten des UG bleiben erhalten. Eine erhebliche Störung des Bluthänflings liegt nicht vor. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Potentielle Brutplätze des Bluthänflings werden durch die Rodung von Gehölzen beseitigt. Diese finden außerhalb der Brutzeiten statt. Außerdem bleiben Offenlandbereiche mit Gehölzen im Südosten erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 Feldsperling

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutzstatus	
RL MV:3	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D: V	<input type="checkbox"/> streng geschützte Art
	<input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt locker bebaute Siedlungen mit Baumbestand und angrenzenden Feldern. Halboffene Agrarlandschaften mit Feldgehölzen, Baumäckern, Wälder mit Eichenanteil, in bäuerlichen Dörfern, Kleingärten, Obstgärten, Parks und Friedhöfe. Brütet in Bäumen und Gebüsch, nimmt Nistkästen an. Ernährt sich vor allem von Getreide, die Jungtiere fressen Insekten und deren Larven sowie Spinnen und andere Wirbellose. Das beanspruchte Revier hat eine Größe von <0,3 ->3 ha, durchschnittlich also 1,65 ha/ BP. Die Fluchtdistanz beträgt < 10 m (Flade, 1994). Laut § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester geschützt. Der Schutz erlischt, wenn die Fortpflanzungsstätte aufgegeben wurde.</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> Fast flächendeckende Verbreitung, abgesehen von den großen Waldflächen, in M-V. Abnahme der Population zwischen zweiter Kartierung (1997) und dritter Kartierung (2009) beträgt 78 % auf 38.000-52.000 BP für ganz MV. Im Messtischquadranten 2549-1 wurde 2009 ein ungenauer Bestand festgestellt (Vökler, 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Strukturarmut in die Landschaft, Einsatz von Herbiziden, Rückgang artenreicher Wiesen und Felder, Mangel an Nistmöglichkeiten (NABU: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/feldsperling/)</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen (AFB 2018) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Im Zuge des AFB 2018 wurde der Feldsperling im UG kartiert. Der Bereich im Südwesten des UG wurde im Zuge der Bauarbeiten der Umgehungsstraße bereits verändert und Habitate beseitigt. Es ist davon auszugehen, dass der Feldsperling in benachbarte Fläche abgewandert ist und nach wie vor potentieller Brutvogel im UG ist.</p> <p><u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> 51 – 150 BP</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3-V8, M1, CEF4, CEF6</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Für das Vorhaben werden potentielle Brutplätze des Feldsperlings beseitigt. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Große zusammenhängende Fensterfronten erzeugen die Gefahr von Vogelschlag. Bei der Planung sind große zusammenhängende Fensterfronten zu vermeiden. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p>	

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Ausgedehnte und unzerschnittene Flächen mit Gehölzen im Südosten des UG bleiben erhalten. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Nistkästen) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden Gehölze und somit potentielle Brutplätze des Feldsperlings beseitigt. Gehölze werden zur Erhaltung festgesetzt. Neupflanzungen sind vorgesehen. Die Habitate werden ersetzt, so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.3. Anhang 2.3 Gimpel

Gimpel (<i>Pyrrhula pyrrhula</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: 3 RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Der Gimpel besiedelt Wälder, vor allem Nadel- und Mischwälder mit stufigem Aufbau, auch Fichtenaufforstungen, Parks, Friedhöfe und strauchbestandene, gebüschreiche Agrarlandschaften. Aber auch in Gärten und in Siedlungsgebieten. Es handelt sich um eine Baum- und Strauchbrütende Vogelart. Die Art ernährt sich von Würmern, Sonnenblumenkernen, Nüssen, Beeren und Samen verschiedener Pflanzen. URL: https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraits/gimpel/ Nach §44 BNatSchG betrifft der Schutz der Fortpflanzungsstätte das Nest. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. <u>Vorkommen in M-V:</u> In Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet mit Ausnahme waldarmer Regionen. Unbesiedelt sind Teile Rügens, auf Usedom am Achterwasser, auf Poel, in Teilen der nordöstlichen Lehmplatten, im Süden der Ückerländer Heide, im kuppigen Uckermärkischen Lehmgebiet sowie in den südwestlichen Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rönitz, der westlichen Prignitz und dem oberen Warnow-Elde Gebiet. Im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen sind die Bestandszahlen als sehr rückläufig einzuschätzen. 2009 wurde der Bestand in M-V auf 4.500-8.000 BP geschätzt. (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Nicht genau bekannt	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen (AFB 2018) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> „Der Gimpel tritt mit jeweils einem Brutrevier im südlichen UG, in Nähe des Holzhandels, sowie im nordwestlichen UG, nahe dem Sportplatz, auf“ (AFB 2018). Im Zuge des AFB 2018 wurde der Gimpel im Norden des UG kartiert. Dieser Bereich war bisher unberührt und wird auch weiterhin als Grünfläche mit Gehölzen erhalten bleiben. Der Bereich im Süden wurde bereits überbaut. Es ist davon auszugehen, dass der Gimpel nach wie vor potentieller Brutvogel im UG ist. Lokale Population: 4-7 Brutpaare	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3-V8, M1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Gehölze innerhalb der Grünflächen bleiben erhalten. Gehölze im Bereich der Baufelder werden beseitigt und somit auch potentielle Brutplätze des Gimpels. Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	

<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Grünflächen und Gehölze werden teilweise zur Erhaltung festgesetzt. Die Art legt ihre Nester jährlich neu an und ist nicht an Standorte gebunden. Es werden Neupflanzungen vorgenommen und externe Maßnahmen realisiert. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)	
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Potentielle Bruthabitate werden beseitigt. Grünflächen und Gehölze bleiben erhalten. Neue Gehölze werden gepflanzt. Die vorhandenen und neu bereitgestellten Strukturen sind geeignet, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.	
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> Treffen zu	Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

11.4. Anhang 2.4 Kuckuck

Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: V RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Vorkommen in Lebensraumtypen von halboffenen Waldlandschaften, halboffenen Hoch- und Niedermooren bis offenen Kulturlandschaften. Es handelt sich um einen Brutparasiten. Eiablage bevorzugt in offenen Teilflächen (Röhrichte, Moorheiden u.a.) mit Sitzwarten. Fehlt in ausgeräumter Agrarlandschaft. Im Siedlungsbereich in dörflichen Siedlungen, selten Gartenstädten vorkommend. Städte werden nur randlich im Bereich von Industrie- und	

Agrarbrachen sowie in geringer Dichte in Parks besiedelt (Andretzke et al. 2005, S.410). Ernährt sich v.a. von Insekten, Spinnen, Würmern, Schnecken und Amphibien. Nach § 44 sind die Nester der Wirtsvögel gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Brutrevier aufgegeben wurde (LUNG 2016).

Vorkommen in M-V:

2009 wurde der Bestand auf 4.400-7.000 BP geschätzt, (Vökler, 2014).

Gefährdungsursachen:

Stark abhängig von der Bestandentwicklung seiner Hauptwirte. Rückgang des Strukturreichtums der Landschaft hat vermutlich zukünftig Auswirkungen auf Bestand des Kuckucks (Vökler, 2014).

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen (AFB 2018) potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Im Zuge des AFB 2018 wurde der Kuckuck im Norden und Süden des UG kartiert. Die Bereiche im Süden und Norden bleiben als Grünflächen erhalten. Es ist davon auszugehen, dass der Kuckuck nach wie vor mit Brutrevieren im UG vertreten ist.

Lokale Population: 4 – 7 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3-V8, M1

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Gehölze werden teilweise beseitigt. Die Fällungen und Bauarbeiten finden außerhalb der Brutzeiten statt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Potentielle Fortpflanzungsstätten im Norden und Südosten bleiben erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Potentielle Bruthabitate bleiben teilweise erhalten. Gehölzpflanzungen sind vorgesehen. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>	

11.5. Anhang 2.5 Mehlschwalbe

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: V RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Nutzt alle möglichen Formen menschlicher Siedlungen. Insbesondere bäuerliche Dörfer, Neu- und Altbauwohnblöcke. Unabdingbar sind Gewässernähe, schlammige Ufer/ Pfützen, Gebäudefassaden mit nicht zu glatter Oberfläche und überstehenden Vorsprüngen. Es handelt sich um einen Kolonie-, Fels- und Gebäudebrüter. Ernährt sich vor allem von Fluginsekten wie Fliegen, Mücken, Blattläusen. Der Aktionsradius beträgt 0,3-0,7 km. Die Fluchtdistanz liegt bei 10-20 Metern. Nach § 44 ist die Brutkolonie gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde. (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 wurde der Bestand auf 45.000-97.000 BP geschätzt, (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Beim der Neuerrichtung von Gebäuden nicht genug bedacht. Finden keine geeigneten Ansiedlungsmöglichkeiten und kaum Material zum Nisten. (Vökler, 2014). <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (AFB 2018) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Im Zuge des AFB 2018 wurden Mehlschwalben am Gebäude im nordöstlichen UG kartiert. Aufgrund der Fülle an Gebäuden und Hallen ist davon auszugehen, dass die Mehlschwalbe nach wie vor Brutvogel im UG ist. <u>Lokale Population:</u> 151 – 400 BP Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird aufgrund der im MTBQ angegebenen Brutpaare als sehr stabil bzw. gut eingeschätzt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
<u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3-V8, M1, CEF5, CEF6	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Gebäude bleiben vorerst erhalten und sind von den Bauarbeiten nicht betroffen. Falls Umbau- oder Abrissarbeiten geplant sind, werden diese außerhalb der Brutzeit durchgeführt. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätten bleiben vorerst erhalten. Gebäude bleiben erhalten und können wiederbesiedelt werden. Eine erhebliche Störung der Mehlschwalbe in der Jagdhabitatnutzung ist nicht gegeben. Der partielle Verlust von einem Jagdhabitat durch die geplante Bebauung im südlichen UG kann durch den Erhalt weiterer Jagdbereiche im südöstlichen UG ausgeglichen werden. Die Gefahr einer Beeinträchtigung durch die Planung besteht nicht. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.6. Anhang 2.6 Mittelspecht

Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: *	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<p><u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt den Kronenbereich von totholzreichen Eichenwäldern, z.B. in Hartholzauen, Eichen-Hainbuchen oder Buchen-Eichenmischwäldern, seltener auch Erlen-Eschen-Ulmen Wälder und Bruchwälder. Es handelt sich um einen Höhlen- und Baumbrüter. Ernährt sich von Stamm- und rindenbewohnenden Insekten. Der Raumbedarf beträgt 3-10 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-40 Meter (Flade 1994, S.558). Nach §44 BNatSchG ist ein System aus Haupt- und Wechselnestern gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt mit der Aufgabe des Revieres (LUNG 2016).</p> <p><u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 lag der Bestand bei 1.600-2.700 BP. Verbreitungslücken im südwestlichen Vorland der Seenplatte und in waldarmen bzw. von Kiefernwäldern geprägten Regionen. (Vökler, 2014).</p> <p><u>Gefährdungsursachen:</u> Gebäudeabriss, Flächenversiegelungen</p>	
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen (AFB 2018) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Im Zuge des AFB 2018 wurde der Mittelspecht im Südosten des UG kartiert. Dieser Bereich bleibt großflächig als Grünflächen erhalten. Es ist davon auszugehen, dass der Kuckuck nach wie vor mit Brutrevieren im UG vertreten ist.</p> <p>Lokale Population: 4 - 7 BP</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3-V8, M1, CEF4, CEF6</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Grünflächen im Südosten mit den Gehölzen bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>	
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die Fortpflanzungsstätte bleibt erhalten. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>	

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Das Bruthabitat und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.7. Anhang 2.7 Neuntöter

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Schutzstatus

RL MV: V

RL D: *

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art
- MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedelt halboffene Landschaften, Hecken, Waldränder und Saumhabitats mit Dorngebüsch als Nahrungshotspots. Dies können Schlehe, Weißdorn, Brombeere und andere Straucharten sein. Angrenzende extensiv genutzte Grünländer wirken sich positiv auf die Art aus. Kommt allerdings auch in Obstbaumbeständen, lichten Wäldern und auf Kahlschlägen vor. Für die Besiedlung von außerordentlicher Bedeutung sind freie Ansitzwarten, dichte Büsche zum Nisten und umgebene Nahrungsflächen, deren Vegetation nicht zu hoch sein darf und über ein gutes Insektenangebot verfügen sollte. Es handelt sich um einen Frei- und Buschbrüter, seltener in Bäumen. Der Raumbedarf liegt bei 0,1-3 ha. Die Fluchtdistanz beträgt 10-30 m. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest mit Brutrevier gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn das Revier aufgegeben wurde.

Vorkommen in M-V:

2009 lag der Bestand bei 8.500-14.0000 BP. Die Art ist nahezu flächendeckend in MV verbreitet. (Vökler, 2014).

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.8. Anhang 2.8 Star

Star (*Sturnus vulgaris*)

Schutzstatus

RL MV: *

RL D: 3

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art
- MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Besiedeln verschiedenartige Lebensräume, wie Wälder, Kulturlandschaften mit Seen und Flüssen, Parkanlagen, Kleingärten in Städten und Dörfern, Moore mit altem Baumbestand. Ernährt sich von Würmern, Schnecken, Beeren, Obst, Insekten und Sämereien. URL: <https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/star.html>. Brütet in Höhlen. Benötigt offene Nahrungsflächen mit niedriger Vegetation, maximal 500 Meter vom Brutplatz entfernt. Gebäude- und Baumbrüter. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/star/infos/23204.html>. Die Fortpflanzungsstätte besteht aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Ihr Schutz erlischt mit ihrer Aufgabe.

Vorkommen in M-V:

ungefährdet. Häufig vorkommende Art. In Deutschland 2,8-4,5 mio. BP. URL: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/aktionen-und-projekte/vogel-des-jahres/star/infos/23204.html>

Gefährdungsursachen:

Pestizideinsatz und damit verbundener Nahrungsmangel, besonders während der Jungenaufzuchtphase. <https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/star.html>

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (AFB 2018)
- potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: „*Ein Brutnachweis der Art konnte innerhalb des südwestlichen Untersuchungsgebietes gemacht werden. In einer alten Straßenlaterne, nahe des Holzhandels wurde ein Brutpaar bei der erfolgreichen Jungenaufzucht beobachtet. Weiterhin werden die Freiflächen des gesamten B-Plangebietes als Nahrungshabitat genutzt*“ (AFB 2018). Flächen im Südwesten wurden bereits verändert und überbaut. Es ist davon auszugehen, dass der Star nach wie vor potentieller Brutvogel im UG ist. Lokale Population: 401 – 1.000 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V3-V8, M1, CEF4, CEF6

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Potenzielle Habitate werden beseitigt. Die Bauarbeiten sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Nester werden jährlich neu angelegt. Die Population ist stabil. Mithilfe der Bauzeitenregelung und der Erhaltungsfestsetzungen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten oder werden durch Pflanzungen neu geschaffen. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die potentiellen Bruthabitate in Bäumen werden beseitigt oder bleiben teilweise erhalten. Neupflanzungen sind vorgesehen. Damit bleibt das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten gewahrt. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.9. Anhang 2.9 Nahrungsgäste (Greifvögel)

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: * RL D: *	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Rotmilan: Während der Brutzeit benötigt der Rotmilan offene Landschaften und Altholzbestände. Bereits kleinere Feldgehölze können für die Brut ausreichen. In Flußniederungen mit Gewässern und Feuchtgrünland sowie in Lößbörden tritt die Art häufiger auf als in waldbereichen und trocken sandigen Gebieten. Die Nahrungssuche erfolgt entlang von Gewässern, im Kulturland oder auch auf Mülldeponien und an Straßen. Turmfalke: Besiedelt offene Landschaften, v.a. Agrarlandschaften in Kombination mit Wäldern, Feldgehölzen und Baumreihen. Kommt aber auch in Siedlungen mit hohen Gebäuden und Kirchtürmen, Burgen, Felswänden, Steinbrüchen und Brachflächen vor. Es handelt sich um einen Frei-, Baum-, Gebäude- und Höhlenbrüter. Ernährt sich von kleinen Säugetieren und Kleinvögeln. Der Aktionsraum kann bis zu 10 km ² umfassen. Die Fluchtdistanz beträgt 30-100 Meter. (Flade, 1994). Nach §44 BNatSchG ist das Nest gesetzlich geschützt. Der Schutz erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Sinngemäß ist es lt. § 54 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten, im Umkreis von 100 m um den Horst den Charakter des Gebietes zu verändern sowie im Umkreis bis 300 m um den Horst in der Brutzeit (01.03-31.08) land-, forst-, fischereiwirtschaftliche und jagdliche Maßnahmen durchzuführen und stationäre jagdliche Einrichtungen zu errichten. <u>Vorkommen in M-V:</u> Rotmilan: 2005-2009: 1.400 – 1.900 BP Turmfalke: 2005-2009: 1.300-1.800 BP <u>Gefährdungsursachen:</u> Mangel an Nistplätzen bestandsbegrenzender Faktor (Vökler, 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen (AFB 2018) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Rotmilan: „Durch wiederholte Sichtungen der Art ist das südliche UG als regelmäßig genutztes Jagdhabitat einzuschätzen“ (AFB 2018). Turmfalke: „Durch wiederholte Sichtungen des Turmfalken (einmalig auch als Paar) besteht für die an das südliche UG grenzenden Gebiete Brutverdacht. Das UG selbst wird stetig als Jagdhabitat genutzt. Ein Rupfungsplatz im südlichen UG“ (AFB 2018). <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Rotmilan: Größe der lokalen Population: keine Angabe im MTBQ, umliegend: 1-3 BP Turmfalke: 8 – 20 BP Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird aufgrund der im MTBQ angegebenen Anzahl von Brutpaaren als stabil eingeschätzt.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V3	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr der Tötung besteht für brütende Tiere. Tötungen und Verletzungen können ausgeschlossen werden, da sich im UG keine Brutplätze der Arten befinden. Keine Maßnahmen notwendig. Kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Arten wurden im Süden des Untersuchungsraumes als Nahrungsgäste nachgewiesen (AFB 2018). Flächen im Süden des UG werden überbaut. Es entstehen für den Turmfalken erhebliche Störungen für die Jagdhabitatnutzung und Funktionseinschränkungen von Lebensräumen der südwestlichen Fläche. Die Flächen im Südosten bleiben erhalten, sind teilweise aufgrund der Vernässung und des hohen Schilfaufwuchses als Jagdhabitat für den Turmfalken nicht geeignet. Eine Teilfläche mit ruderaler Staudenflur bleibt ebenfalls erhalten. Für den Rotmilan sind diese Flächen mit Fließgewässerabschnitt optimal. Die Nahrungshabitatfunktion kann durch den Erhalt von Grünflächen mit Gehölzen im Süden des UG kompensiert werden. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung vermieden werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die Brutplätze befinden sich außerhalb des UG. Nist- und Ruhestätten werden nicht beschädigt oder zerstört. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

11.10. Anhang 2.10 besonders geschützte Baumbrüter

Amsel (<i>Turdus merula</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: RL D:	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitats zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen (AFB 2018) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> In den Bäumen innerhalb des Plangebietes Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3-V8, M1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Für das Vorhaben werden Bäume innerhalb des Plangebietes beseitigt oder beunruhigt. Grünflächen mit Gehölzen werden zur Erhaltung festgesetzt. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Große zusammenhängende Fensterfronten erzeugen die Gefahr von Vogelschlag. Bei der Planung sind große zusammenhängende Fensterfronten zu vermeiden. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten, die Einschränkung der Nahrungsvorhandenheit, die Silhouettenveränderung und die Einschränkung der Durchquerung des Plangebietes sowie die massive Beunruhigung der Vorhabenfläche führen zu Störungen und somit zu Funktionseinschränkungen von Lebensräumen. Es sind	

Maßnahmen zur Bauzeitenregelung, zur Planung der Fensterfronten, zur Schaffung von Leitlinien sowie Pufferzonen und zum Habitatersatz vorgesehen. Grünflächen mit Gehölzen werden teilweise erhalten. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die ökologische Funktion der betroffenen Flächen inner- und außerhalb des Plangebietes zu übernehmen und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen können Gefährdungen der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da im Rahmen der Umsetzung der Planung werden teilweise Lebensräume der Vorhabenfläche beseitigt bzw. massiv beunruhigt. Die Habitate werden ersetzt. Grünflächen mit Gehölzen werden teilweise erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

11.11. Anhang 2.11 besonders geschützte Bodenbrüter

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)

Schutzstatus

RL MV:	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D:	

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Für alle Arten ist das Nest als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach der Beendigung der jeweiligen Brutperiode.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen:



<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input type="checkbox"/> nachgewiesen (AFB 2018) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p> <p><u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> auf den unversiegelten Bodenflächen im Süden des UG</p> <p>Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil</p>
<p>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</p> <p><u>Auflistung der Maßnahmen:</u></p> <p>- V1, V3-V8, M1</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an</p> <p>Für das Vorhaben werden teilweise Lebensräume des Plangebietes beseitigt. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. Große zusammenhängende Fensterfronten erzeugen die Gefahr von Vogelschlag. Bei der Planung sind große zusammenhängende Fensterfronten zu vermeiden. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten, die Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit, die Silhouettenveränderung und die Einschränkung der Durchquerung des Plangebietes sowie die massive Beunruhigung der Vorhabenfläche führen zu Störungen und somit zu Funktionseinschränkungen von Lebensräumen. Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung, zur Planung der Fensterfronten, zur Schaffung von Leitlinien sowie Pufferzonen und zum Habitatersatz vorgesehen. Grünlandflächen im Süden und Norden bleiben erhalten. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die ökologische Funktion der betroffenen Flächen inner- und außerhalb des Plangebietes zu übernehmen und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen können Gefährdungen der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p>Da im Rahmen der Umsetzung der Planung werden teilweise Lebensräume der Vorhabenfläche überbaut. Grünflächen bleiben teilweise erhalten. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich</p>

<input checked="" type="checkbox"/>	Treffen nicht zu	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG		
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u>		
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen	
<input type="checkbox"/>	Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen	
<input type="checkbox"/>	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	
<i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>		

11.12. Anhang 2.12 besonders geschützte Gebüschbrüter

Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Girlitz (<i>Serinus serinus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: RL D:	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Arten kommen in offenen -halboffenen Bereichen mit einzelnen vorkommenden Gebüschern und Stauden vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Bei den Arten sind die Nester als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.	
<u>Gefährdungsursachen:</u>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen (AFB 2018) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Innerhalb der Gehölzflächen mit Sträuchern im Süden und Norden des UG Lokale Population nach Vökler, 2014: stabil	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3-V8, M1	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Für das Vorhaben werden Lebensräume innerhalb des Plangebietes beseitigt. Baufeldfreimachungen und Fällungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Große zusammenhängende Fensterfronten erzeugen die Gefahr von Vogelschlag. Bei der Planung sind große zusammenhängende Fensterfronten zu vermeiden. Wenn die vorgenannten Maßnahmen beachtet werden, entsteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten, die Einschränkung der Nahrungsverfügbarkeit, die Silhouettenveränderung und die Einschränkung der Durchquerung des Plangebietes sowie die massive Beunruhigung der Vorhabenfläche führen zu Störungen und somit zu Funktionseinschränkungen von Lebensräumen. Es sind Maßnahmen zur Bauzeitenregelung, zur Planung der Fensterfronten, zur Schaffung von Leitlinien sowie Pufferzonen und zum Habitatersatz durch Neupflanzungen vorgesehen. Die Arten wurden im Bereich der Sträucher im Norden und Süden des UG festgestellt. Gehölzflächen im Norden und Südosten bleiben erhalten. Die geplanten Maßnahmen sind geeignet, die ökologische Funktion der betroffenen Flächen inner- und außerhalb des Plangebietes zu übernehmen und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Bei Umsetzung der Maßnahmen können Gefährdungen der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Da im Rahmen der Umsetzung der Planung werden Lebensräume der Gebüschbrüter beseitigt. Teilweise werden Gehölzflächen erhalten. Verlorene Habitats werden ersetzt, so entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.13. Anhang 2.13 besonders geschützte Gebäude-, Höhlen- und Nischenbrüter

Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/>	streng geschützte Art
<input type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Die Fortpflanzungsstätten aller in Tabelle 5 aufgeführten Arten bestehen aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Das Erlöschen des Schutzes erfolgt bei allen Arten außer bei den Meisen mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art). Der Schutz der Meisennester erlischt mit deren Aufgabe. Es handelt sich um wenig anspruchsvolle, anpassungsfähige und meist häufige Arten mit geringen Fluchtdistanzen.	
<u>Vorkommen in M-V:</u> Alle nachgewiesenen Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern häufig und weit verbreitet. Sie kommen im gesamten Landesgebiet als Brutvögel vor und weisen z.T. hohe Bestandszahlen auf.	
<u>Gefährdungsursachen:</u> Habitatverluste durch Versiegelungen und Flächeninanspruchnahme, Prädation	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> in Nischen und Höhlen der Gebäude und dickstämmigen Bäume	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3-V8, M1, CEF4, CEF5, CEF6	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Bauaufreimungen und ev. Abrisse und Fällungen sind außerhalb der Brutzeit durchzuführen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Bauzeitenregelung können Tötungen oder Verletzungen von Tieren	

ausgeschlossen werden. Fortpflanzungsstätten bleiben teilweise erhalten. Im Falle von Abrissen und Fällungen können umliegende Baulichkeiten und Gehölze besetzt werden. Die lokalen Populationen sind stabil und werden durch die Planung nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Fortpflanzungsstätten bleiben teilweise erhalten. Im Falle von Abrissen und Fällungen können umliegende Baulichkeiten und Gehölze besetzt werden. Die vorhandenen und geplanten Strukturen sind geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EZH gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 - FORMBLÄTTER MICROCHIROPTERA

12.1. Fledermäuse

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*),auhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Schutzstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
- streng geschützt

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Bei den Arten handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse oder Waldfledermäuse, die teilweise auch Gebäude nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in

Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.Ä.). Teilweise jagen manche Arten auch tiefer in der Vegetationsstruktur und nutzen eine Vielzahl unterschiedlichster Biotope (Hecken, Siedlungen, Wälder, Streuobstwiesen etc.) als Jagdhabitat.

Vorkommen in M-V:

Die Arten kommen in M-V selten bis häufig vor.

Gefährdungsursachen:

Quartierverluste infolge von Sanierungen, wenn Dachböden abgedichtet oder Gebäude abgerissen werden, durch Kollisionen im Straßenverkehr, durch ungeeignete Holzschutzmittel, durch Nutzungsaufgabe von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen und Grünland hervorgerufenen verringertes Nahrungsangebot, Kollisionen mit Windkrädern bei zu geringem Abstand zu den Habitaten. (Jens Berg und Volker Wachlin, verändert nach Rosenau und Boye 2004).

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann auf Grund der unzureichenden Datenlage nicht bewertet werden, da keine Erfassungen durchgeführt wurden. Fledermäuse sind vielen Gefahren ausgesetzt, sodass durch Summationseffekte Populationseinbußen auch durch den Verlust von Einzelquartieren und Jagdhabitaten möglich sind.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen

potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: „*Verschiedene Fledermausarten können im UG vorkommen. Im nördlichen Randbereich des UG bieten vor allen Dingen zahlreiche ältere Pappeln und Weiden potenzielle Höhlen und Nischen für Fledermäuse. Im Süden des B-Plangebietes bieten ebenfalls einzelne ältere Bäume potentielle Quartiere*“ (AFB 2018).

Es ist von Vorkommen aller Quartiersarten, also von Winter-, Wochenstuben- und Sommerquartieren, im gesamten Plangebiet auszugehen.

Die Gehölze entlang der Datze im Norden und entlang der Bahngleise im Süden sind potenzielle Nahrungshabitate und Leitlinien.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V3, V4, V5, V6, V7, V9, M1, CEF3, CEF6

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen sind im Plangebiet durch Fällung besetzter Höhlenbäume denkbar. Um Tötung oder Verletzungen von Individuen zu vermeiden werden Fällungen im Winter durchgeführt. Im Falle von Sanierungs- oder Abrissarbeiten von Gebäuden, sind diese zu untersuchen. Gebäude und Höhlenbäume werden 1 Jahr vor geplanten Umbauarbeiten und Fällungen auf Besatz durch Fledermäuse untersucht (öB). Infolge der Untersuchungen werden Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Tötungen und Verletzungen von Individuen werden vermieden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mindestens ein Jahr vor Umbau und Fällungen sind Untersuchungen der entsprechenden Gebäude und Höhlenbäume vorzunehmen, um deren Funktion zu erfassen. Im Ergebnis der Untersuchungen zusätzlich zu ergreifende Maßnahmen, wie z.B. veränderte Umbauzeiträume oder die Schaffung zusätzlicher Quartiere, sind umzusetzen. Weiterhin erfolgen Pflanzungen zur Verbesserung der Leitlinien- und

Jagdhabitatfunktion. Grünflächen mit Gehölzen und Wasserflächen bleiben im Südosten und Norden erhalten. Damit werden Populationsgefährdungen und Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Potentielle Quartiere werden beseitigt. Ersatzquartiere werden ggf. nach Erfassung der Habitatfunktion der abzureißenden Gebäude und zu fallenden Höhlenbäume geschaffen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

13. ANHANG 4 - FORMBLÄTTER REPTILIEN

13.1. Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: 2 RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art (z.B. Eisenbahndämme, Wegränder), Ruderalfluren, Abgrabungsflächen und Brachen. Aber auch in Parks, Friedhöfen und Gärten. Wichtig ist eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche Vegetation, Vorhandensein von Steinen und Totholz. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nager Bauten oder selbstgegrabene Röhren. Das Nahrungsspektrum umfasst Fliegen, Geradflügler, Hautflügler, Käfer, Mücken, Ohrwürmer, Schmetterlinge, Wanzen, Spinnentiere und Asseln (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004). <u>Vorkommen in M-V:</u> Flächendeckendes Vorkommen in geringer Dichte. Im östlichen Landesteil dominiert L.a. argus, in Westmecklenburg L.a. agilis. (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004). <u>Gefährdungsursachen:</u> Flächenverluste durch Beseitigung von Ökotonen und Kleinstrukturen, Zerstörung von Ruderalflächen durch Ablagerungen und Überbau, Nutzungsänderung und Verbuschung von Magerweiden, Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen und Kleingärten, Einsatz von Bioziden, Sukzession und damit verbundener Verlust halboffener Biotope (Hans-Dieter O.G. Bast und Volker Wachlin, nach Ellwanger 2004).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen (AFB 2018) <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend	
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Im Rahmen der Untersuchungen zum AFB 2018 wurden innerhalb des südlichen UGs Zauneidechsen erfasst. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Süden des UG kann daher nicht ausgeschlossen werden. <u>Lokale Population:</u> unbekannt	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V2, V3, CEF 1, CEF2, CEF5	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an Die Gefahr der Tötung und Verletzung von Zauneidechsen entsteht durch Baufeldfreimachungen, Modellierungen, das Befahren der Planfläche und Überbauen von Habitaten. 1 Jahr vor Baubeginn wird die Fläche gemäht und ein Fangzaun um das Habitat der Zauneidechse gestellt. Alle Individuen werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate verbracht. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	

<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Individuen werden abgesammelt und in vorher zu errichtende Ersatzhabitate verbracht. Bei Umsetzung der Maßnahmen kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Es werden Ersatzhabitate installiert und die abgesammelten Tiere in diese gebracht. Somit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.
Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input checked="" type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt</i>

14. ANHANG 5 - FORMBLÄTTER KÄFER

14.1. Eremit

Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: 4 RL D: 2	<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten Höhlen alter stehender (und noch lebender) Laubbäume. Abgestorbene Bäume dienen ihm als Brutbaum insofern ausreichend Nahrung vorhanden ist. In umgestürzten oder gefällten Bäumen ist er seltener auffindbar. Bevorzugt die Eiche als Baumart; seltener ist er in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer zu finden. Die Bäume stehen in offenen und halboffenen Bereichen mit ausreichender Besonnung auf die Brutbäume. (Dies kann in lichten Laubwäldern, Parkanlagen, Alleen und Altbaumbeständen der Fall sein). Der Holzmulmkörper sollte mäßig feucht, aber nicht nass sein. Die Mulmkörper sind im Stamm	

oder in starken Ästen auffindbar. Hohe Treue zum Brutbaum mit schwachem Ausbreitungspotenzial. Daher müssen über längere Zeiträume kontinuierlich geeignete Brutbäume in näherer Umgebung vorhanden sein. Die Flugdistanz beträgt 190 m, die maximale Flugleistung liegt bei 1-2 km. Vom Eremiten bewohnte Bäume stellen auch für andere Altholzbewohner wichtige Habitate dar. (HOLGER RINGEL, VOLKER MEITZNER, MARKUS LANGE & VOLKER WACHLIN, verändert nach SCHAFFRATH (2003c))

Vorkommen in M-V:

Generell in Deutschland fragmentierte Verbreitung. Häufiger in den ostdeutschen Mittelgebirgen und M-V. Bei uns im Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte, Rückland der Mecklenburgische Seenplatte. Besonders häufig im Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger sowie Teterower-Malchiner Raum. (HOLGER RINGEL, VOLKER MEITZNER, MARKUS LANGE & VOLKER WACHLIN, verändert nach SCHAFFRATH (2003c))

Gefährdungsursachen:

Beseitigung und Beeinträchtigung von Brutbäumen durch forstwirtschaftliche und straßenbauliche Maßnahmen, Überwachsen der Habitatbäume mit jungem Aufwuchs, Auseinanderbrechen von Weiden nach aufgegebener Kopfweidennutzung, Verinselung der Populationen, genetische Verarmung. (HOLGER RINGEL, VOLKER MEITZNER, MARKUS LANGE & VOLKER WACHLIN, verändert nach SCHAFFRATH (2003c))

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Im Untersuchungsraum sind dickstämmige Höhlenbäume vorhanden. Die Eignung als Brutbaum und ein Vorkommen des Eremiten kann nicht ausgeschlossen werden.

Lokale Population: unbekannt

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Fällungen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren führen. Höhlenbäume werden auf Vorkommen untersucht. Aufgrund der ökologischen Begleitung der Fällungen können ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen von Individuen ergriffen werden. So entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Fällungen können zur Tötung und Verletzung von Tieren in ihren Quartieren und zum Verlust von Quartieren führen. Aufgrund der ökologischen Baubegleitung können ggf. weitere Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen von Individuen sowie gegen den Verlust von Fortpflanzungsstätten ergriffen werden. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Aufgrund der vorherigen Untersuchungen können Maßnahmen gegen den Verlust von Fortpflanzungsstätten ergriffen werden. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

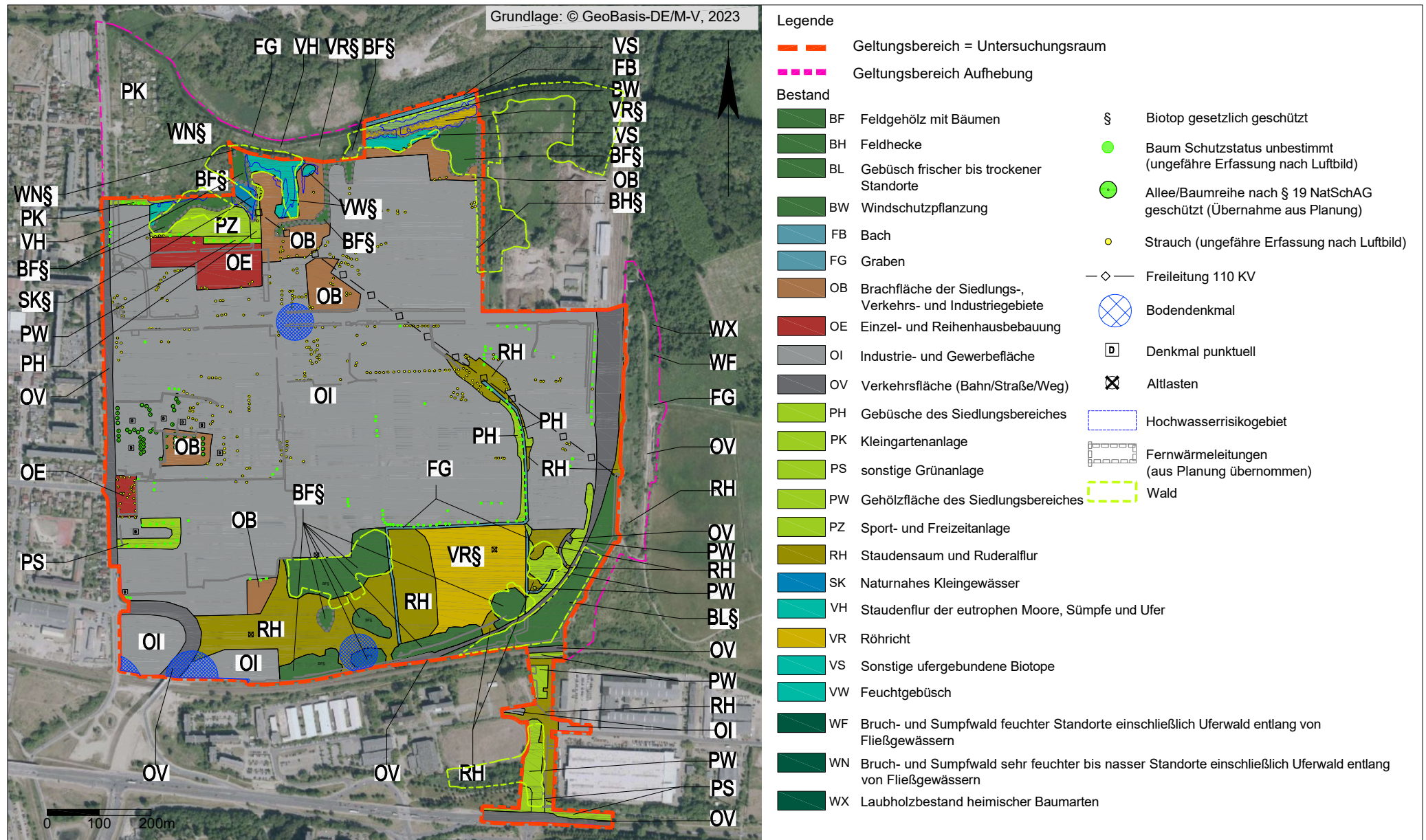
Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

15. ANLAGEN (BESTANDS- UND KONFLIKTKARTE; AFB AUS DEM JAHR 2018)

2. Änderung des B-Planes Nr. 21 "Warliner Straße"

Bestandsplan



2. Änderung des B-Planes Nr. 21 "Warliner Straße"

Konfliktplan

